

(Kreis-RD)

Von: (Kreis-RD)
Gesendet: Mittwoch, 16. Januar 2019 11:12
An: Kreis-RD
Betreff: WG: Anfragen über fragdenstaat.de

Mit freundlichen Grüßen

2.4 - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht Telefon: 04331 202-
--

Von: @jumi.landsh.de [mailto: @jumi.landsh.de]
Gesendet: Dienstag, 15. Januar 2019 16:28
An: fd-veterinaerwesen-verbraucherschutz@dithmarschen.de; veterinaerwesen@kreis-rz.de;
veterinaeramt@nordfriesland.de; veterinaer@kreis-oh.de; vetamt@kreis-Pinneberg.de; vetabt@kreis-ploen.de;
Veterinäramt (Kreis.RD); VetAmt@schleswig-flensburg.de; veterinaer@kreis-se.de; veterinaeramt@steinburg.de;
vetrinaerwesen@kreis-stormarn.de; veterinaer@flensburg.de; veterinaerabteilung@kiel.de; unv@luebeck.de;
neumuenster.de
Cc: @sh-landkreistag.de; @staedteverband-sh.de
Betreff: Anfragen über fragdenstaat.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz <https://fragdenstaat.de/blog/2019/01/08/einladung-zur-pressekonferenz/> haben Vertreter der Internetplattform „fragdenstaat.de“ und foodwatch gestern ein neues „Mitmach-Portal“ namens „Topf Secret“ vorgestellt. Mittels dieser Plattform lässt sich durch wenige Klicks eine standardisierte VIG-Abfrage (siehe unten) zu lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen in (in der Regel gastronomischen) Betrieben generieren, die automatisch an die für einen - zuvor auf einer Karte angezeigten und per Klick auswählbaren - Betrieb örtlich zuständige Lebensmittelaufsicht versendet wird.

Aufgrund der von den Betreibern der Plattform vorgenommenen Voreinstellungen gehen diese Anfragen in Schleswig-Holstein bisher zunächst beim MELUND ein und werden von dort an das MJEVG weitergeleitet. Seit gestern haben uns bereits mehrere hundert derartiger Anfragen erreicht. Nach den Erklärungen der Plattformbetreiber ist es ausdrücklich Ziel von „Topf Secret“, mit diesen Anfragen Druck auf die Verwaltungsbehörden auszuüben, um „solange für Transparenz sorgen, bis die Behörden es von sich aus tun“. Da die abgefragten Informationen nicht bei uns sondern bei den Kreisen und kreisfreien Städten vorliegen, der mit der –massenhaften – Beantwortung dieser Anfragen verbundene Verwaltungsaufwand jedoch offensichtlich erheblich wäre, prüfen wir im Verbraucherschutzministerium derzeit abteilungsintern und in Abstimmung mit den anderen Ländern die verschiedenen Optionen, um mit einem angemessenen Verwaltungsaufwand rechtskonform mit diesen Anfragen umzugehen. Sobald wir hier neue Informationen haben, melden wir uns wieder bei Ihnen.

Freundliche Grüße

Verbraucherschutz
Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten



Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Muhliusstraße 38
24103 Kiel
Telefon: +49 431 988
[@jumi.landsh.de](mailto:jumi.landsh.de)
www.schleswig-holstein.de

--- MUSTER einer VIG-Anfrage von der Plattform „Topf Secret“ ---

Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

NAME und ADRESSE des Betriebs

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Ich stütze meinen Antrag auf Informationszugang auf § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG). Bei den von mir begehrten Informationen handelt es sich um solche nach § 2 Abs. 1 VIG.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe bestehen aus diesseitiger Sicht nicht. Sollten dem Informationsanspruch dennoch Hinderungsgründe entgegenstehen, bitte ich Sie, mir diese unverzüglich mit Rechtsgründen mitzuteilen.

Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).

Meines Erachtens handelt es sich nach § 7 Abs. 1 VIG auch um eine gebührenfreie Auskunft. Sollte die Auskunftserteilung Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Personenbezogene Daten in den Informationen können Sie, soweit erforderlich, schwärzen.

Mit Verweis auf § 4 Abs. 2 VIG bitte ich Sie, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Sollten Sie nicht zuständig sein, leiten Sie meine Anfrage bitte an die zuständige Behörde weiter. Einer Weitergabe von personenbezogenen Daten an andere Dritte, insbesondere an den angesprochenen Betrieb, widerspreche ich ausdrücklich gemäß Art. 21 DSGVO.

Ich bitte um Empfangsbestätigung und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

v.name.nummer@fragdenstaat.de

Postanschrift
Vorname Nachname
Adresse

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

(Kreis-RD)

Von: (Kreis-RD)
Gesendet: Donnerstag, 17. Januar 2019 11:36
An: (Kreis-RD); (Kreis-RD); (Kreis-RD); (Kreis-RD)
Betreff: WG: Anfragen über fragdenstaat.de

Mit freundlichen Grüßen

2.4 - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht Telefon: 04331 202-
--

Von: | @jumi.landsh.de [mailto:| @jumi.landsh.de]
Gesendet: Donnerstag, 17. Januar 2019 11:27
An: fd-veterinaerwesen-verbraucherschutz@dithmarschen.de; veterinaerwesen@kreis-rz.de;
veterinaeramt@nordfriesland.de; veterinaer@kreis-oh.de; vetamt@kreis-Pinneberg.de; vetabt@kreis-ploen.de;
Veterinäramt (Kreis.RD); VetAmt@schleswig-flensburg.de; veterinaer@kreis-se.de; veterinaeramt@steinburg.de;
veterinaerwesen@kreis-stormarn.de; veterinaer@flensburg.de; veterinaerabteilung@kiel.de; unv@luebeck.de;
@neumuenster.de
Cc: @jumi.landsh.de
Betreff: AW: Anfragen über fragdenstaat.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie angekündigt, möchten wir Sie gern über die Zwischenergebnisse unserer rechtlichen Überlegungen und die bisherigen Rückmeldungen der anderen Ländern zum Umgang mit den VIG-Anfragen informieren sowie auf dieser Grundlage das weitere Vorgehen mit Ihnen abstimmen.

Hierzu lade ich Sie herzlich ein zu einer Fachbesprechung

am **Freitag, den 25. Januar 2019 von 9.00 bis 12.00 Uhr**, im **Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung, Lorentzendam 35, 24103 Kiel (Sitzungssaal, Raum 107)**.

Aus organisatorischen Gründen wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie Frau @jumi.landsh.de – bis zum **23. Januar 2019** eine **Rückmeldung** zu Ihrer Teilnahme geben könnten.

Freundliche Grüße

Von: @jumi.landsh.de>
Gesendet: Dienstag, 15. Januar 2019 16:28
An: VL Kreis Dithmarschen fd-veterinaerwesen-verbraucherschutz <fd-veterinaerwesen-verbraucherschutz@dithmarschen.de>; veterinaerwesen@kreis-rz.de; veterinaeramt@nordfriesland.de; veterinaer@kreis-oh.de; vetamt@kreis-Pinneberg.de; vetabt@kreis-ploen.de; veterinaeramt@kreis-rd.de; VetAmt@schleswig-flensburg.de; veterinaer@kreis-se.de; veterinaeramt@steinburg.de; vetrinaerwesen@kreis-

stormarn.de; veterinaer@flensburg.de; veterinaerabteilung@kiel.de; unv@luebeck.de; I
@neumuenster.de

Cc: @sh-landkreistag.de; (@staedteverband-sh.de)
< @staedteverband-sh.de>

Betreff: Anfragen über fragdenstaat.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz <https://fragdenstaat.de/blog/2019/01/08/einladung-zur-pressekonferenz/> haben Vertreter der Internetplattform „fragdenstaat.de“ und foodwatch gestern ein neues „Mitmach-Portal“ namens „Topf Secret“ vorgestellt. Mittels dieser Plattform lässt sich durch wenige Klicks eine standardisierte VIG-Abfrage (siehe unten) zu lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen in (in der Regel gastronomischen) Betrieben generieren, die automatisch an die für einen - zuvor auf einer Karte angezeigten und per Klick auswählbaren - Betrieb örtlich zuständige Lebensmittelaufsicht versendet wird.

Aufgrund der von den Betreibern der Plattform vorgenommenen Voreinstellungen gehen diese Anfragen in Schleswig-Holstein bisher zunächst beim MELUND ein und werden von dort an das MJEVG weitergeleitet. Seit gestern haben uns bereits mehrere hundert derartiger Anfragen erreicht. Nach den Erklärungen der Plattformbetreiber ist es ausdrücklich Ziel von „Topf Secret“, mit diesen Anfragen Druck auf die Verwaltungsbehörden auszuüben, um „solange für Transparenz sorgen, bis die Behörden es von sich aus tun“. Da die abgefragten Informationen nicht bei uns sondern bei den Kreisen und kreisfreien Städten vorliegen, der mit der –massenhaften – Beantwortung dieser Anfragen verbundene Verwaltungsaufwand jedoch offensichtlich erheblich wäre, prüfen wir im Verbraucherschutzministerium derzeit abteilungsintern und in Abstimmung mit den anderen Ländern die verschiedenen Optionen, um mit einem angemessenen Verwaltungsaufwand rechtskonform mit diesen Anfragen umzugehen. Sobald wir hier neue Informationen haben, melden wir uns wieder bei Ihnen.

Freundliche Grüße

Verbraucherschutz
Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten



Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Muhliusstraße 38
24103 Kiel
Telefon: +49 431 988
@jumi.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

--- MUSTER einer VIG-Anfrage von der Plattform „Topf Secret“ ---

Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

NAME und ADRESSE des Betriebs

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Ich stütze meinen Antrag auf Informationszugang auf § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG). Bei den von mir begehrten Informationen handelt es sich um solche nach § 2 Abs. 1 VIG.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe bestehen aus diesseitiger Sicht nicht. Sollten dem Informationsanspruch dennoch Hinderungsgründe entgegenstehen, bitte ich Sie, mir diese unverzüglich mit Rechtsgründen mitzuteilen.

Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).

Meines Erachtens handelt es sich nach § 7 Abs. 1 VIG auch um eine gebührenfreie Auskunft. Sollte die Auskunftserteilung Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Personenbezogene Daten in den Informationen können Sie, soweit erforderlich, schwärzen.

Mit Verweis auf § 4 Abs. 2 VIG bitte ich Sie, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Sollten Sie nicht zuständig sein, leiten Sie meine Anfrage bitte an die zuständige Behörde weiter. Einer Weitergabe von personenbezogenen Daten an andere Dritte, insbesondere an den angesprochenen Betrieb, widerspreche ich ausdrücklich gemäß Art. 21 DSGVO.

Ich bitte um Empfangsbestätigung und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

v.name.nummer@fragdenstaat.de

Postanschrift

Vorname Nachname

Adresse

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

(Kreis-RD)

Von: (Kreis-RD)
Gesendet: Montag, 28. Januar 2019 07:21
An: (Kreis-RD); (Kreis-RD); (Kreis-RD); (Kreis-RD); (Kreis-RD); (Kreis-RD)
Betreff: WG: Fachbesprechung mit den Kreisen und kreisfreien Städten wg. "Topf Secret" am 25.01.2019
Anlagen: image004.emz; Handreichung_Änderung_190124.docx

Mit freundlichen Grüßen

2.4 - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Telefon: 04331 202-

Von: @jumi.landsh.de [mailto: @jumi.landsh.de]
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2019 14:20
An: fd-veterinaerwesen-verbraucherschutz@dithmarschen.de; veterinaerwesen@kreis-rz.de; veterinaeramt@nordfriesland.de; veterinaer@kreis-oh.de; vetamt@kreis-Pinneberg.de; vetabt@kreis-ploen.de; Veterinäramt (Kreis.RD); VetAmt@schleswig-flensburg.de; veterinaer@kreis-se.de; veterinaeramt@steinburg.de; vetrinaerwesen@kreis-stormarn.de; veterinaer@flensburg.de; veterinaerabteilung@kiel.de; unv@luebeck.de; @neumuenster.de
Cc: @jumi.landsh.de; @jumi.landsh.de; @jumi.landsh.de; @jumi.landsh.de; @jumi.landsh.de
Betreff: Fachbesprechung mit den Kreisen und kreisfreien Städten wg. "Topf Secret" am 25.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich Bezug auf unsere Fachbesprechung mit Ihnen, den Kreisen und kreisfreien Städten, zum Thema "Topf Secret", in dem wir unsere rechtliche Bewertung und das weitere Vorgehen vorgestellt haben.

Dazu übersende ich Ihnen im Nachgang die angekündigte „Handreichung für die Kreise und kreisfreien Städte zum Umgang mit den standardisierten VIG-Abfragen zu lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen“ des MJEVG, Abteilung Verbraucherschutz, zu Kenntnis.

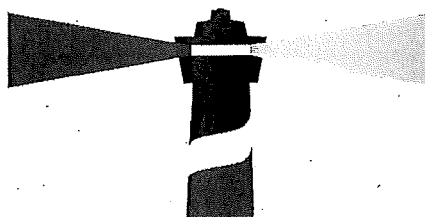
Im Übrigen stehen wir für Ihre Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung

MUT VERBINDET



des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung II 4 – Verbraucherschutz –
Muhliusstraße 38

Postversand nur über: Lorentzendam 35

24103 Kiel

Telefon: 0431-

Fax: 0431-

[@jumi.landsh.de](mailto:)

www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang
für elektronisch verschlüsselte Dokumente.



24. Januar 2019

Vermerk

Handreichung für die Kreise und kreisfreien Städte zum Umgang mit den standardisierten VIG-Abfragen zu lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen

I. Hintergrund

Seit dem 14.01.2019 haben Vertreter der Internetplattform „fragdenstaat.de“ und foodwatch im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz: <https://fragdenstaat.de/blog/2019/01/08/Einladung-zur-Pressekonferenz/> ein neues „Mitmach-Portal“ namens „Topf Secret“ bundesweit vorgestellt. Durch diese Plattform (des gemeinnützigen Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.) lässt sich anhand weniger Klicks eine standardisierte VIG-Abfrage zu lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen in der Regel gastronomischen Betrieben erzeugen, die automatisch an die für einen – zuvor auf einer Karte angezeigten und per Klick auswählbaren – Betrieb örtlich zuständige Lebensmittelaufsicht versendet wird.

Muster einer VIG-Anfrage:

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Topf Secret <t.secret.42xyzcba13@fragdenstaat.de>

Gesendet: Freitag, 13. Januar 2019 15:08

An: (über MELUND) verbraucherschutz@jumi.landsh.de

Betreff: Kontrollbericht zu Verbrauchercafé, Kiel (#420185)

Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Verbrauchercafé Gesund & Fröhlich, Muhliusstraße 38, 24103 Kiel

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Ich stütze meinen Antrag auf Informationszugang auf § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG). Bei den von mir begehrten Informationen handelt es sich um solche nach § 2 Abs. 1 VIG.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe bestehen aus diesseitiger Sicht nicht. Sollten dem Informationsanspruch dennoch Hinderungsgründe entgegenstehen, bitte ich Sie, mir diese unverzüglich mit Rechtsgründen mitzuteilen.

Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).

Meines Erachtens handelt es sich nach § 7 Abs. 1 VIG auch um eine gebührenfreie Auskunft. Sollte die Auskunftserteilung Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Personenbezogene Daten in den Informationen können Sie, soweit erforderlich, schwärzen.

Mit Verweis auf § 4 Abs. 2 VIG bitte ich Sie, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Sollten Sie nicht zuständig sein, leiten Sie meine Anfrage bitte an die zuständige Behörde weiter. Einer Weitergabe von personenbezogenen Daten an andere Dritte, insbesondere an den angesprochenen Betrieb, widerspreche ich ausdrücklich gemäß Art. 21 DSGVO.

Ich bitte um Empfangsbestätigung und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

t.secret.42xyzcba13@fragdenstaat.de

Postanschrift
Topf Secret
Frag-den-Staat-Straße 42
0815 Foodwatch

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Aufgrund der von den Betreibern der Plattform vorgenommenen Voreinstellungen gehen diese Anfragen in Schleswig-Holstein bisher beim MELUND ein und werden dann von dort an das MJEVG weitergeleitet. Inzwischen liegen uns mehrere hundert derartiger Anfragen vor. Nach den Erklärungen der Plattformbetreiber ist es ausdrückliches Ziel von „Topf Secret“, mit diesen Anfragen Druck auf die Verwaltungsbehörden auszuüben, um „solange für Transparenz zu sorgen, bis die Behörden es von sich aus tun“.

Da die abgefragten Informationen nicht bei uns, sondern bei den Kreisen und kreisfreien Städten vorliegen, der mit der – massenhaften – Beantwortung dieser Anfragen verbundene Verwaltungsaufwand jedoch offensichtlich erheblich wäre, wird hier eine Handreichung vorgeschlagen, wie mit einem angemessenen Verwaltungsaufwand mit diesen Anfragen rechtskonform umgegangen werden könnte.

II. Rechtliche Bewertungen

1. Anwendbarkeit des VIG

Durch dieses Gesetz erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den beiden informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über Erzeugnisse i. S. d. LFGB, damit der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen verbessert wird (§ 1 S. 1 Nr. 1 VIG). Dabei ist der Begriff der Erzeugnisse nach der Rechtsprechung weit auszulegen und erfasst insbesondere auch Anfragen zu hygienischen Umständen der Produktion, ohne dass ein konkreter Produktbezug vorliegen muss. Denn nach dem vom Gesetzgeber intendierten – insoweit – umfassenden Auskunftsanspruch, bezieht sich dieser auch auf „Unregelmäßigkeiten bei der Herstellung“. Da zum „Herstellen“ nach der Definition in § 3 Nr. 2 LFGB auch das Zubereiten gehört, erstreckt sich der Auskunftsanspruch somit auch nicht nur auf produzierende, sondern auch auf gastronomische Betriebe. Ein anderes Ergebnis erscheint, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verbraucherschutzministerium das Ziel bereits im Namen trägt, in der Öffentlichkeit auch nicht kommunizierbar.

Darüber hinaus ergänzt § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VIG den Katalog der informationspflichtigen Sachverhalte um den Zugang zu Informationen über Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutze von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen § 39 Abs. 1 S. 1 LFGB. Der Gesetzgeber gewährt den Verbraucherinnen und Verbrauchern damit Zugang zu der Frage, wie Rechtsverstößen begegnet wurde. Der Begriff der „Überwachungsmaßnahme“ ist dabei ein Oberbegriff, unter den – zunächst betreffend Erzeugnisse – die Maßnahmen nach Art. 54 VO (EG) 178/2002 und § 39 LFGB fallen.

Streitig ist, wie Maßnahmen, die in Folge von nicht zulässigen Abweichungen verfügt werden, von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 abzugrenzen sind. Nach der h. M. regelt der Auskunftsanspruch zu Überwachungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VIG Informationen über allgemein, vom Einzelfall losgelöste Sachverhalte, die unmittelbar auf den Schutz der Interessen der Verbraucher gerichtet sind. Konkrete Rechtsverstöße einzelner Betriebe und die behördliche Reaktion sollen hingegen über § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG erfasst sein (vgl. Heinicke in Rathke/Zipfel, Lebensmittelrecht, 171. EL 218, C. Kommentar, Teil 1 Horizontale Vorschriften: 114 VIG, § 2, Rd. 56; BeckOK InfoMedien/Rossi, 2. Ed. 01.05.2018, VIG § 2 Rd. 32; VG Frankfurt, Urt. V. 25.01.2012 – 7 K 2119,11.F). Nr. 7 erfasst demnach z. B. Auswertungen, Jahresberichte oder Statistiken (vgl. VG Wiesbaden BeckRS 2012, 54180). Nach einer Mindermeinung werden hingegen auch die Verwaltungstätigkeiten der Behörden nach §§ 38 ff. LFGB, wie Betriebskontrollen, Probenahmen und die Untersuchung von Proben und die Ergebnisse amtlicher Lebensmittelüberwachung hierunter gefasst (vgl. OVG Münster LMRR 2014, 2; OVG Bln – Bbg, BeckRS 214, 52740). Nicht erfasst seien nur die Ergebnisse der Bewertung einzelner Betriebe anhand eines Punktesystems, denn ein isolierter Punktwert lasse keine Rückschlüsse über festgestellte Mängel zu (vgl. VG

Düsseldorf BeckRS 2015, 42565, „Gastro-Kontrollbarometer“; BeckOK aaO., § 2 Rd. 32 mit weiteren Rspr.-Hinweisen). Der h. M. ist m. E. zuzustimmen, da Betriebskontrollen, Probenahmen und die Untersuchung von Proben und die Ergebnisse amtlicher Lebensmittelüberwachung nicht unmittelbar auf den Schutz der Interessen der Verbraucher gerichtet sind. Damit sind sowohl die Anfragen nach dem Datum der letzten beiden konkreten Betriebsprüfungen als auch nach dem Kontrollbericht im Falle von Beanstandungen von § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG erfasst.

2. Zuständigkeit

Es besteht ein gesetzlicher Auskunftsanspruch auf Daten, die bei der für Verstöße gegen das LFGB, die Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten und Maßnahmen zum Schutz von Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten, zuständigen Stelle dazu vorhanden sind (§ 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1a bzw. Nr. 7 VIG). Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1b VIG ist dies jede Behörde, die nach landesrechtlichen Vorschriften Aufgaben wahrnimmt, die der Erfüllung des in § 1 LFGB genannten Zwecks dienen. Informationspflichtige Stelle sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Landesverordnung über die zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein-, und Futtermittelrechts (LWFZVO) die Landrätinnen und Landräte der Kreise bzw. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte (kurz Kreise und kreisfreie Städte). Etwas anders ergibt sich auch nicht aus der Einschränkung des § 3 Nr. 15 LWFZVO, wonach das Verbraucherschutzministerium zuständige Behörde bzw. Stelle nach § 4 Abs. 1 S. 4 VIG wäre, soweit dort Informationen nach § 1 VIG vorhanden sind. Denn die beantragten Informationen (1. Datum der beiden letzten Betriebsprüfungen, 2. Kam es zu Beanstandungen, 3. Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts im Falle von Beanstandungen) liegen der obersten Landesbehörde nicht vor. Dem steht auch keine landesrechtliche Übertragung der VIG-Informationspflichten auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände nach § 2 Abs. 2 S. 2 VIG entgegen. Denn Schleswig-Holstein hat – anders als einige andere Bundesländern – kein Gebrauch von diesem Recht, z. B. durch Ausführungsgesetz zum VIG, gemacht.

3. Umfang der Informationspflicht

Hinsichtlich des Umfangs der Informationspflicht ist zu unterscheiden, ob es sich nur um die Mitteilung des Datums der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen und der Bejahung/Verneinung, ob es hierbei zu Beanstandungen kam und falls ja, die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts verlangt wird. Wesentlich ist hierbei der Umstand, dass der E-Mail-Antragsteller die Informationserteilung nicht nur an sich als Verbraucher i. S. d. § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 VIG („jeder“) verlangt, sondern sie mittels der Mitmach-Plattform ausdrücklich auch für die Veröffentlichung an eine Vielzahl von Online-Nutzer bzw. die Öffentlichkeit anbietet. Daraus ergeben sich zwei Fragen, erstens, ob die Grundsätze des aktuellen BVerfG-Rechtsprechung zu § 40 Abs. 1a LFGB auf den Umfang der Informationspflicht nach VIG analog anwendbar sind (a.) und zweitens, ob es einen Unterschied macht, wenn wir veröffentlichen oder der Antragsteller (b.).

a. Analoge Anwendung der Grundsätze des aktuellen BVerfG-Rechtsprechung zu § 40 Abs. 1a LFGB auf den Umfang der Informationspflicht nach VIG

Rechtsgrundlage zur Information der Öffentlichkeit sind neben dem § 6 Abs. 1 S. 3 VIG die §§ 40 Abs. 1 und 40 Abs. 1a LFGB.

(1) Rechtslage bei § 40 Abs. 1a LFGB

§ 40 Abs. 1a LFGB regelt die amtliche Information der Öffentlichkeit über Verstöße im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches. Er ermächtigt und verpflichtet die Behörden, die Öffentlichkeit von Amts wegen über Verstöße von Lebensmittelunternehmen gegen Grenzwertregelungen und alle sonstigen Vorschriften im Anwendungsbereich des Gesetzes zu unterrichten, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen, Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen. Eine aktuelle Gesundheitsgefahr ist dabei nicht vorausgesetzt.

Anders als § 40 Abs. 1 LFGB sieht der neuere – seit September 2012 geltende – Abs. 1a damit hinsichtlich der Veröffentlichung einer Information keinen Ermessensspielraum vor. Vielmehr ist die Behörde durch § 40 Abs. 1a LFGB gebunden und zur Veröffentlichung verpflichtet. Damit reagierte der Gesetzgeber auf die – insbesondere in Ansehung aktueller Lebensmittelskandale – als zu zögerlich empfundene Behördenpraxis. Er wollte zur effektiven Öffentlichkeitsinformation eine striktere Rechtsgrundlage schaffen. Bestimmte herausgehobene Rechtsverstöße sollten unabhängig vom Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 LFGB veröffentlicht werden.

Denn nach § 40 Abs. 1, der auf Art. 10 der (Basis-)Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Bezug nimmt, sind die Behörden nur verpflichtet, die Öffentlichkeit im Falle des hinreichenden Tatverdachtes über ein bestehendes Gesundheitsrisiko durch ein Lebensmittel aufzuklären. Eine Verpflichtung und Ermächtigung zur unternehmensspezifisch individualisierten Information der Öffentlichkeit über Rechtsverstöße, wie sie der § 40 Abs. 1a LFGB begründet, kennt § 40 Abs. 1 LFGB nicht.

Zwar hatte Schleswig-Holstein – anlässlich des niedersächsischen Normenkontrollantrages beim BVerfG wegen vermeintlichen Verstoßes des § 40 Abs. 1a LFGB gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – durch Erlass des MELUR vom 22. Mai 2013 angeordnet, den Vollzug des § 40 Abs. 1a LFGB bis auf weiteres auszusetzen. Nach der Veröffentlichung der Entscheidung des BVerfG (Beschluss vom 21.03.2018 - 1 BvF 1/13, in LRE, Bd. 76, H.1 /2 Nr. 1), dass die Verpflichtung zu amtlicher Information über Verstöße des Lebensmittel- und Futtermittelrechts grundsätzlich verfassungsgemäß und § 40 Abs. 1a LFGB nur insoweit gegen die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) verstoße, als eine gesetzliche Regelung zur zeitlichen Begrenzung der Informationsverbreitung fehlt, hat das Verbraucherschutzministerium aber mit Erlass vom Oktober 2018 den Vollzugs des § 40 Abs. 1a bis zu einer Neuregelung, längstens aber bis zum 30.04.2019, für wieder anwendbar erklärt.

Das BVerfG begründet dies damit, dass staatliches Informationshandeln an Art. 12 Abs. 1 GG zu messen sei, wenn es in seiner Zielrichtung und seinem mittelbarfaktischen Wirkungen einem Eingriff in die Berufsfreiheit als funktionales Äquivalent gleichkäme. Amtliche Informationen kämen einem Eingriff in die Berufsfreiheit

jedenfalls dann gleich, wenn sie direkt auf die Marktbedingungen konkret individualisierter Unternehmen zielen, indem sie die Grundlagen von Konsumententscheidungen zweckgerichtet beeinflussen und die Markt- und Wettbewerbssituation zum Nachteil der betroffenen Unternehmen verändern. Verstöße ein Unternehmen gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften, können seine durch die Berufsfreiheit geschützten Interessen auch dann hinter Informationsinteressen der Öffentlichkeit zurücktreten, wenn die Rechtsverstöße nicht mit einer Gesundheitsgefährdung verbunden sind. Individualisierte amtliche Informationen über konsumrelevante Rechtsverstöße seien aber regelmäßig durch Gesetz zeitlich zu begrenzen.

Begründet wird dies damit, dass die zeitlich unbegrenzte Vorhaltung teilweise nicht endgültig festgestellter oder bereits behobener Rechtsverstöße zu einem erheblichen Verlust des Ansehens führen könne, der bei zunehmendem zeitlichen Abstand nicht mehr von einem legitimen Informationsinteresse gedeckt werde.

Im Übrigen hat das BVerfG festgestellt, dass unverhältnismäßige Beeinträchtigungen der Berufsfreiheit durch verfassungskonforme Anwendung der Vorschrift zu vermeiden seien, so sei Unzulänglichkeiten der Norm durch z.B. Klarstellung: keine amtliche Warnung, Hinweis: keine unmittelbare Gesundheitsgefahr, Hinweis: nur stichproben-artige Kontrollen und Veröffentlichung auch nachträglicher Behebung zu begegnen.

Ferner weist das BVerfG darauf hin, dass an eine tatsächliche Grundlage für den Verdacht eines Verstoßes hohe Anforderungen zu stellen seien. So regelt § 40 Abs. 1a LFGB zwei unterschiedliche Tatbestände. Zum einen setzt § 40 Abs. 1a in Nr. 1 voraus, dass ein durch Tatsachen, im Falle von Proben nach § 39 Abs. 1 S. 2 auf der Grundlage mindestens zweier unabhängiger Untersuchungen von Stellen nach Art. 12 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 882/2004 hinreichend begründeter Verdacht bestehen muss, dass in Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes festgelegte Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen überschritten wurden. Zum anderen verlangt § 40 Abs. 1a Nr. 2, dass ein durch Tatsachen hinreichend begründeter Verdacht bestehen muss, dass gegen sonstige Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, in nicht unerheblichen Maß oder wiederholt verstoßen worden ist und die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens 350 EUR zu erwarten ist.

(2) Analoge Anwendung im VIG

Fraglich ist, ob die von der Berufsfreiheit geschützten Interessen insoweit auch im Rahmen einer im Ergebnis einer unternehmensspezifisch individualisierten Information der Öffentlichkeit über Daten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a VIG zu berücksichtigen sind. Denn grundsätzlich sieht das VIG in § 3 nur Gründe für den Ausschluss und die Beschränkung eines Informationsanspruchs nach VIG wegen öffentlicher und privater Belange vor.

Da der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch bei der verfassungsgemäßen Auslegung des § 2 Abs. 1 Nr. 1a gilt, kommt die Recht-

sprechung des BVerfG auch insoweit zum Tragen. Hiernach ist es der zuständigen Behörde verwehrt, der Öffentlichkeit zum einen Zugang über das Internet oder in sonstiger öffentlich zugänglicher Weise zu unternehmensspezifisch individualisierten amtlichen Informationen über konsumrelevante Rechtsverstöße ohne gesetzlich geregelte zeitliche Begrenzung zu gewähren. Darüber hinaus hat das BVerfG aber nicht nur festgestellt, dass bei Verstößen eines Unternehmens gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften, seine durch die Berufsfreiheit geschützten Interessen auch dann hinter Informationsinteressen der Öffentlichkeit zurücktreten können, wenn die Rechtsverstöße nicht mit einer Gesundheitsgefährdung verbunden sind, sondern auch dass an eine tatsächliche Grundlage für den Verdacht eines Verstoßes hohe Anforderungen zu stellen seien. Nach § 40 Abs. 1a LFGB wird insoweit entweder ein durch Laboruntersuchungen hinreichend begründeter Verdacht von Grenzwert-, Höchstgehalts- oder Höchstmengenüberschreitungen gefordert (Nr. 1) oder ein durch Tatsachen hinreichend begründeter Verdacht, dass ein nicht nur unerheblicher oder wiederholter Verstoß gegen sonstige Vorschriften im Anwendungsbereich des Gesetzes (s. o.) vorliegen könne, der die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens 350 EUR erwarten lässt (Nr. 2.). Demgegenüber umfasst § 2 Abs. 1 Nr. 1a VIG alle – unabhängig von der Art des Nachweises, dem Schweregrad und der Häufigkeit – festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen nach dem LFGB vor. Zu fordern ist daher, dass auch nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a VIG daher nur die nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen nach dem LFGB als unternehmensspezifisch individualisierte Information der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen, die in der Wertigkeit mit der Tragweite des § 40 Abs. 1a LFGB vergleichbar sind.

Vor diesem Hintergrund darf auch nach dem § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG nur veröffentlicht werden, was nach § 40 Abs. 1a LFGB veröffentlichungsfähig ist. Da das Verbraucherministerium die nach § 40 Abs. 1a LFGB veröffentlichungsfähigen Inhalte bereits zur Vereinheitlichung und Zentralisierung der Veröffentlichungspraxis im Land auf der homepage des MJEVG in tabellarischer Form mit einer Dauer von 6 Monaten veröffentlicht, ist darüber hinaus bezüglich der unternehmensspezifisch individualisierten Information der Öffentlichkeit nichts mehr zu veranlassen. Was auf der homepage des MJEVG nicht erscheint, darf auch nicht veröffentlicht werden.

b. Macht es einen Unterschied, wenn das MJEVG veröffentlicht oder der Antragsteller

Regelmäßig erhält nur der Antragsteller nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a VIG die Information durch die zuständige Behörde. Da dieser jedoch über die Mitmachplattform „fragdenstaat“ später die Information weitergibt, muss hier die Wirkung der Veröffentlichung auf die Öffentlichkeit im Blick behalten werden. Denn unabhängig davon, ob das Verbraucherministerium dies über die Homepage des MJEVG oder der Antragsteller über die Mitmach-Plattform „fragdenstaat“ vornimmt, ist die Wirkung der Veröffentlichung auf die Öffentlichkeit dieselbe.

- Für die Frage nach dem Datum der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen gilt daher, dass die Daten so oder so herauszugeben sind, da sie insoweit keine unternehmensspezifisch individualisierten amtlichen Informationen darstellen, die direkt auf die Marktbedingungen konkret

individualisierter Unternehmen zielen, indem sie die Grundlagen von Konsumentenscheidungen zweckgerichtet beeinflussen und die Markt- und Wettbewerbssituation zum Nachteil der betroffenen Unternehmen verändern.

- Für die Frage, ob es Beanstandungen gab, und falls ja, die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts verlangt wird, ist hingegen zu differenzieren:

- Liegen keine Beanstandungen vor, ist die Frage mit „Nein“ zu beantworten, da hier so oder so keine unternehmensspezifisch individualisierten amtlichen Informationen vorliegen, die direkt auf die Marktbedingungen konkret individualisierter Unternehmen zielen, indem sie die Grundlagen von Konsumentenscheidungen zweckgerichtet beeinflussen und die Markt- und Wettbewerbssituation zum Nachteil der betroffenen Unternehmen verändern.
- Liegen jedoch Beanstandungen vor, sollte die Antwort lauten, dass keine Beanstandungen vorliegen, die eine Information der Öffentlichkeit nach § 6 Abs. 1 S.3 VIG (die über die Informationspflicht nach der Rechtsprechung des BVerfG zu § 40 Abs. 1a LFGB hinausgeht) rechtfertigt. Denn hier können unternehmensspezifisch individualisierten amtlichen Informationen vorliegen, für die - sogar ohne Zugrundelegung der analog zu den nach § 40 Abs. 1a LFGB - geforderten hohen Anforderungen an eine zu veröffentlichende Beanstandung - für die über den Verdacht sogar hinausgehende Feststellung einer unzulässigen Abweichung von Anforderungen des LFGB gar keine Nachweisqualität verlangt wird. Eine Feststellung allein auf den Kontrollbericht zu stützen, dürfte aber den „hohen Anforderungen“, die an eine Zugänglichmachung gegenüber der Öffentlichkeit zu knüpfen sind, jedenfalls in der Regel nicht gerecht werden. Auch diese ggf. „leichten“ Beanstandungen zielen aber direkt auf die Marktbedingungen konkret individualisierter Unternehmen, indem sie die Grundlagen von Konsumentenscheidungen zweckgerichtet beeinflussen und die Markt- und Wettbewerbssituation zum Nachteil der betroffenen Unternehmen genauso verändern wie ein „schwerwiegender“ Verdacht. Damit verbietet sich auch die Herausgabe des Kontrollberichts.
- Alternativ könnte in beiden Fall auch eine entsprechende einheitliche Antwort ergehen im Sinne von: „Es liegen keine Beanstandungen vor, die eine Information der Öffentlichkeit nach § 6 Abs. 1 S.3 VIG (die über die Informationspflicht nach der Rechtsprechung des BVerfG zu § 40 Abs. 1a LFGB hinausgeht) rechtfertigen.“

4. Verwaltungsgebühren

Fraglich ist, wie mit den Informationen, die - über die Informationen auf der homepage des MJEVG hinausgehen und von den Kreisen und kreisfreien Städten herauszugeben sind - vor dem Hintergrund der Vielzahl vorliegender und noch zu

erwartender Anfragen umzugehen ist. Insoweit dürfte die Begrenzung des Umfanges des Aufwandes beim Umgang mit den Anfragen zweckmäßig sei.

Denkbar wäre auf die direkt oder nach Zuleitung über das MELUND zugegangenen Anträge selbst per E-Mail sowie cc)-Setzen des betroffenen Kreises zentralisiert und strukturiert zu reagieren, indem es zunächst beim Antragsteller die Bereitschaft zur Übernahme einer angemessene Verwaltungsgebühr für die Antragsbearbeitung erfragt. Dieser Weg ist jedoch nicht gangbar.

Denn § 7 Abs. 1 S. 2 VIG normiert Aufwandsgrenzen für „einfache Anfragen“, bis zu denen die Informationserteilung für den Antragsteller kostenfrei ist und schränkt insofern den Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers ein. So ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr.1 bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 EUR kostenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 EUR. Da die vorliegenden Massen Anfragen gesetzlich als „einfache Anfragen“ bewertet werden, besteht also Kostenfreiheit.

Hintergrund ist, dass nach § 7 Abs. 1 S. 1 VIG für Amtshandlungen nach dem VIG das Kostendeckungsprinzip gilt, d. h. der individuell verursachte Kostenaufwand wird vom Antragsteller über Gebühren und Auslagen eingezogen. Dies entspricht der Grundannahme der Vorgängerregelung des § 6 VIG a.F. Bis zur VIG Novelle 2012 regelte das Gesetz, dass kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden sollen, während der Zugang zu Informationen über festgestellte unzulässige Abweichungen kostenfrei war. Im Rahmen der Evaluation des Gesetzes zeigte sich aber, dass etwa 80% der Anfragen nach VIG kostenfrei erfolgt waren. Die darin liegende Subventionierung der Informationsgewährung (vgl. Böhm/Lingenfelder/Voit, NVWZ 2011, 198, 199 f; Heinicke in Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C. 171 EL Juli 2018, C. Kommentar, Teil 1 Horizontale Vorschriften, Nr. 114 VI, Rd. 3) war nach Auffassung der Bundesregierung zur Steigerung der Transparenz und Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung hinzunehmen (BT-Drs. 17/7374, S. 19). Als Problematisch wurde im Rahmen der Evaluation nur erkannt, dass die Gebührenregelungen der Länder zur Ausführung des VIG teilweise sehr weit auseinandergingen, so dass der Antragssteller einerseits mit einem schwer kalkulierbaren Kostenrisiko belastet war (DT-DRs. 17/374, s. 19), andererseits die Gebührenregelungen in manchen Ländern nur derart geringe Gebühren zuließ, dass manche Massen anträge mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000 EUR nur Höchstgebühren von 250 EUR bis 1000 EUR zuließen und damit vom Postulat der Kostendeckung weit entfernt waren. Daher hat der Gesetzgeber in § 7 Abs. 1 S. 2 einen Zwischenweg gewählt. Im Übrigen geht Heinicke in Zipfel/Rathke davon aus (aaO, Rd. 5), dass die Massen Anfragen insbesondere von institutionellen Nachfragern, die in der Vergangenheit zahlreiche Behörden massiv belastet haben, der Vergangenheit angehören.

Den hier vorliegenden Fall der Massen Anfragen zur Erzwingung eines bestimmten Verwaltungshandelns hatte der Gesetzgeber daher nicht im Blick.

5. Erfordernis der Anhörung Dritter

Allerdings ist im Rahmen des § 5 Abs. 1 S. 2 VIG zu berücksichtigen, dass die Entscheidung über den Informationsantrag einen Verwaltungsakt mit Drittwirkung i.

S. d. § 35 S. 1 VwVfG darstellt. Daraus folgt, dass grundsätzlich eine Anhörung erforderlich ist. Dieses Recht auf administratives Gehör ist zwar nicht unmittelbarer Ausfluss des grundrechtsgleichen Rechts auf gerichtliches Gehör gem. Art. GG Artikel 103 Abs. GG Artikel 103 Absatz 1 GG, kann aber aus dem Rechtsstaatsprinzip und aus der Pflicht des Staates zur Achtung der Menschenwürde hergeleitet werden. Umso bedenklicher ist es, dass zusätzlich zu den Möglichkeiten nach § 28 Abs.2 VwVfG nun in einer Reihe weiterer Fälle von der Anhörung abgesehen werden kann (vgl. BeckOK InfoMedien/Rossi, 22. Ed. 01.05.2018, VIG § 5 Rd. 4).

Nach Nr. 1 kann von einer Anhörung bei einer unzulässigen Abweichung von den rechtlichen Anforderungen des LFGB abgesehen werden, da hier die grundsätzlich schutzwürdige Rechtsposition des Unternehmens gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Informationsgewährung zurückstehen könne. Von der Ermessensvorschrift des § 5 Absatz 1 S. 2 Nr. 1 VIG soll nur nach sorgfältigster Abwägung Gebrauch gemacht werden (vgl. Rossi, 22. aaO., § 5 Rd. 5). Da hier im Ergebnis nur das Datum der letzten beiden Kontrollberichte – der Wirkung nach – der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist, gilt hier aus verbraucherschutzrechtlicher Sicht, dass hinsichtlich der vorliegenden VIG-Anträge dem öffentlichen Interesse an der Informationsgewährung und Transparenz der Vorrang vor der grundsätzlich schutzwürdigen Rechtsposition des Lebensmittelunternehmers einzuräumen ist. Die Anhörung ist hier somit entbehrlich.

Nur der Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass ist eine Anhörung nach Nr. 2 entbehrlich ist, wenn die Erhebung der Information durch die Stelle bekannt ist und in der Vergangenheit bereits Gelegenheit bestand, zur Weitergabe derselben Information Stellung zu nehmen, insbesondere, wenn bei gleichartigen Anträgen auf Informationszugang eine Anhörung zu derselben Information bereits durchgeführt worden ist. Diese Alternative ist hinsichtlich der vorliegenden VIG-Anträge aber vernachlässigungswürdig, da es sich hier um Erstanträge handelt.

6. Verlängerung der Bescheidungsfrist bei Beteiligung Dritter

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 VIG muss die Behörde über einen Antrag auf Informationsgewährung in einer einmonatigen Regelfrist entscheiden. Die starre Bescheidungsfrist beginnt mit dem Eingang des Antrags und verlängert sich „bei Beteiligung Dritter“ nach § 5 Abs. 2 Satz 2 VIG auf zwei Monate, worüber der Antragsteller zu informieren ist. Der Begriff des Beteiligten ist hierbei über den Verweis in § 5 Abs. 1 VIG entsprechend der Regelung in § 13 VwVfG auszulegen. Aufgrund der Dreieckskonstellation sind Dritte im Sinne der Vorschrift die betroffenen Lebensmittelunternehmer, die materiell durch den Auskunftsanspruch belastet werden, da Daten, die sie betreffen, nachgefragt werden (vgl. Heinicke in Zipfel/Rathke Lebensmittelrecht, 171. EL Juli 2018, VIG § 5 Rd. 7). Dabei ist davon auszugehen, dass die Fälle der Drittbeteiligung eine Herausforderung darstellen können, da die Behörde oftmals lange auf eine Stellungnahme warten muss bzw. diese erst über eine zwischenzeitlich eingeschaltete Rechtsanwaltskanzlei erhält.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zu § 5 Abs. 1 VIG ist allerdings auch insoweit nur der Vollständigkeit halber anzumerken, dass insbesondere auch

vor dem Hintergrund der erweiterten Regelfrist von zwei Monaten eine Anhörungsfrist dem Dritten gegenüber nicht zu lang bemessen sein darf (vgl. Heinicke aaO., § 5 Rd. 8).

Die Fristen aus § 5 Abs. 2 VIG sind vom Gesetzgeber als Regelfristen ausgelegt worden. Ihre Verletzung zieht keine unmittelbare Sanktionierung nach sich, insbesondere berechtigen sie nicht zur vorgezogenen Untätigkeitsklage nach § 75 Abs. 1 VwGO. Dennoch ist die Behörde über Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden und muss bemüht sein, die Frist einzuhalten. Als Regelfrist kann die Behörde allerdings in begründeten Ausnahmefällen von ihr abweichen. Die Gründe sollten dem Antragsteller mitgeteilt werden und müssen schwerwiegend genug sein, um die gesetzliche Regel auszuhebeln. Da die Behörde im Bedarfsfall durch interne Umsteuerung Personal zur Antragsbearbeitung bereitstellen kann, dürften in der Praxis alleine die Großverfahren mit mehreren hundert Dritten einen tauglichen Grund für die Abweichung von der Regelfrist darstellen (vgl. Heinicke aaO., § 5 Rd. 9).

7. Widerspruchsrecht des Antragstellers gegen die Weitergabe personenbezogener Angaben (Name und Anschrift)

Nach der Regelung in § 5 Abs. 2 S. 3 VIG ist die Entscheidung über den Antrag auch der oder dem Dritten bekannt zu geben. Der Dritte hat schließlich nach § 5 Abs. 2 S. 4 VIG – auf Nachfrage – einen Anspruch auf Mitteilung des Namens und der Anschrift des Antragstellers. Anders als bei der Frage nach Namen und Anschrift des Dritten hat die Behörde hier keine Möglichkeit, unter Berufung auf den Datenschutz die Mitteilung zu verweigern (vgl. Heinicke aaO., § 5 Rd. 9a - 10). Denn nach dem für Landesbehörden einschlägigen § 11 LDSG SH steht dem Antragsteller kein Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 S. 1 der DSGVO zu, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, dass die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet. Eine derartige Rechtsvorschrift liegt hier mit § 5 Abs. 2 S. 4 VIG, die die Pflicht der Behörde zur Bekanntgabe des Namens und der Anschrift des Antragstellers gegenüber dem Lebensmittelunternehmen regelt, vor. Dem entspricht für Bundesbehörden Art. 21 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1c DSGVO. Danach hätte die betroffene Person zwar das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen, nicht aber wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich (Abs. 1c) ist, nämlich wie hier zur Erfüllung der Pflicht zur Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 S. 4 VIG.

III. Verfahrensvorschlag

Wir schlagen daher – quasi als Service - für die Kreise und kreisfreien Städte zum weiteren Verfahren im Umgang mit den Massenanträgen über die Mitmach-Plattform „fragdenstaat“ vor, dass das Verbraucherministerium den namentlich genannten Antragsteller zunächst folgende (Zwischen-)Information ebenfalls per E-Mail (sog. kommunizierende Mittel) zukommen lässt:

Verbraucherschutz (MJEVG)

AW: Kontrollbericht zu Verbrauchercafé, Kiel (#420185)

An Topf Secret

Cc veterinaerabteilung@kiel.de

Sehr geehrter Herr Secret,

die für die Beantwortung Ihrer Anfrage erforderlichen Informationen liegen bei der Lebensmittelüberwachungsbehörde der Stadt Kiel. Wir haben Ihre Anfrage daher mit dieser Mail dorthin weitergeleitet.

Mit Ihrem Antrag haben Sie der Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an einen Dritten, insbesondere an den angesprochenen Betrieb, ausdrücklich widersprochen. Nach § 11 LDSG SH steht Ihnen jedoch kein Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 S. 1 der DSGVO zu, da eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Nach § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG hat die informationspflichtige Behörde einem zu beteiligenden Dritten auf dessen Nachfrage Namen und Anschrift des Antragstellers offen zu legen.

(Variante A: Anschrift war bereits im Antrag enthalten)

Zur weiteren Bearbeitung Ihres Antrags bitten wir Sie daher um Bestätigung der in Ihrem Antrag enthaltenen Anschrift.

(Variante B: Anschrift war im Antrag noch nicht enthalten)

Zur weiteren Bearbeitung Ihres Antrags bitten wir Sie daher um Mitteilung Ihrer Anschrift. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Ihren Antrag unter diesen Voraussetzungen aufrechterhalten möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Auf diese Weise kommen wir zum einen unserer Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 VIG zur Antragsweiterleitung nach; zum anderen wird der Antragsteller darauf hingewiesen, dass er – entgegen der in seinem Antrag zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung – kein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung seiner personen-bezogenen Angaben (Name und Anschrift) an die nach VIG zu beteiligenden Dritten (hier: den Unternehmer) hat, sofern dieser darum bittet. Sofern ein Antragsteller uns in Kenntnis dieser Rechtslage mitteilt, dass er seinen Antrag auch unter diesen Voraussetzungen aufrechterhalten möchte, hat die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde ihn zu bearbeiten. Die Regelbearbeitungsfrist von einem Monat verlängert sich in diesem Fall nach § 5 Abs. 2 S. 1 VIG um einen weiteren Monat.

Des Weiteren ist angedacht ihnen Musterbescheide an die Hand zu geben, wie die VIG-Anfragen bei den unterschiedlichen Fallkonstellationen landesweit einheitlich beantwortet werden sollten.

(Kreis-RD)

Von: (Kreis-RD)
Gesendet: Dienstag, 5. Februar 2019 09:25
An: (Kreis-RD); (Kreis-RD); (Kreis-RD); (Kreis-RD);
RD); (Kreis-RD); (Kreis-RD)
Betreff: WG: VIG Abfragen
Anlagen: image004.emz

z.K.

Mit freundlichen Grüßen

2.4 - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Telefon: 04331 202-

Von: @jumi.landsh.de [mailto: @jumi.landsh.de]
Gesendet: Dienstag, 5. Februar 2019 09:06
An: @luebeck.de
Cc: fd-veterinaerwesen-verbraucherschutz@dithmarschen.de; veterinaer@flensburg.de; veterinaerwesen@kreis-rz.de; veterinaerabteilung@kiel.de; @neumuenster.de; veterinaeramt@nordfriesland.de; veterinaer@kreis-oh.de; vetamt@kreis-Pinneberg.de; vetabt@kreis-ploen.de; Veterinäramt (Kreis.RD); VetAmt@schleswig-flensburg.de; veterinaer@kreis-se.de; veterinaeramt@steinburg.de; veterinaerwesen@kreis-stormarn.de; | @jumi.landsh.de
Betreff: AW: VIG Abfragen

Sehr geehrter Herr

es ist hier nicht beabsichtigt, Musterbescheide zu erarbeiten. Wir sehen die „Handreichung für die Kreise und kreisfreien Städte zum Umgang mit den standardisierten VIG-Abfragen zu lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen“ in Ziffer II. 3 b. vom 24.01.2019 als ausreichend an, die auch die Fertigung gleichlautender Textbausteine erübrigt.

Wir hatten daher die „Handreichung“ auch als word-Datei versandt. Die wesentlichen fett gedruckten Passagen - auf die wir uns in der Fachbesprechung mit den Kreisen und kreisfreien Städten am 25.01.2019 geeinigt haben - möchte ich hiermit noch einmal hervorheben:

- Für die Frage nach dem Datum der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen gilt daher, dass die Daten so oder so herauszugeben sind, da sie insoweit keine unternehmensspezifisch individualisierten amtlichen Informationen darstellen, die direkt auf die Marktbedingungen konkret individualisierter Unternehmen zielen, indem sie die Grundlagen von Konsumentenscheidungen zweckgerichtet beeinflussen und die Markt- und Wettbewerbssituation zum Nachteil der betroffenen Unternehmen verändern.
- Für die Frage, ob es Beanstandungen gab, und falls ja, die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts verlangt wird, ist hingegen zu differenzieren:
 - o Liegen keine Beanstandungen vor, ist die Frage mit „Nein“ zu beantworten, da hier so oder so keine unternehmensspezifisch individualisierten amtlichen Informationen vorliegen, die

direkt auf die Marktbedingungen konkret individualisierter Unternehmen zielen, indem sie die Grundlagen von Konsumententscheidungen zweckgerichtet beeinflussen und die Markt- und Wettbewerbssituation zum Nachteil der betroffenen Unternehmen verändern.

- o Liegen jedoch Beanstandungen vor, sollte die Antwort lauten, dass keine Beanstandungen vorliegen, die eine Information der Öffentlichkeit nach § 6 Abs. 1 S.3 VIG (die über die Informationspflicht nach der Rechtsprechung des BVerfG zu § 40 Abs. 1a LFGB hinausgeht) rechtfertigt. Denn hier können unternehmensspezifisch individualisierten amtlichen Informationen vorliegen, für die - sogar ohne Zugrundelegung der analog zu den nach § 40 Abs. 1a LFGB - geforderten hohen Anforderungen an eine zu veröffentlichende Beanstandung - für die über den Verdacht sogar hinausgehende Feststellung einer unzulässigen Abweichung von Anforderungen des LFGB gar keine Nachweisqualität verlangt wird. Eine Feststellung allein auf den Kontrollbericht zu stützen, dürfte aber den „hohen Anforderungen“, die an eine Zugänglichmachung gegenüber der Öffentlichkeit zu knüpfen sind, jedenfalls in der Regel nicht gerecht werden. Auch diese ggf. „leichten“ Beanstandungen zielen aber direkt auf die Marktbedingungen konkret individualisierter Unternehmen, indem sie die Grundlagen von Konsumententscheidungen zweckgerichtet beeinflussen und die Markt- und Wettbewerbssituation zum Nachteil der betroffenen Unternehmen genauso verändern wie ein „schwerwiegender“ Verdacht. Damit verbietet sich auch die Herausgabe des Kontrollberichts.
- **Alternativ könnte in beiden Fall auch eine entsprechende einheitliche Antwort ergehen im Sinne von: „Es liegen keine Beanstandungen vor, die eine Information der Öffentlichkeit nach § 6 Abs. 1 S.3 VIG, die über die Informationspflicht nach der Rechtsprechung des BVerfG zu § 40 Abs. 1a LFGB hinausgeht, rechtfertigen.“**

Darüber hinaus müssten Sie bzw. die Kreise und kreisfreien Städte bitte den Text um Ihre jeweiligen Datenschutzhinweise und Rechtsmittelbelehrung ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung II 4 – Verbraucherschutz –
Muhliusstraße 38

Postversand nur über: Lorentzendamm 35

24103 Kiel

Telefon: 0431-

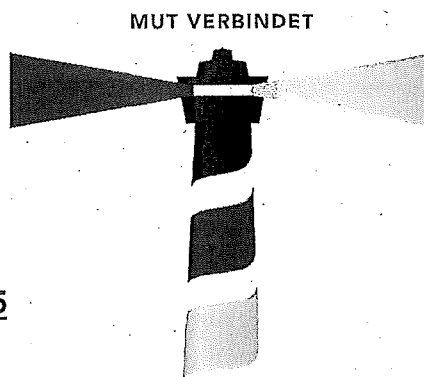
Fax: 0431-

_____ @jumi.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang
für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Von: _____ @luebeck.de>

Gesendet: Freitag, 1. Februar 2019 17:02



**TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT**

KIEL – 2./3. OKTOBER 2019

mut-verbindet.de

An:
Betreff: VIG Abfragen

1@jumi.landsh.de>

Sehr geehrte Frau
bezugnehmend auf Ihren Vermerk vom 24.01.2019 möchte ich nachfragen, wann mit den angebotenen
Musterbescheiden gerechnet werden kann.
Ich bedanke mich für Ihre Mühen und wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (UNV)
Abteilung Service und Verwaltung
Teamleiter Lebensmittelaufsicht

Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck
(Verwaltungszentrum Mühlentor)

Tel. persönlich.: +49 (0451) 122-

Service-Tel.: +49 (0451) 122-

Fax: +49 (0451) 122-

Fax persönlich: +49 (0451) 122

E-Mail persönlich: [@luebeck.de](mailto:unv@luebeck.de)

E-Mail funktional: unv@luebeck.de

Internet: www.unv.luebeck.de

Servicezeiten des Bereiches : Mo. und Di. 8:00 - 14:00 Uhr, Do. 8:00 -16:00 Uhr und Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

E-Mails der Hansestadt Lübeck haben keine rechtsverbindliche Wirkung. Ebenso können gegenüber der Hansestadt Lübeck per E-Mail keine rechtswirksamen Erklärungen abgegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn mit der Hansestadt Lübeck bereits ein Informationsaustausch per E-Mail erfolgt ist. Vorsorglich möchten wir Sie aus Sicherheitsgründen ergänzend bitten, Unterlagen mit sensiblen personenbezogenen Daten oder vertraulichen Informationen stets per Post in einem verschlossenen Umschlag oder persönlich zu übermitteln.



Nachdem der standardisierte Text der VIG-Anfragen über die Plattform „fragdenstaat“ in den vergangenen Wochen mehrfach angepasst wurde, häufen sich in diesen Tagen Anfragen, die im Ergebnis aus unserer Sicht als vollständig und grundsätzlich bearbeitungsfähig anzusehen sind. Zu diesen Anfragen erhalten die Fragesteller in unserer Antwortmail - die die örtlich zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde cc bekommt – keine Nachfragen mehr, sondern lediglich noch Datenschutzhinweise; die Bearbeitungsreife haben wir in diesen Fällen durch eine **grüne Markierung** im Text deutlich gemacht. **Im Interesse eines abgestimmten Vorgehens regen wir gleichwohl an, auch die Bescheidung dieser Anträge zunächst zurückzustellen, bis wir uns über die offenen Verfahrensfragen abgestimmt haben.** In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, dass die im VIG vorgesehene einmonatige Bearbeitungsfrist für Sie erst mit Vorliegen des vollständigen Antrags zu laufen beginnt.

Freundliche Grüße

Verbraucherschutz
Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten



Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Muhliusstraße 38
24103 Kiel
Telefon: +49 431 988
:@jumi.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Von: (MJEVG) @jumi.landsh.de>

Gesendet: Freitag, 18. Januar 2019 08:35

Betreff: Achtung: Neuer Veranstaltungsort: Besprechung am 25. Februar 2019 wegen Zusammenarbeit

Priorität: Hoch

!!Neuer Veranstaltungsort!!

Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund der hohen Anmeldezahlen müssen wir den Veranstaltungsort für unsere Besprechung am 25. Februar 2019 ändern.

Die Besprechung findet nunmehr im sogenannten **Dom** im

Polizeizentrum Eichhof (PZE)

Mühlenweg 166, Haus 12

24116 Kiel

statt. Der Dom befindet sich im 3. OG und hat die Raum Nummer 3.54. Als Parkflächen stehen für Dienstfahrzeuge die freien Flächen im Parkhaus, 1. Ebene sowie die ausgewiesenen Gästeparkplätze zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

MUT VERBINDET



Verbraucherschutz
Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten



Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Muhliusstraße 38
24103 Kiel
Telefon: +49 431 988
[@jumi.landsh.de](mailto:)
www.schleswig-holstein.de

/on: [@jumi.landsh.de](mailto:)>

Gesendet: Freitag, 18. Januar 2019 08:35

Betreff: Achtung: Neuer Veranstaltungsort: Besprechung am 25. Februar 2019 wegen Zusammenarbeit

Priorität: Hoch

!!Neuer Veranstaltungsort!!

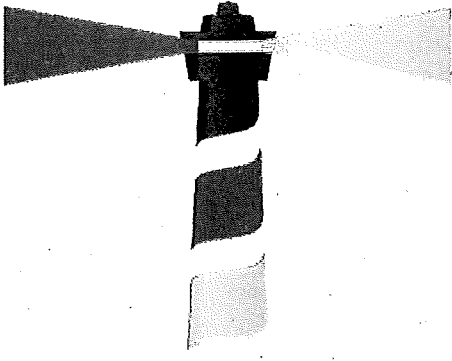
Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund der hohen Anmeldezahlen müssen wir den Veranstaltungsort für unsere Besprechung am 25. Februar 2019 ändern.

Die Besprechung findet nunmehr im sogenannten **Dom** im

Polizeizentrum Eichhof (PZE)
Mühlenweg 166, Haus 12
24116 Kiel

statt. Der Dom befindet sich im 3. OG und hat die Raum Nummer 3,54. Als Parkflächen stehen für Dienstfahrzeuge die freien Flächen im Parkhaus, 1. Ebene sowie die ausgewiesenen Gästeparkplätze zur Verfügung.

MUT VERBINDET



**TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT**

KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Mit freundlichen Grüßen



Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

II 404
Lorentzendam 35
24103 Kiel

T +49 431-988-

_____@jumi.landsh.de

www.schleswig-holstein.de

mut-verbindet.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente

Von: _____ (MJEVG)

Gesendet: Montag, 26. November 2018 17:16

Betreff: Zusammenarbeitserlass Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden Verbraucherschutz und Tierschutz;
Einladung zur Besprechung am 25. Februar 2019

An die für die Verfolgung und Ahndung von
Verstößen gegen Vorschriften des
gesundheitlichen Verbraucherschutzes
zuständigen Verwaltungs- und
Strafverfolgungsbehörden in Schleswig-Holstein

- Nur per Mail -

26. November 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Ziffer 4.4 des Erlasses über die „Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Vorschriften des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ sollen die betroffenen Behörden in wiederkehrenden Abständen Besprechungen durchführen, die unter anderem dem Erfahrungsaustausch, der Auswertung von Verfahren, der Änderung von Vorschriften und der Erörterung sonstiger Fragen dienen sollen.

Nach der letzten Besprechung vom 27. Mai 2016 und dem Übergang der Zuständigkeiten für den gesundheitlichen Verbraucherschutz in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung wurde der Zusammenarbeitserlass mit der Neufassung vom 12. Juli 2018 vereinbarungsgemäß um die Bereiche „Food Fraud“ und „Tierschutz“ erweitert. Diese Themen sollen auch Gegenstand der nächsten Besprechung

**am Montag, den 25. Februar 2019 von 9.00 bis 13.00 Uhr
im Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung,
Lorentzendamms 35, 24103 Kiel (Sitzungssaal, Raum 107)**

sein, zu der ich Sie herzlich einlade.

Ferner möchten wir Ihnen gern das beim MJEVG eingerichtete „Interdisziplinäre Kontrollteam“ vorstellen sowie den Umgang mit Veterinärzertifikaten mit Ihnen erörtern.

Der Erfahrungsaustausch sollte sich thematisch eng an dem Geschehen in den zuständigen Behörden orientieren. Insofern freue ich mich über die Bereitschaft der unten genannten Kolleginnen und Kollegen, uns kurz in die jeweiligen Themen einzuführen:

- „Food Fraud“ (Senatsverwaltung Berlin , LKA)
- Aktuelle Herausforderungen für den Tierschutz (MELUND)
- Vorstellung des Interdisziplinäres Kontrollteam -IKT- (MJEVG)
- Veterinärzertifikate aus staatsanwaltschaftlicher Sicht (, StA Kiel)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Teilnahme bis zum **15. Januar 2019** (per E-Mail an @jumi.landsh.de) bestätigen könnten. Bis dahin nimmt Frau auch gern weitere Themenvorschläge entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Verbraucherschutz
Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten



Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Muhliusstraße 38
24103 Kiel
Telefon: +49 431 988
@jumi.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

(Kreis-RD)

Von: (Kreis-RD)
Gesendet: Montag, 25. Februar 2019 07:42
An: (Kreis-RD)
Betreff: WG: Weitere Erörterung zum Umgang mit "Topf Secret"-Anfragen
Anlagen: Ergänzende Handreichung zu VIG-Anfragen vom 22.02.2019.docx

Mit freundlichen Grüßen

2.4 - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Telefon: 04331 202-

Von: @jumi.landsh.de [mailto: @jumi.landsh.de]
Gesendet: Freitag, 22. Februar 2019 13:21
An: veterinaerabteilung@kiel.de; veterinaer@flensburg.de; unv@luebeck.de;
@neumuenster.de; VetAmt@schleswig-flensburg.de; veterinaeramt@nordfriesland.de; fd-veterinaerwesen-
verbraucherschutz@dithmarschen.de; veterinaeramt@steinburg.de; vetamt@kreis-Pinneberg.de;
veterinaerwesen@kreis-stormarn.de; veterinaer@kreis-oh.de; veterinaer@kreis-se.de; veterinaerwesen@kreis-rz.de;
Veterinäramt (Kreis.RD); vetabt@kreis-ploen.de
Cc: @sh-landkreistag.de; @staedteverband-sh.de; @jumi.landsh.de;
@jumi.landsh.de; @jumi.landsh.de; @jumi.landsh.de;
@jumi.landsh.de; @jumi.landsh.de; @jumi.landsh.de;
@jumi.landsh.de; Verbraucherschutz@jumi.landsh.de
Betreff: AW: Weitere Erörterung zum Umgang mit "Topf Secret"-Anfragen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
wie angekündigt, erhalten Sie hiermit den Entwurf einer ergänzenden Handreichung für die nächsten
erfahrensschritte.
Freundliche Grüße

Verbraucherschutz
Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten



Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Muhliusstraße 38
24103 Kiel
Telefon: +49 431 988
@jumi.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Von: (MJEVG)

Gesendet: Mittwoch, 20. Februar 2019 16:32

An: 'Kiel (veterinaerabteilung@kiel.de)' <veterinaerabteilung@kiel.de>; 'Flensburg (veterinaer@flensburg.de)' <veterinaer@flensburg.de>; 'Lübeck (unv@luebeck.de)' <unv@luebeck.de>; 'Neumünster (@neumuenster.de)' <@neumuenster.de>; 'Schleswig-Flensburg (VetAmt@schleswig-flensburg.de)' <VetAmt@schleswig-flensburg.de>; 'Nordfriesland (veterinaeramt@nordfriesland.de)' <veterinaeramt@nordfriesland.de>; 'Dithmarschen (fd-veterinaerwesen-verbraucherschutz@dithmarschen.de)' <fd-veterinaerwesen-verbraucherschutz@dithmarschen.de>; 'Steinburg (veterinaeramt@steinburg.de)' <veterinaeramt@steinburg.de>; 'Pinneberg (vetamt@kreis-Pinneberg.de)' <vetamt@kreis-Pinneberg.de>; 'Stormarn (veterinaerwesen@kreis-stormarn.de)' <veterinaerwesen@kreis-stormarn.de>; 'veterinaer@kreis-oh.de' <veterinaer@kreis-oh.de>; 'Segeberg (veterinaer@kreis-se.de)' <veterinaer@kreis-se.de>; 'Herzogtum Lauenburg (veterinaerwesen@kreis-rz.de)' <veterinaerwesen@kreis-rz.de>; 'Rendsburg-Eckernförde (veterinaeramt@kreis-rd.de)' <veterinaeramt@kreis-rd.de>; 'Plön (vetabt@kreis-ploen.de)' <vetabt@kreis-ploen.de>

Cc: 'sh-landkreistag.de' <sh-landkreistag.de>; 'staedteverband-sh.de' <staedteverband-sh.de>; 'jumi.landsh.de' <jumi.landsh.de>; 'jumi.landsh.de' <jumi.landsh.de>; 'jumi.landsh.de' <jumi.landsh.de>; 'jumi.landsh.de' <jumi.landsh.de>; 'jumi.landsh.de' <jumi.landsh.de>; 'jumi.landsh.de' <jumi.landsh.de>; Verbraucherschutz JUMI <Verbraucherschutz@jumi.landsh.de>

Betreff: Weitere Erörterung zum Umgang mit "Topf Secret"-Anfragen

Priorität: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Zusammenhang mit der Bearbeitung von VIG-Anträgen im Rahmen der Aktion „Topf Secret“ sind in den vergangenen Tagen aus mehreren Kreisen unterschiedliche Verfahrensfragen an uns gerichtet worden. Dies betrifft Frist- und Formfragen bei der Bescheidung ebenso wie den inhaltlichen Umgang mit Widersprüchen von Antragstellern.

Auch wenn die Verfahrenshoheit insoweit bei den Kreisen und kreisfreien Städten liegt, ist es aus unserer Sicht sinnvoll, wie bisher auch die nun anstehenden Verfahrensschritte miteinander abzustimmen. Zu diesem Zweck erarbeiten wir derzeit den Entwurf einer weiteren Handreichung, die wir Ihnen bis Ende dieser Woche zuschicken und dann gern zeitnah mit Ihnen besprechen würden.

Eine zeitlich passende Gelegenheit hierzu wäre die für den kommenden **Montag (25. Februar 2019) von 9 bis 13 Uhr in Kiel** terminierte Besprechung zum Zusammenarbeitserlass, zu der sich die meisten von Ihnen bereits angemeldet haben (siehe beigefügte Einladung). Im Anschluss an diesen Termin (**ab 13 Uhr**) würden wir gern die offenen Fragen im Zusammenhang mit den „Topf Secret“-Anfragen mit Ihnen erörtern. Entsprechende **Anmeldungen** (bitte bis spätestens **Freitag, den 22. Februar 2019 um 10 Uhr**) nimmt Frau _____@jumi.landsh.de – gern entgegen (Für den Zugang zum Veranstaltungsort im Polizeizentrum ist ein Personalausweis erforderlich). Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie - und soweit dies aus Ihrer Sicht sinnvoll erscheint, gern auch weitere Vertreter aus Ihren Rechtsämtern – dies zeitlich einrichten könnten.

Nachdem der standardisierte Text der VIG-Anfragen über die Plattform „fragdenstaat“ in den vergangenen Wochen mehrfach angepasst wurde, häufen sich in diesen Tagen Anfragen, die im Ergebnis aus unserer Sicht als vollständig und grundsätzlich bearbeitungsfähig anzusehen sind. Zu diesen Anfragen erhalten die Fragesteller in unserer Antwortmail - die die örtlich zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde cc bekommt – keine Nachfragen mehr, sondern lediglich noch Datenschutzhinweise; die Bearbeitungsreife haben wir in diesen Fällen durch eine **grüne Markierung** im Text deutlich gemacht. **Im Interesse eines abgestimmten Vorgehens regen wir gleichwohl an, auch die Bescheidung dieser Anträge zunächst zurückzustellen, bis wir uns über die offenen Verfahrensfragen abgestimmt haben.** In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, dass die im VIG vorgesehene einmonatige Bearbeitungsfrist für Sie erst mit Vorliegen des vollständigen Antrags zu laufen beginnt.

Freundliche Grüße



Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

II 404
Lorentzendam 35
24103 Kiel

T +49 431-988-

[@umi.landsh.de](mailto:umi.landsh.de)

www.schleswig-holstein.de

mut-verbindet.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente

Von: (MJEVG)

Gesendet: Montag, 26. November 2018 17:16

Betreff: Zusammenarbeitserlass Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden Verbraucherschutz und Tierschutz;
Einladung zur Besprechung am 25. Februar 2019

An die für die Verfolgung und Ahndung von
Verstößen gegen Vorschriften des
gesundheitlichen Verbraucherschutzes
zuständigen Verwaltungs- und
Strafverfolgungsbehörden in Schleswig-Holstein

- Nur per Mail -

26. November 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Ziffer 4.4 des Erlasses über die „Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Vorschriften des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ sollen die betroffenen Behörden in wiederkehrenden Abständen Besprechungen durchführen, die unter anderem dem Erfahrungsaustausch, der Auswertung von Verfahren, der Änderung von Vorschriften und der Erörterung sonstiger Fragen dienen sollen.

Nach der letzten Besprechung vom 27. Mai 2016 und dem Übergang der Zuständigkeiten für den gesundheitlichen Verbraucherschutz in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung wurde der Zusammenarbeitserlass mit der Neufassung vom 12. Juli 2018 vereinbarungsgemäß um die Bereiche „Food Fraud“ und „Tierschutz“ erweitert. Diese Themen sollen auch Gegenstand der nächsten Besprechung

am Montag, den 25. Februar 2019 von 9.00 bis 13.00 Uhr

im Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung,
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel (Sitzungssaal, Raum 107)

sein, zu der ich Sie herzlich einlade.

Ferner möchten wir Ihnen gern das beim MJEVG eingerichtete „Interdisziplinäre Kontrollteam“ vorstellen sowie den Umgang mit Veterinärzertifikaten mit Ihnen erörtern.

Der Erfahrungsaustausch sollte sich thematisch eng an dem Geschehen in den zuständigen Behörden orientieren. Insofern freue ich mich über die Bereitschaft der unten genannten Kolleginnen und Kollegen, uns kurz in die jeweiligen Themen einzuführen:

- „Food Fraud“ (. Senatsverwaltung Berlin; LKA)
- Aktuelle Herausforderungen für den Tierschutz (, MELUND)
- Vorstellung des Interdisziplinäres Kontrollteam -IKT- (MJEVG)
- Veterinärzertifikate aus staatsanwaltschaftlicher Sicht (, StA Kiel)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Teilnahme bis zum **15. Januar 2019** (per E-Mail an _____@jumi.landsh.de) bestätigen könnten. Bis dahin nimmt Frau . auch gern weitere Themenvorschläge entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Verbraucherschutz
Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten



Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Muhliusstraße 38
24103 Kiel
Telefon: +49 431 988
_____@jumi.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Ergänzende Handreichung für die Kreise und kreisfreien Städte zum Umgang mit den standardisierten VIG-Abfragen zu amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen

I. Hintergrund

Seit dem 14.01.2019 haben VerbraucherInnen die Möglichkeit über das Portal „fragen-stadt.de“ mit wenigen Klicks eine standardisierte VIG-Abfrage zu lebensmittelrechtlichen Kontrollen überwiegend gastronomischer Betrieben zu erzeugen, die automatisch an die für Anfragen nach dem VIG zuständige Stelle versendet wird. In Schleswig-Holstein gehen die Anfragen beim MJEVG ein. Bis heute sind es über 850.

Hinsichtlich des Verfahrens fungiert das Verbraucherschutzministerium zunächst als eine Art „Clearing-Stelle“, die offene oder unklare Punkte mit den Fragestellern klärt, bevor die – dann vollständigen sowie widerspruchs- und vorbehaltsfreien – Anträge inhaltlich durch die Kreise und kreisfreien Städte bearbeitet werden. Gegenstand dieser ergänzenden Handreichung sollen nun die Empfehlungen des MJEVG an die Kreise und kreisfreien Städte im Hinblick auf eben diese inhaltliche Bearbeitung sein.

II. Koordinierung zwischen MJEVG und zuständiger Behörde

Wenn ein Antrag zur inhaltlichen Bearbeitung durch die zuständige Behörde bereit ist, signalisiert das MJEVG dies entweder durch eine ausdrückliche Mitteilung in einer an die zuständige Behörde adressierten Email oder in einer an den Antragsteller adressierten, an die zuständige Behörde weitergeleiteten Email durch „grünes Licht“ in Form der grünen Einfärbung des Satzes **„Wir haben Ihre Anfrage daher mit dieser Mail dorthin weitergeleitet.“** Welche Form der Mitteilung durch das MJEVG dabei gewählt wird, ist davon abhängig, ob es sich um einen von Anfang vollständigen sowie widerspruchs- und vorbehaltsfreien Antrag handelt (grüne Einfärbung) oder einen solchen, der auch auf Nachfrage weiter aufrechterhalten wird (ausdrückliche Mitteilung, dass nun mit der Bearbeitung begonnen werden kann).

Nach Erhalt einer dieser Mitteilungen bestätigt die zuständige Behörde dem MJEVG die Aufnahme der Bearbeitung des jeweiligen Antrages per Email.

III. Ausgangsbescheid und Information des betroffenen Betriebes

Wichtig für die Erstellung des Ausgangsbescheides sowie der korrespondierenden Information des betroffenen Betriebes ist zunächst der Umstand, dass die Entscheidung über den Antrag gem. § 5 Abs. 4 S. 2 VIG noch **keine konkreten Informationen über die amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen** enthalten darf, sondern sich gem. § 5 Abs. 3 VIG darauf beschränkt, dem Antrag stattzugeben sowie Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen, oder den Antrag abzulehnen.

Gem. § 5 Abs. 4 S. 2 VIG darf der Informationszugang nämlich erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist, wobei dieser Zeitraum 14 Tage nicht überschreiten soll (§ 5 Abs. 4 S. 3 VIG). Dadurch soll dem Dritten ermöglicht werden, selbst Widerspruch gegen den ihn betreffenden Ausgangsbescheid einzulegen. Der Widerspruch hat gem. § 5 Abs. 4 S. 1 VIG allerdings keine aufschiebende Wirkung. In der Praxis wird meines Erachtens auch nicht mit einer großen Anzahl an Widersprüchen durch die Betriebe zu rechnen sein, da der gewährte Informationszugang keine spürbare Belastung für sie darstellt.

WICHTIG: Zu beachten ist, dass der Ausgangsbescheid (= Entscheidung) dem Betrieb aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht einfach weitergeleitet werden darf, sondern ihm lediglich eine allgemeine Entscheidungsmitteilung zugestellt wird.

Für das konkrete Verfahren bedeutet dies folgende Arbeitsschritte:

1. Erstellung und Bekanntgabe des Ausgangsbescheides mit besagtem Inhalt
2. Erstellung und Versand der allg. Entscheidungsmitteilung an den Betrieb
3. Informationsgewährung nach Fristablauf i.S.v. § 5 Abs. 4 VIG (max. 14 Tage)
4. Ggf. Erstellung und Versand von Widerspruchsbescheiden an den Antragssteller und den betroffenen Betrieb (nur, wenn jeweils Widerspruch erhoben wird)

1. Das VIG sieht für die Bescheidung des Antrages keine bestimmte Form der Bekanntgabe vor, sodass diese gem. § 37 Abs. 2 VwVfG bzw. § 108 Abs. 2 LVwG schriftlich, elektronisch (Email), mündlich oder in anderer Weise erlassen werden können. Dasselbe gilt für die Information des Betriebes. Von der Form der Bescheidung strikt zu unterscheiden ist die Form der Informationsgewährung nach § 6 Abs. 1 VIG.

Da mit den betroffenen Betrieben Dritte an dem Verfahren beteiligt sind, beträgt die Frist innerhalb welcher der Ausgangsbescheid (≠ Informationsgewährung) bekanntzugeben ist, gem. § 5 Abs. 2 S. 2 VIG (in der Regel) zwei Monate ab Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde.

Ein Muster für einen möglichen Ausgangsbescheid ist der Handreichung beigelegt.

2. Für die Form der Entscheidungsmitteilung an den Betrieb ergeben sich keine Besonderheiten, sodass auch hier ein Wahlrecht der zuständigen Behörde besteht. Die Information sollte indes möglichst zeitgleich mit dem Ausgangsbescheid versandt werden. Ein Muster für die Entscheidungsmitteilung ist der Handreichung beigelegt.

3. Von der Form des Ausgangsbescheides strikt zu trennen ist die Form der Informationsgewährung. Wird durch den Antragssteller eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser gem. § 6 Abs. 1 S. 2 VIG nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. In der Regel wird eine Auskunft per Email begehrt. Ein Muster für die Gewährung der Informationen ist der Handreichung beigelegt.

4. Ein Muster für Widerspruchsbescheide kann mit einer weiteren Ergänzung der Handreichung nachgereicht werden, wenn die Widersprüche standardisiert erfolgen. Ansonsten könnte der Bescheid sich auch darin erschöpfen, dass die Behörde nach

Abwägung der Gegenargumente an der bisher vertretenen Rechtsauffassung festhält.

Muster: Ausgangsbescheid

Kreis Steinburg, Der Landrat

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Karlstr. 1-3, 25524 Itzehoe

Briefadresse: Postfach 1632, 25506 Itzehoe

Aktenzeichen: XY-1234-Z

Sachbearbeiterin: Erika Mustermann

21.02.2019

Per Email

Herrn

Max Mustermann

Musterstraße 1

12345 Musterstadt

max@mustermann.de

Betreff: Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung

Bezug: Ihr Antrag vom 01.02.2019

Bescheid

Sehr geehrter Herr Mustermann,

1. Auf Ihren Antrag vom 01.02.2019 gewähre ich Ihnen Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen des Betriebes „Musterbetrieb, Musterstraße 2, 12345 Musterstadt“. Die Informationen umfassen die Termine der letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des Betriebes sowie eine Rechtsauskunft, ob im Rahmen dieser Kontrollen etwaige Beanstandungen vorlagen. Die Informationen werden Ihnen frühestens 10 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Betrieb per Email an „max@mustermann.de“ zugänglich gemacht. Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab.

2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Am 01.02.2019 haben Sie per Email einen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) über die Internetplattform „Topf Secret“ versandt, welche unter <https://fragdenstaat.de/kampagnen/lebensmittelkontrolle/> erreichbar ist. Die Plattform ermöglicht es Verbraucherinnen und Verbrauchern, im Internet mit wenigen Klicks standardisierte Anträge auf Informationsgewährung nach dem VIG zu stellen.

In Ihrer Email lautet es auszugsweise:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Musterbetrieb, Musterstraße 2, 12345 Musterstadt

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich. (...)

Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail).

Ihr Antrag ist bei uns am 03.02.2019 eingegangen. **[alternativ:]** Ihr Antrag ist bei uns infolge fehlender Informationen oder erforderlicher Rücksprachen erst am 19.02.2019 vollständig und vorbehaltlos eingegangen.

Auf der besagten Internetplattform finden sich u. A. folgende Hinweise:

Helpen Sie uns, die Aktenschränke der Kontrollbehörden zu öffnen! (...)

Bekommen Verbraucherinnen und Verbraucher eine Antwort auf ihre Anfrage, sollten sie diese auf Topf Secret hochladen, sodass sie dann für alle sichtbar sind. (...)

Was mache ich mit der Antwort der Behörde?

Wenn Ihnen das Amt antwortet, veröffentlichen Sie diese Antwort bitte bei Topf Secret, damit auch andere sie sehen können! (...) Je mehr Menschen das tun, desto mehr Informationen finden alle bei Topf Secret. (...)

Dürfen die Dokumente veröffentlicht werden?

Ja. Dokumente, die zugeschickt werden, dürfen auch (ggf. gescannt oder abfotografiert und) veröffentlicht werden.

In der Vergangenheit wurden auf der Plattform schon zahlreiche Korrespondenzen mit den für die Informationsgewährung zuständigen Behörden veröffentlicht.

II.

Der Erlass des Bescheides ist auf Grundlage des soeben dargelegten Sachverhaltes in dem eingangs tenorierten Umfang rechtmäßig.

1.

Die Stattgabe Ihres Antrages als auch dessen teilweise Ablehnung beruhen auf § 5 Abs. 2 und 3 VIG.

Für die Entscheidung über Ihren Antrag bin ich gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein-, und Futtermittelrechts (LWFZVO) zuständig.

Den nach § 4 Abs. 1 VIG erforderlichen Antrag auf Information haben Sie in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Von einer Anhörung des Musterbetriebes nach § 87 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) konnte gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VIG abgesehen werden, da die zu gewährenden Informationen solche i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG darstellen und den Betrieb nicht übermäßig belasten.

Die Entscheidung über Ihren Antrag erfolgt fristgerecht. Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 VIG muss die Behörde über einen Antrag auf Informationsgewährung grundsätzlich innerhalb einer einmonatigen Regelfrist entscheiden. Die Frist verlängert sich jedoch „bei Beteiligung Dritter“ nach § 5 Abs. 2 Satz 2 VIG auf zwei Monate. Der Begriff des Beteiligten ist hierbei über den Verweis in § 5 Abs. 1 VIG entsprechend der Regelung in § 78 LVwG auszulegen. Aufgrund der Dreieckskonstellation sind Dritte im Sinne der Vorschrift die betroffenen Lebensmittelunternehmer, die materiell durch den Auskunftsanspruch belastet werden, da Daten, die sie betreffen, nachgefragt werden (vgl. Heinicke in Zipfel/Rathke Lebensmittelrecht, 171. EL Juli 2018, VIG § 5 Rd. 7). Da der Musterbetrieb somit als Dritter i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 2 VIG anzusehen, gilt vorliegend eine zweimonatige Frist. Die Frist beginnt mit dem Eingang des vollständigen und vorbehaltslosen Antrags. Ihr Antrag ist bei uns derart am 19.02.2019 eingegangen, d.h. dass die Entscheidungsfrist erst am 19.04.2019 abgelaufen wäre.

Der Umfang dieses Bescheides richtet sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind. Darunter fallen grundsätzlich konkrete Kon-

trollmaßnahmen und mögliche Verstöße einzelner Betriebe (sog. „Verstoß-Daten“, vgl. BeckOK InfoMedienR/Rossi, 22. Ed. 1.5.2018, VIG § 2 Rn. 32).

Für Ihren Antrag bedeutet dies konkret, dass ich ihm insoweit stattgebe, als dass ich Ihnen Zugang zu Informationen über die Termine der letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des Musterbetriebes sowie eine Rechtsauskunft, ob im Rahmen dieser Kontrollen etwaige Beanstandungen vorlagen, gewähren werde.

Gesetzt den Fall, dass im Rahmen dieser Kontrollen etwaige Beanstandungen vorliegen, dürften wir Ihnen jedoch nicht die jeweiligen Kontrollberichte herausgeben, sodass ihrem Antrag insoweit nicht entsprochen werden kann.

Dies begründet sich in dem Umstand, dass Sie Ihren Antrag über die Internetplattform Topf Secret gestellt haben. Intention der dort standardisiert erstellten VIG-Anträge ist nicht allein die Erfüllung des individuellen Auskunftsbegehrens des Antragstellers, sondern vielmehr und maßgeblich die anschließende Veröffentlichung der Informationen auf der Internetplattform. Dies wird sowohl aus den eingangs zitierten Hinweisen als auch durch den Umstand, dass in der Vergangenheit schon zahlreiche Korrespondenzen mit den für die Informationsgewährung zuständigen Behörden veröffentlicht worden sind, zweifelsohne deutlich. So wurden durch die Internetplattform sogar extra die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass eine Veröffentlichung automatisiert erfolgen kann.

Ein staatliches Informationshandeln, dass zu einer unbegrenzten Veröffentlichung von sämtlichen Verstößen eines Unternehmens gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften beiträgt, ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfassungswidrig. Dies folgt aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Nach dieser Norm sind Lebensmittelüberwachungsbehörden bei bedeutsamen Verstößen gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften dazu verpflichtet, diese von Amts wegen zu veröffentlichen. Das BVerfG hat diesbezüglich in seinem Beschluss vom 21.03.2018 (Az. 1 BvF 1/13) festgestellt, dass an eine tatsächliche Grundlage für den Verdacht eines Verstoßes, der veröffentlicht werden muss, hohe Anforderungen zu stellen sind. Ferner hat es festgestellt, dass die Informationsinteressen der Öffentlichkeit hinter den durch die Berufsfreiheit gem. Art. 12 Grundgesetz (GG) geschützten Interessen des Betriebes zurücktreten, wenn Verstöße gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften zeitlich unbegrenzt durch Lebensmittelüberwachungsbehörden veröffentlicht werden. Begründet wird dies damit, dass die zeitlich unbegrenzte Vorhaltung teilweise nicht endgültig festgestellter oder bereits behobener Rechtsverstöße zu einem erheblichen Verlust des Ansehens führen können, der bei zunehmendem zeitlichen Abstand nicht mehr von einem legitimen Informationsinteresse gedeckt wird (sog. Pranger-Wirkung).

Das bedeutet, dass Beanstandungen, die derart schwerwiegend sind, dass sie unter Berücksichtigung der angeführten Rechtsprechung veröffentlicht werden *dürfen*, be-

reits nach der heutigen Rechtslage veröffentlicht werden *müssen*. Dies geschieht in Schleswig-Holstein für alle Kreise und kreisfreien Städte zentral auf der Homepage des Verbraucherschutzministeriums.

Da der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch bei der verfassungsgemäßen Auslegung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG gilt, kommt die Rechtsprechung des BVerfG zu § 40 Abs. 1a LFGB auch insoweit zum Tragen. Die beschriebene Pranger-Wirkung einer vollumfänglichen Beantwortung sämtlicher VIG-Anfragen über das Internetportal Topf Secret wäre im Hinblick auf die eindeutige Intention des Portals letzten Endes die gleiche als wenn die Behörde die Informationen selbst veröffentlichen würde. Auf den Punkt gebracht bedeutet dies: Die Behörde darf nur weitergeben, was sie selbst veröffentlichen darf. Kontrollberichte dürften auf Anfragen über das Internetportal Topf Secret also theoretisch nur herausgegeben werden, wenn sie derart schwerwiegende Beanstandungen enthalten, dass sie ohnehin durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden veröffentlicht werden müssen. Wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann, besteht gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 VIG allerdings kein Informationsanspruch nach dem Verbraucherinformationsgesetz.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 VIG sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen, soweit dem Antrag stattgegeben wird.

Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Sie haben in Ihrem Antrag ausdrücklich um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gebeten. Dem werde ich entsprechen.

Zu beachten sind überdies § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG. Danach darf - auch wenn von der Anhörung Dritter abgesehen wird - der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist, wobei dieser Zeitraum 14 Tage nicht überschreiten soll. Aus diesem Grund werden Ihnen die begehrten Informationen noch nicht in diesem Bescheid gewährt, sondern frühestens 10 Tage nach seiner Bekanntgabe gegenüber dem Betrieb.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 2 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Itzehoe erhoben werden.

Ihr Widerspruch hätte gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Hochachtungsvoll
Erika Mustermann

Muster: Entscheidungsmitteilung an den Betrieb

Kreis Steinburg, Der Landrat
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Karlstr. 1-3, 25524 Itzehoe
Briefadresse: Postfach 1632, 25506 Itzehoe

Aktenzeichen: XY-1234-Z

Sachbearbeiterin: Erika Mustermann

21.02.2019

Musterbetrieb
Musterstraße 2
12345 Musterstadt

Betreff: Entscheidung über einen Antrag auf Informationsgewährung nach dem VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei mir ist ein Antrag auf Auskunftserteilung nach dem sogenannten Verbraucherinformationsgesetz (VIG) für Ihren Betrieb eingegangen. Auf Grundlage dieses Gesetzes können Bürgerinnen und Bürger beantragen, Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen zu erhalten.

Mit Bescheid vom 21.02.2019 (Aktenzeichen: XY-1234-Z) habe ich entschieden, dass ich dem Antragsteller 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides Ihnen gegenüber Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) VIG gewähre. Konkret beinhalten wird dies die Termine der letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen

in Ihrem Betrieb sowie die Aussage, dass im Rahmen dieser Kontrollen keine Beanstandungen festgestellt worden sind, bzw. keine Beanstandungen festgestellt worden sind, zu deren Veröffentlichung ich Ansehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 40 Abs. 1a LFGB berechtigt bin.

Die Entscheidung beruht auf § 5 Abs. 2 und 3 VIG.

Für die Entscheidung war ich gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein-, und Futtermittelrechts (LWFZVO) zuständig.

Den nach § 4 Abs. 1 VIG erforderlichen Antrag auf Information hat der Antragssteller in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Da Sie die eingangs dargestellten Informationen nicht übermäßig belasten, konnte ich gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VIG davon absehen, Sie vor Erlass des Bescheides nach § 87 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) zu dem Sachverhalt anzuhören.

Der Umfang der Entscheidung hat sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG gerichtet. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind. Darunter fallen auch konkrete Kontrollmaßnahmen und mögliche Verstöße einzelner Betriebe (sog. „Verstoß-Daten“, vgl. BeckOK InfoMedienR/Rossi, 22. Ed. 1.5.2018, VIG § 2 Rn. 32).

Rechtliche Belehrung:

Aus Datenschutzgründen darf ich Ihnen in diesem Schreiben nicht den Namen oder die Anschrift des Antragsstellers mitteilen. Sie haben jedoch gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG das Recht, die Offenlegung des Namens und der Anschrift des Antragsstellers zu verlangen. In diesem Fall wäre ich Ihnen gegenüber gesetzlich zu der entsprechenden Mitteilung verpflichtet.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Itzehoe erhoben werden.

Ihr Widerspruch hätte gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Hochachtungsvoll

Erika Mustermann

Muster: Gewährung der Informationen

Kreis Steinburg, Der Landrat
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Karlstr. 1-3, 25524 Itzehoe
Briefadresse: Postfach 1632, 25506 Itzehoe

Aktenzeichen: XY-1234-Z

Sachbearbeiterin: Erika Mustermann

06.03.2019

Per Email

Herrn

Max Mustermann

Musterstraße 1

12345 Musterstadt

max@mustermann.de

Betreff: Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Bezug: Mein Bescheid vom 21.02.2019

Sehr geehrter Herr Mustermann,

entsprechend meines Bescheides vom 21.02.2019 gewähre ich Ihnen hiermit folgende Informationen i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG über den Betrieb „Musterbetrieb, Musterstraße 2, 12345 Musterstadt“:

1. Die letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen fanden am 28.09.2018 und am 22.01.2019 statt.

2. Es sind im Rahmen dieser Kontrollen keine Beanstandungen festgestellt worden, bzw. keine Beanstandungen festgestellt worden, zu deren Veröffentlichung ich Ansehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 40 Abs. 1a LFGB berechtigt bin.

Hochachtungsvoll

Erika Mustermann

(Kreis-RD)

Von: (Kreis-RD)
Gesendet: Dienstag, 26. Februar 2019 11:02
An: (Kreis-RD); (Kreis-RD); (Kreis-RD); (Kreis-RD); (Kreis-RD); (Kreis-RD)
Betreff: WG: Ergänzende Handreichung zum Umgang mit "Topf Secret"-Anfragen
Anlagen: Ergänzende Handreichung zu VIG-Anfragen vom 26.02.2019.pdf

Mit freundlichen Grüßen

2.4 - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Telefon: 04331 202-

Von: @jumi.landsh.de [mailto: @jumi.landsh.de]
Gesendet: Dienstag, 26. Februar 2019 10:57
An: veterinaerabteilung@kiel.de; veterinaer@flensburg.de; unv@luebeck.de; @neumuenster.de; VetAmt@schleswig-flensburg.de; veterinaeramt@nordfriesland.de; fd-veterinaerwesen-verbraucherschutz@dithmarschen.de; veterinaeramt@steinburg.de; vetamt@kreis-Pinneberg.de; veterinaerwesen@kreis-stormarn.de; veterinaer@kreis-oh.de; veterinaer@kreis-se.de; veterinaerwesen@kreis-rz.de; Veterinäramt (Kreis.RD); vetabt@kreis-ploen.de
Cc: @sh-landkreistag.de; @staedteverband-sh.de; @jumi.landsh.de; @jumi.landsh.de; @jumi.landsh.de; @jumi.landsh.de; @jumi.landsh.de; @jumi.landsh.de; @jumi.landsh.de; @jumi.landsh.de; @jumi.landsh.de; @jumi.landsh.de; @jumi.landsh.de; Verbraucherschutz@jumi.landsh.de
Betreff: Ergänzende Handreichung zum Umgang mit "Topf Secret"-Anfragen

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wie vereinbart, übersende ich Ihnen die nach unserer gestrigen Besprechung überarbeitete ergänzende Handreichung. Darin ist eine Lösung für den Ausgangsbescheid beschrieben, die auch für den Fall einschlägig ist, dass § 40 Abs. 1a ausnahmsweise nicht anwendbar ist / war / sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Verbraucherschutz
Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten



Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Muhliusstraße 38
24103 Kiel
Telefon: +49 431 988



**Ergänzende Handreichung für die Kreise und kreisfreien Städte
zum Umgang mit den standardisierten VIG-Abfragen zu
amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen**

I. Hintergrund

Seit dem 14.01.2019 haben VerbraucherInnen die Möglichkeit über das Portal „fragen-stadt.de“ mit wenigen Klicks eine standardisierte VIG-Abfrage zu lebensmittelrechtlichen Kontrollen überwiegend gastronomischer Betrieben zu erzeugen, die automatisch an die für Anfragen nach dem VIG zuständige Stelle versendet wird. In Schleswig-Holstein gehen die Anfragen beim MJEVG ein. Bis heute sind es über 850.

Hinsichtlich des Verfahrens fungiert das Verbraucherschutzministerium zunächst als eine Art „Clearing-Stelle“, die offene oder unklare Punkte mit den Fragestellern klärt, bevor die – dann vollständigen sowie widerspruchs- und vorbehaltsfreien – Anträge inhaltlich durch die Kreise und kreisfreien Städte bearbeitet werden. Gegenstand dieser ergänzenden Handreichung sollen nun die Empfehlungen des MJEVG an die Kreise und kreisfreien Städte im Hinblick auf eben diese inhaltliche Bearbeitung sein.

II. Zuständigkeit für die inhaltliche Bearbeitung

Zuständig für die inhaltliche Bearbeitung sind die Kreise und kreisfreien Städte.

Informationspflichtige Stelle ist gem. § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 VIG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 14 LWFZVO n.F. zwar grundsätzlich das MJEVG, aber nur, soweit eine bundesrechtliche Vorschrift nichts Abweichendes regelt (so § 3 Abs. 1 LWFZVO n.F.). Eine derartige Vorschrift stellt § 6 Abs. 2 VIG dar, wonach die informationspflichtige Stelle den Antrag von Amts wegen an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiterleiten muss, wenn sie selbst nicht über die Informationen verfügt. Die Norm wäre obsolet, wenn man eine Zuständigkeit der obersten Landesbehörde annähme. Verdeutlicht wird dies durch § 4 Abs. 2 S. 2 VIG, wonach die informationspflichtige Stelle nicht verpflichtet ist, Informationen, die bei ihr nicht vorhanden sind, zu beschaffen. Überdies würde eine Zuständigkeit des MJEVG nach § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO das im VIG in § 5 Abs. 4 und 5 ausdrücklich vorgesehene Widerspruchsverfahren umgehen.

III. Koordinierung zwischen MJEVG und zuständiger Behörde

Wenn ein Antrag zur inhaltlichen Bearbeitung durch die zuständige Behörde bereit ist, signalisiert das MJEVG dies entweder durch eine ausdrückliche Mitteilung in einer an die zuständige Behörde adressierten Email oder in einer an den Antragsteller adressierten, an die zuständige Behörde weitergeleiteten Email durch „grünes Licht“ in Form der grünen Einfärbung des Satzes **„Wir haben Ihre Anfrage daher mit dieser Mail dorthin weitergeleitet.“** Welche Form der Mitteilung durch das MJEVG dabei gewählt wird, ist davon abhängig, ob es sich um einen von Anfang vollständigen sowie widerspruchs- und vorbehaltsfreien Antrag handelt (grüne Einfärbung) oder einen solchen, der auch auf Nachfrage weiter aufrechterhalten wird (ausdrückliche Mitteilung, dass nun mit der Bearbeitung begonnen werden kann).

Nach Erhalt einer dieser Mitteilungen bestätigt die zuständige Behörde dem MJEVG die Aufnahme der Bearbeitung des jeweiligen Antrages per Email.

IV. Ausgangsbescheid und Information des betroffenen Betriebes

Wichtig für die Erstellung des Ausgangsbescheides sowie der korrespondierenden Information des betroffenen Betriebes ist zunächst der Umstand, dass die Entscheidung über den Antrag gem. § 5 Abs. 4 S. 2 VIG noch **keine konkreten Informationen über die amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen** enthalten darf, sondern sich gem. § 5 Abs. 3 VIG darauf beschränkt, dem Antrag stattzugeben sowie Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen, oder den Antrag abzulehnen.

Gem. § 5 Abs. 4 S. 2 VIG darf der Informationszugang nämlich erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist, wobei dieser Zeitraum 14 Tage nicht überschreiten soll (§ 5 Abs. 4 S. 3 VIG).

Dadurch soll dem Dritten ermöglicht werden, selbst Widerspruch gegen den ihn betreffenden Ausgangsbescheid einzulegen. Der Widerspruch hat gem. § 5 Abs. 4 S. 1 VIG allerdings keine aufschiebende Wirkung. In der Praxis wird meines Erachtens auch nicht mit einer großen Anzahl an Widersprüchen durch die Betriebe zu rechnen sein, da der gewährte Informationszugang keine spürbare Belastung für sie darstellt.

WICHTIG: Zu beachten ist, dass der Ausgangsbescheid (= Entscheidung) dem Betrieb aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht einfach weitergeleitet werden darf, sondern ihm lediglich eine allgemeine Entscheidungsmitteilung zugestellt wird.

Für das konkrete Verfahren bedeutet dies regelmäßig folgende Arbeitsschritte:

1. Erstellung und Bekanntgabe des Ausgangsbescheides mit besagtem Inhalt
2. Erstellung und Versand der allg. Entscheidungsmitteilung an den Betrieb
3. Informationsgewährung nach Fristablauf i.S.v. § 5 Abs. 4 VIG (max. 14 Tage)
4. Ggf. Erstellung und Versand von Widerspruchsbescheiden an den Antragssteller und den betroffenen Betrieb (nur, wenn jeweils Widerspruch erhoben wird)

1. Das VIG sieht für die Bescheidung des Antrages keine bestimmte Form der Bekanntgabe vor, sodass diese gem. § 37 Abs. 2 VwVfG bzw. § 108 Abs. 2 LVwG schriftlich, elektronisch (Email), mündlich oder in anderer Weise erlassen werden können.

Da mit den betroffenen Betrieben Dritte an dem Verfahren beteiligt sind, beträgt die Frist innerhalb welcher der Ausgangsbescheid (≠ Informationsgewährung) bekanntzugeben ist, gem. § 5 Abs. 2 S. 2 VIG (in der Regel) zwei Monate ab Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde.

Ein Muster für einen möglichen Ausgangsbescheid ist der Handreichung beigelegt.

2. Für die Form der Entscheidungsmitteilung an den Betrieb ergeben sich keine Besonderheiten, sodass auch hier ein Wahlrecht der zuständigen Behörde besteht. Die Information sollte indes möglichst zeitgleich mit dem Ausgangsbescheid versandt werden. Ein Muster für die Entscheidungsmitteilung ist der Handreichung beigelegt.

3. Von der Form des Ausgangsbescheides strikt zu trennen ist die Form der Informationsgewährung. Wird durch den Antragssteller eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser gem. § 6 Abs. 1 S. 2 VIG nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. In der Regel wird eine Auskunft per Email begehrt. Ein Muster für die Gewährung der Informationen ist der Handreichung beigelegt.

4. Widerspruchsbescheide können sich i.d.R. darin erschöpfen, dass nach Abwägung der Gegenargumente an der bisher vertretenen Rechtsauffassung festgehalten wird.

Kreis Steinburg, Der Landrat
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Karlstr. 1-3, 25524 Itzehoe
Briefadresse: Postfach 1632, 25506 Itzehoe

Aktenzeichen: XY-1234-Z

Sachbearbeiterin: Erika Mustermann

21.02.2019

Per Email

Herrn
Max Mustermann
Musterstraße 1
12345 Musterstadt
max@mustermann.de

Betreff: Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung

Bezug: Ihr Antrag vom 01.02.2019

Bescheid

Sehr geehrter Herr Mustermann,

1. Auf Ihren Antrag vom 01.02.2019 gewähre ich Ihnen Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen des Betriebes „Musterbetrieb, Musterstraße 2, 12345 Musterstadt“. Die Informationen umfassen die Termine der letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des Betriebes sowie eine Rechtsauskunft, ob im Rahmen dieser Kontrollen etwaige Beanstandungen vorlagen. Die Informationen werden Ihnen frühestens 10 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Betrieb per Email an „max@mustermann.de“ zugänglich gemacht. Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Am 01.02.2019 haben Sie per Email einen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) über die Internetplattform „Topf Secret“ versandt, welche unter <https://fragdenstaat.de/kampagnen/lebensmittelkontrolle/> erreichbar ist. Die Plattform ermöglicht es Verbraucherinnen und Verbrauchern, im Internet mit wenigen Klicks standardisierte Anträge auf Informationsgewährung nach dem VIG zu stellen.

In Ihrer Email lautet es auszugsweise:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Musterbetrieb, Musterstraße 2, 12345 Musterstadt

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich. (...)

Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail).

Ihr Antrag ist bei uns am 03.02.2019 eingegangen. **[alternativ:]** Ihr Antrag ist bei uns infolge fehlender Informationen oder erforderlicher Rücksprachen erst am 19.02.2019 vollständig und vorbehaltlos eingegangen.

Auf der besagten Internetplattform finden sich u. A. folgende Hinweise:

Helpen Sie uns, die Aktenschränke der Kontrollbehörden zu öffnen! (...)

Bekommen Verbraucherinnen und Verbraucher eine Antwort auf ihre Anfrage, sollten sie diese auf Topf Secret hochladen, sodass sie dann für alle sichtbar sind. (...)

Was mache ich mit der Antwort der Behörde?

Wenn Ihnen das Amt antwortet, veröffentlichen Sie diese Antwort bitte bei Topf Secret, damit auch andere sie sehen können! (...) Je mehr Menschen das tun, desto mehr Informationen finden alle bei Topf Secret. (...)

Dürfen die Dokumente veröffentlicht werden?

Ja. Dokumente, die zugeschickt werden, dürfen auch (ggf. gescannt oder abfotografiert und) veröffentlicht werden.

In der Vergangenheit wurden auf der Plattform schon zahlreiche Korrespondenzen mit den für die Informationsgewährung zuständigen Behörden veröffentlicht.

II.

Der Erlass des Bescheides ist auf Grundlage des soeben dargelegten Sachverhaltes in dem eingangs tenorierten Umfang rechtmäßig.

1.

Die Stattgabe Ihres Antrages als auch dessen teilweise Ablehnung beruhen auf § 5 Abs. 2 und 3 VIG.

Für die Entscheidung bin ich gem. § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 VIG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 14 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein-, und Futtermittelrechts (LWFZVO) i.V.m. § 6 Abs. 2 VIG zuständig.

Den nach § 4 Abs. 1 VIG erforderlichen Antrag auf Information haben Sie in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Von einer Anhörung des Musterbetriebes nach § 87 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) konnte gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VIG abgesehen werden, da die zu gewährenden Informationen solche i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG darstellen und den Betrieb nicht übermäßig belasten.

Die Entscheidung über Ihren Antrag erfolgt fristgerecht. Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 VIG muss die Behörde über einen Antrag auf Informationsgewährung grundsätzlich innerhalb einer einmonatigen Regelfrist entscheiden. Die Frist verlängert sich jedoch „bei Beteiligung Dritter“ nach § 5 Abs. 2 Satz 2 VIG auf zwei Monate. Der Begriff des Beteiligten ist hierbei über den Verweis in § 5 Abs. 1 VIG entsprechend der Regelung in § 78 LVwG auszulegen. Aufgrund der Dreieckskonstellation sind Dritte im Sinne der Vorschrift die betroffenen Lebensmittelunternehmer, die materiell durch den Auskunftsanspruch belastet werden, da Daten, die sie betreffen, nachgefragt werden (vgl. Heinicke in Zipfel/Rathke Lebensmittelrecht, 171. EL Juli 2018, VIG § 5 Rd. 7). Da der Musterbetrieb somit als Dritter i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 2 VIG anzusehen, gilt vorliegend eine zweimonatige Frist. Die Frist beginnt mit dem Eingang des vollständigen und vorbehaltslosen Antrags. Ihr Antrag ist bei uns derart am 19.02.2019 eingegangen, d.h. dass die Entscheidungsfrist erst am 19.04.2019 abgelaufen wäre.

Der Umfang dieses Bescheides richtet sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind. Darunter fallen grundsätzlich konkrete Kontrollmaßnahmen und mögliche Verstöße einzelner Betriebe (sog. „Verstoß-Daten“, vgl. BeckOK InfoMedienR/Rossi, 22. Ed. 1.5.2018, VIG § 2 Rn. 32).

Für Ihren Antrag bedeutet dies konkret, dass ich ihm insoweit stattgebe, als dass ich Ihnen Zugang zu Informationen über die Termine der letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des Musterbetriebes sowie eine Rechtsauskunft, ob im Rahmen dieser Kontrollen etwaige Beanstandungen vorlagen, gewähren werde.

Gesetzt den Fall, dass im Rahmen dieser Kontrollen etwaige Beanstandungen vorlagen, dürften wir Ihnen jedoch nicht die jeweiligen Kontrollberichte herausgeben, so dass ihrem Antrag insoweit nicht entsprochen werden kann.

Dies begründet sich in dem Umstand, dass Sie Ihren Antrag über die Internetplattform Topf Secret gestellt haben. Intention der dort standardisiert erstellten VIG-Anträge ist nicht allein die Erfüllung des individuellen Auskunftsbegehrens des Antragstellers, sondern vielmehr und maßgeblich die anschließende Veröffentlichung der Informationen auf der Internetplattform. Dies wird sowohl aus den eingangs zitierten Hinweisen als auch durch den Umstand, dass in der Vergangenheit schon zahlreiche Korrespondenzen mit den für die Informationsgewährung zuständigen Behörden veröffentlicht worden sind, zweifelsohne deutlich. So wurden durch die Internetplattform sogar extra die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass eine Veröffentlichung automatisiert erfolgen kann.

Ein staatliches Informationshandeln, dass zu einer unbegrenzten Veröffentlichung von sämtlichen Verstößen eines Unternehmens gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften beiträgt, ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfassungswidrig. Dies folgt aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Nach dieser Norm sind Lebensmittelüberwachungsbehörden bei bedeutsamen Verstößen gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften dazu verpflichtet, diese von Amts wegen zu veröffentlichen. Das BVerfG hat diesbezüglich in seinem Beschluss vom 21.03.2018 (Az. 1 BvF 1/13) festgestellt, dass an eine tatsächliche Grundlage für den Verdacht eines Verstoßes, der veröffentlicht werden muss, hohe Anforderungen zu stellen sind. Ferner hat es festgestellt, dass die Informationsinteressen der Öffentlichkeit hinter den durch die Berufsfreiheit gem. Art. 12 Grundgesetz (GG) geschützten Interessen des Betriebes zurücktreten, wenn Verstöße gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften zeitlich unbegrenzt durch Lebensmittelüberwachungsbehörden veröffentlicht werden. Begründet wird dies damit, dass die zeitlich unbegrenzte Vorhaltung teilweise nicht endgültig festgestellter oder bereits behobener Rechtsverstöße zu einem erheblichen Verlust des Ansehens führen können, der bei zunehmendem zeitlichen Abstand nicht mehr von einem legitimen Informationsinteresse gedeckt wird (sog. Pranger-Wirkung). Das bedeutet, dass Beanstandungen, die derart schwerwiegend sind, dass sie unter Berücksichtigung der angeführten Rechtsprechung veröffentlicht werden *dürfen*, bereits nach der heutigen Rechtslage veröffentlicht werden *müssen*. Dies geschieht in Schleswig-Holstein für alle Kreise und kreisfreien Städte zentral auf der Homepage des Verbraucherschutzministeriums.

Da der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch bei der verfassungsgemäßen Auslegung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG gilt, kommt die Rechtsprechung des BVerfG zu § 40 Abs. 1a LFGB auch insoweit zum Tragen. Die beschriebene Pranger-Wirkung einer vollumfänglichen Beantwortung sämtlicher VIG-Anfragen über das Internetportal Topf Secret wäre im Hinblick auf die eindeutige Intention des Portals letzten Endes die gleiche als wenn die Behörde die Informationen selbst veröffentlichen würde. Auf den Punkt gebracht bedeutet dies: Die Behörde darf nur weitergeben, was sie selbst veröffentlichen darf. Kontrollberichte dürften auf Anfragen über das Internetportal Topf Secret also theoretisch nur herausgegeben werden, wenn sie derart schwerwiegende Beanstandungen enthalten, dass sie ohnehin durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden veröffentlicht werden müssen. Da im Falle des Internetportals Topf Secret jedoch nicht gewährleistet werden kann, dass derartige Beanstandungen entsprechend der angeführten Entscheidung des BVerfG nur zeitlich begrenzt veröffentlicht werden, kommt selbst dann eine Weitergabe der Kontrollberichte nicht in Betracht.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 VIG sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen, soweit dem Antrag stattgegeben wird. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Sie haben in Ihrem Antrag ausdrücklich um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gebeten. Dem werde ich entsprechen.

Zu beachten sind überdies § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG. Danach darf - auch wenn von der Anhörung Dritter abgesehen wird - der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist, wobei dieser Zeitraum 14 Tage nicht überschreiten soll. Aus diesem Grund werden Ihnen die begehrten Informationen noch nicht in diesem Bescheid gewährt, sondern frühestens 10 Tage nach seiner Bekanntgabe gegenüber dem Betrieb.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 2 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Itzehoe erhoben werden.

Ihr Widerspruch hätte gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Hochachtungsvoll

Erika Mustermann

Kreis Steinburg, Der Landrat

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Karlstr. 1-3, 25524 Itzehoe

Briefadresse: Postfach 1632, 25506 Itzehoe

Aktenzeichen: XY-1234-Z

Sachbearbeiterin: Erika Mustermann

21.02.2019

Musterbetrieb

Musterstraße 2

12345 Musterstadt

Betreff: Entscheidung über einen Antrag auf Informationsgewährung nach dem VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei mir ist ein Antrag auf Auskunftserteilung nach dem sogenannten Verbrauchereinforma-
tionsgesetz (VIG) für Ihren Betrieb eingegangen. Auf Grundlage dieses Gesetzes
können Bürgerinnen und Bürger beantragen, Informationen über amtliche lebensmit-
telrechtliche Kontrollen zu erhalten.

Mit Bescheid vom 21.02.2019 (Aktenzeichen: XY-1234-Z) habe ich entschieden, dass
ich dem Antragsteller 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides Ihnen gegenüber
Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) VIG gewähre. Konkret beinhalten wird dies
die Termine der letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen in Ihrem
Betrieb sowie die Aussage, dass im Rahmen dieser Kontrollen keine Beanstandungen
festgestellt worden sind, bzw. keine Beanstandungen festgestellt worden sind, zu de-
ren Veröffentlichung ich Ansehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsge-
richts zu § 40 Abs. 1a LFGB berechtigt bin.

Die Entscheidung beruht auf § 5 Abs. 2 und 3 VIG.

Für die Entscheidung war ich gem. § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 VIG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 14 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein-, und Futtermittelrechts (LWFZVO) i.V.m. § 6 Abs. 2 VIG zuständig.

Den nach § 4 Abs. 1 VIG erforderlichen Antrag auf Information hat der Antragssteller in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Da Sie die eingangs dargestellten Informationen nicht übermäßig belasten, konnte ich gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VIG davon absehen, Sie vor Erlass des Bescheides nach § 87 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) zu dem Sachverhalt anzuhören.

Der Umfang der Entscheidung hat sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG gerichtet. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind. Darunter fallen auch konkrete Kontrollmaßnahmen und mögliche Verstöße einzelner Betriebe (sog. „Verstoß-Daten“, vgl. BeckOK InfoMedienR/Rossi, 22. Ed. 1.5.2018, VIG § 2 Rn. 32).

Rechtliche Belehrung:

Aus Datenschutzgründen darf ich Ihnen in diesem Schreiben nicht den Namen oder die Anschrift des Antragsstellers mitteilen. Sie haben jedoch gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG das Recht, die Offenlegung des Namens und der Anschrift des Antragsstellers zu verlangen. In diesem Fall wäre ich Ihnen gegenüber gesetzlich zu der entsprechenden Mitteilung verpflichtet.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Itzehoe erhoben werden.

Ihr Widerspruch hätte gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung. Sie können gegen den sofortigen Vollzug des Bescheides jedoch einstweiligen Rechtsschutz nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht in Schleswig beantragen.

Hochachtungsvoll

Erika Mustermann

Kreis Steinburg, Der Landrat
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Karlstr. 1-3, 25524 Itzehoe
Briefadresse: Postfach 1632, 25506 Itzehoe
Aktenzeichen: XY-1234-Z
Sachbearbeiterin: Erika Mustermann

06.03.2019

Per Email

Herrn
Max Mustermann
Musterstraße 1
12345 Musterstadt
max@mustermann.de

Betreff: Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Bezug: Mein Bescheid vom 21.02.2019

Sehr geehrter Herr Mustermann,

entsprechend meines Bescheides vom 21.02.2019 gewähre ich Ihnen hiermit folgende Informationen i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG über den Betrieb „Musterbetrieb, Musterstraße 2, 12345 Musterstadt“:

1. Die letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen fanden am 28.09.2018 und am 22.01.2019 statt.
2. Es sind im Rahmen dieser Kontrollen keine Beanstandungen festgestellt worden, bzw. keine Beanstandungen festgestellt worden, zu deren Veröffentlichung ich Ansehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 40 Abs. 1a LFGB berechtigt bin.

Hochachtungsvoll
Erika Mustermann

(Kreis-RD)

Von: (Kreis-RD)
Gesendet: Freitag, 1. März 2019 13:13
An: (Kreis-RD)
Cc: (Kreis-RD); Kreis-RD
Betreff: Anfragen über fragdenstaat.de

Hallo Frau

ich habe mir die Unterlagen vom Justizministerium angeschaut, ebenso die Kommentierung.

Aus meiner Sicht bestehen keine durchgreifenden Zweifel an der Handreichung des Ministeriums/Ihrer Fachaufsicht. Aus meiner Sicht kann dem Vorschlag gefolgt werden. Ob der Kreis mit diesem Vorgehen in einem späteren Gerichtsverfahren erfolgreich sein wird, bleibt abzuwarten. Ich halte jedoch die Bildung der Analogie zur Rechtsprechung des BVerwG zum LFGB und den hiermit begründeten Vorschlag zum Umgang mit den Anfragen für sinnvoll und nachvollziehbar.

Ich lege Ihre Unterlagen auf meinen Besprechungstisch. Meine Kollegin Frau kann Ihnen Montag die Tür öffnen, da ich selbst zu einer Fortbildung sein werde.

Bitte sein Sie so nett und lassen mir von den Unterlagen eine Farbkopie fertigen, damit ich bei einem Fortgang des Verfahrens nicht wieder von „null“ anfangen muss. Herzlichen Dank vorab dafür!

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne wieder ab Dienstag zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

1 - Zentrale Dienste Telefon: 04331 202-

(Kreis-RD)

Von: (Kreis-RD)
Gesendet: Mittwoch, 6. März 2019 07:19
An: (Kreis-RD); Kreis-RD); (Kreis-RD); (Kreis-RD)
Betreff: WG: Ergänzende Handreichung zum Umgang mit "Topf Secret"-Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

2.4 - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Telefon: 04331 202-

Von: Verbraucherschutz@jumi.landsh.de [<mailto:Verbraucherschutz@jumi.landsh.de>]
Gesendet: Dienstag, 5. März 2019 17:09
An: veterinaerabteilung@kiel.de; veterinaer@flensburg.de; unv@luebeck.de;
@neumuenster.de; VetAmt@schleswig-flensburg.de; veterinaeramt@nordfriesland.de; fd-veterinaerwesen-verbraucherschutz@dithmarschen.de; veterinaeramt@steinburg.de; vetamt@kreis-Pinneberg.de;
veterinaerwesen@kreis-stormarn.de; veterinaer@kreis-oh.de; veterinaer@kreis-se.de; veterinaerwesen@kreis-rz.de;
Veterinäramt (Kreis.RD); vetabt@kreis-ploen.de
Cc: @jumi.landsh.de
Betreff: AW: Ergänzende Handreichung zum Umgang mit "Topf Secret"-Anfragen

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
ein Hinweis aus gegebenem Anlass: Wenn Sie unsere Muster-Bescheide für die Korrespondenz mit den Topf-Secret-Fragestellern verwenden, sollten Sie darauf achten, dass nicht nur die Datumsangaben sondern auch andere individuell unterschiedliche Angaben, wie z.B. Name und Anschrift des betroffenen Betriebs, in Ihrem Bescheid (auch im Begründungsteil) angepasst werden - also nicht „Musterbetrieb , Musterstadt“ ... ;-)
Freundliche Grüße

Verbraucherschutz
Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten



Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Muhliusstraße 38
24103 Kiel
Telefon: +49 431 988
verbraucherschutz@jumi.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Von: (MJEVG) <@jumi.landsh.de>

Gesendet: Dienstag, 26. Februar 2019 10:57

An: 'Kiel (veterinaerabteilung@kiel.de)' <veterinaerabteilung@kiel.de>; 'Flensburg (veterinaer@flensburg.de)' <veterinaer@flensburg.de>; 'Lübeck (unv@luebeck.de)' <unv@luebeck.de>; 'Neumünster (@neumuenster.de)' <@neumuenster.de>; 'Schleswig-Flensburg (VetAmt@schleswig-flensburg.de)' <VetAmt@schleswig-flensburg.de>; 'Nordfriesland (veterinaeramt@nordfriesland.de)' <veterinaeramt@nordfriesland.de>; VL Kreis Dithmarschen fd-veterinaerwesen-verbraucherschutz <fd-veterinaerwesen-verbraucherschutz@dithmarschen.de>; 'Steinburg (veterinaeramt@steinburg.de)' <veterinaeramt@steinburg.de>; 'Pinneberg (vetamt@kreis-Pinneberg.de)' <vetamt@kreis-Pinneberg.de>; 'Stormarn (veterinaerwesen@kreis-stormarn.de)' <veterinaerwesen@kreis-stormarn.de>; 'veterinaer@kreis-oh.de' <veterinaer@kreis-oh.de>; 'Segeberg (veterinaer@kreis-se.de)' <veterinaer@kreis-se.de>; 'Herzogtum Lauenburg (veterinaerwesen@kreis-rz.de)' <veterinaerwesen@kreis-rz.de>; 'Rendsburg-Eckernförde (veterinaeramt@kreis-rd.de)' <veterinaeramt@kreis-rd.de>; 'Plön (vetabt@kreis-ploen.de)' <vetabt@kreis-ploen.de>

Cc: @sh-landkreistag.de; @staedteverband-sh.de;
<@staedteverband-sh.de>; @jumi.landsh.de>;
(MJEVG) <@jumi.landsh.de>; @jumi.landsh.de>;
@jumi.landsh.de>; @jumi.landsh.de>;
@jumi.landsh.de>; @jumi.landsh.de>;

Verbraucherschutz JUMI <Verbraucherschutz@jumi.landsh.de>

Betreff: Ergänzende Handreichung zum Umgang mit "Topf Secret"-Anfragen

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wie vereinbart, übersende ich Ihnen die nach unserer gestrigen Besprechung überarbeitete ergänzende Handreichung. Darin ist eine Lösung für den Ausgangsbescheid beschrieben, die auch für den Fall einschlägig ist, dass § 40 Abs. 1a ausnahmsweise nicht anwendbar ist / war / sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Verbraucherschutz
Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten



Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Muhliusstraße 38
24103 Kiel
Telefon: +49 431 988
@jumi.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Kreis-RD)

Von: Veterinäramt (Kreis.RD)
Gesendet: Donnerstag, 4. April 2019 16:18
An: (Kreis-RD)
Betreff: WG: Topf Secret; hier: Beschluss des VG Regensburg vom 15. März 2019
Anlagen: 19a00189b.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Mit freundlichen Grüßen

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

2.4 - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht Telefon: 04331 202-0

Von: Verbraucherschutz@jumi.landsh.de [<mailto:Verbraucherschutz@jumi.landsh.de>]
Gesendet: Montag, 25. März 2019 13:53
An: veterinaerabteilung@kiel.de; veterinaer@flensburg.de; unv@luebeck.de; neumuenster@veterinaer.de;
VetAmt@schleswig-flensburg.de; veterinaeramt@nordfriesland.de; fd-veterinaerwesen-verbraucherschutz@dithmarschen.de; veterinaeramt@steinburg.de; vetamt@kreis-Pinneberg.de;
veterinaerwesen@kreis-stormarn.de; veterinaer@kreis-oh.de; veterinaer@kreis-se.de; veterinaerwesen@kreis-rz.de;
Veterinäramt (Kreis.RD); vetabt@kreis-ploen.de; @sh-landkreistag.de; @staedteverband-sh.de
Cc: @jumi.landsh.de; @jumi.landsh.de; @jumi.landsh.de
Betreff: Topf Secret; hier: Beschluss des VG Regensburg vom 15. März 2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch zu Ihrer Kenntnis: Mit dem beigefügten Beschluss hat das VG Regensburg dem Eilantrag (des Betreibers eines Landgasthofs) auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Anfechtungsklage gegen den Bescheid des Antragsgegners (der zuständigen Verwaltungsbehörde) stattgegeben. Diese wollte einem VIG-Antragsteller die im Rahmen der „Topf Secret“-Kampagne erbetenen Informationen vollständig zugänglich machen. Auch wenn in der Sache (noch) nicht entschieden wurde, lässt das VG Regensburg durchklingen, dass es die hier vertretene Rechtsauffassung auch im Hauptsacheverfahren bestätigen könnte. Dafür spricht insbesondere folgende Passage:

„Es stellt sich aber gerade in vorliegender Fallgestaltung die Frage, ob die staatliche Informationsweitergabe an einen Antragsteller, der seinen Antrag über die Plattform „Topf Secret“ stellt, aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung auf der Plattform in ihren Auswirkungen nicht einer unmittelbaren staatlichen Information sehr nahe kommt, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass der Staat – im Gegensatz zu einer eigenen Veröffentlichung der Informationen im Internet, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 VIG - nach Herausgabe der Informationen an den Antragsteller auf den öffentlichen Kommunikationsprozess auf der von foodwatch/FragDenStaat betriebenen Plattform gerade nicht mehr einwirken kann und durch die Veröffentlichung der behördlichen Schreiben bzw. Bescheide beim Leser der Eindruck eines behördlichen Informationshandelns entstehen kann.“

Freundliche Grüße

Verbraucherschutz
Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten



Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Muhliusstraße 38
24103 Kiel
Telefon: +49 431
verbraucherschutz@jumi.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Gericht: VG Regensburg
Aktenzeichen: RN 5 S 19.189
Sachgebiets-Nr: 541

Rechtsquellen:

Verbraucherinformationsgesetz (VIG); § 40 Abs. 1a LFGB; Art. 12 Abs. 1 GG;

Hauptpunkte:

Anspruch auf Herausgabe lebensmittelrechtlicher Kontrollberichte nach dem Verbraucherinformationsgesetz; Plattform „Topf Secret“; Foodwatch; FragDenStaat; Veröffentlichung im Internet durch Privatpersonen; staatliches Informationshandeln; Rechtsmissbräuchlichkeit eines Antrags; Interessenabwägung; Vorwegnahme der Hauptsache;

Leitsätze:

Beschluss der 5. Kammer vom 15. März 2019

Az. RN 5 S 19.189



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin *****

gegen

Freistaat Bayern

vertreten durch das Landratsamt Landshut
Veldener Str. 15, 84036 Landshut

- Antragsgegner -

beigeladen:

beteiligt:

Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Informationsgewährung nach VIG
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 5. Kammer, ohne mündliche
Verhandlung

am 15. März 2019

folgenden

Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den an den Beigeladenen adressierten Bescheid vom 30.01.2019 wird angeordnet.
- II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt mit seinem Eilantrag die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Anfechtungsklage gegen den Bescheid des Antragsgegners 30.01.2019, in dem ein Antrag des Beigeladenen auf Gewährung von Verbraucherinformationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) stattgegeben wurde.

Der Kläger ist Betreiber des Landgasthofes X*****, ***** in *****. Mit E-Mail vom 22.02.2019 beantragte der Beigeladene über die von foodwatch e.V. und FragDenStaat betriebene Plattform „Topf Secret“ die Herausgabe von folgenden Informationen über den Antragsteller bei dem Antragsgegner:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Landgasthof X*****

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Um eine Anfrage über die Plattform „Topf Secret“ einzureichen, kann man im Rahmen des Internetauftritts von foodwatch bzw. FragDenStaat auf ein Restaurant oder einen Lebensmittelbetrieb in einer Straßenkarte klicken oder nach einem konkreten Betrieb suchen. Im nächsten Schritt muss der Antragstellende nur noch seinen Namen, E-Mail- und Postadresse

eingeben. Die vorformulierte Anfrage wird dann automatisch per E-Mail an die zuständige Behörde geschickt.

Mit Schreiben vom 22.01.2019 wurde der Antragsteller darüber informiert, dass dem Antragsgegner ein Antrag auf Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz betreffend seinen Betrieb vorliege. Dem Antragsteller wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Informationsgewährung bis spätestens 29.01.2019 gewährt. Mit Schreiben vom 24.01.2019 ging eine Stellungnahme des Antragstellers ein, mit der er die Herausgabe der angeforderten Kontrollberichte an den Beigeladenen ablehnte, da zu befürchten stehe, dass die angeforderten Informationen durch den Beigeladenen auf der rechtswidrigen Internetplattform „Topf Secret“ (foodwatch/FragDenStaat) veröffentlicht werden. Das VIG sehe eine Veröffentlichung der behördlichen Informationen über das Internet durch die Verbraucher bzw. durch foodwatch/FragDenStaat aber gerade nicht vor. Auf Grundlage des VIG erlangte behördliche Informationen seien ausschließlich für den Beigeladenen bestimmt und dürfen nicht über das Internet veröffentlicht werden. Zudem ermächtige § 40 Abs. 1 a LFGB ausschließlich die zuständige Behörde zur Veröffentlichung von Hygienemängeln unter den dort genannten Voraussetzungen. Dabei müssen die hohen verfassungsrechtlichen Hürden beachtet werden, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 21. März 2018 aufgezeigt habe. Weder bei dem Beigeladenen, noch bei foodwatch/FragDenStaat handele es sich um die gesetzlich ermächtigten Behörden. Die zuständigen Behörden seien somit in einer klaren Mitverantwortung und müssen Maßnahmen ergreifen, um Veröffentlichungen über „Topf Secret“ zu unterbinden. Sofern der Antragsgegner nach Abwägung der Interessen doch im Sinne des Beigeladenen entscheiden sollte, sei es dringend erforderlich, dass bei der Herausgabe von Kontrollberichten an den Beigeladenen ein eindeutiger behördliche Hinweis dahingehend erfolge, dass eine Veröffentlichung der Informationen im Internet, zum Beispiel auf „Topf Secret“ nicht erfolgen dürfe. Zudem beantragte der Antragsteller Fristverlängerung und gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG die Offenlegung von Namen und Anschrift des Beigeladenen.

Mit Bescheid vom 30.01.2019, adressiert an den Beigeladenen und diesem zugegangen am 31.01.2019, teilte der Antragsgegner dem Beigeladenen mit, dass sich der Antragsgegner nach Prüfung des Antrags vom 22.01.2019 auf Informationserteilung nach dem VIG zur Übermittlung der angeforderten Informationen entschieden habe. Diese Entscheidung sei dem betroffenen Lebensmittelunternehmer bekannt gegeben worden. Die Informationen werden nach Ablauf von 10 Werktagen in Form von Kopien der Kontrollberichte postalisch übersendet, wenn nicht der Dritte innerhalb von 10 Werktagen gerichtlich gegen diese Entscheidung vorgehe.

Mit Schreiben vom 30.01.2019, zugegangen am 31.01.2019, wurde dem Antragsteller unter Beifügung einer Kopie des an den Beigeladenen adressierten Bescheids vom 30.01.2019 mitgeteilt, dass sich der Antragsgegner für die Gewährung der Information entschieden habe. Die Informationseröffnung erfolge nach Ablauf von 10 Werktagen durch Auskunftserteilung inklusive Übermittlung von Kopien der Kontrollberichte nach § 6 Abs. 1 S. 1 VIG, wenn bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt sei.

Mit Schriftsatz vom 06.02.2019, eingegangen bei Gericht am selben Tag, ließ der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Regensburg um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen.

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass der Bescheid offensichtlich rechtswidrig sei, da keinerlei Ermessensgebrauch ersichtlich sei. Es werde ein Verstoß gegen ein faires Verfahren sowie fehlendes rechtliches Gehör gerügt, da die vom Antragsteller beantragte und vom Antragsgegner völlig ignorierte Fristverlängerung darauf abgezielt habe, weitere Belange des Antragstellers vorzutragen, die für eine sachgerechte Ermessensentscheidung relevant gewesen seien. Bei einer Bekanntgabe der Kontrollberichte in der beabsichtigten Form werde in die Grundrechte des Antragstellers eingegriffen, hier vor allem in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das Grundrecht auf Berufsfreiheit und Berufsausübung, das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Es werden die persönlichen Daten des Antragstellers durch diesen Bescheid bekannt gegeben. Der streitgegenständliche Bescheid kranke bereits daran, dass in diesem entweder keine ausreichende Begründung dafür enthalten sei, dass die persönlichen Daten des Antragstellers übermittelt werden oder aber gar keine Entscheidung darüber getroffen worden sei, dass bzw. wie die persönlichen Daten des Antragstellers unkenntlich gemacht werden. Insoweit sei der Bescheid wegen Verletzung des Datengeheimnisses rechtswidrig und daher aufzuheben. Des Weiteren werde Ermessens Fehlgebrauch bzw. die Nichtausübung des Ermessens gerügt. Der Antragsgegner gehe mit keinem Wort auf die vom Antragsteller mit Schreiben vom 24.01.2019 geltend gemachten Bedenken ein. In der Begründung des Bescheids werde hierzu nicht ausgeführt. Im Schreiben vom 30.01.2019 werde lediglich auf den Gesetzestext verwiesen. Daher kranke der Bescheid an Ermessens Fehlgebrauch. Im vorliegenden Fall sei die Informationsgewährung nur aus dem Grunde ersucht worden, um in der Folge eine Veröffentlichung Internet vorzunehmen. Hierzu ist auszuführen, dass am 14.10.2018 foodwatch und FragDenStaat die Verbraucherplattform „Topf Secret“ gestartet haben. Verbraucher werden dabei durch foodwatch und FragDenStaat animiert, bei den zuständigen Behörden die Ergebnisse von Hygienekontrollen in Wirtshäusern, Gaststätten, Hotels, Metzgereien, Bäckereien und anderen Lebensmittelbetrieben auf Grundlage des VIG anzufordern und anschließend die Kontrollberichte auf dieser Plattform zu veröffentlichen. Für diese Anfrage formuliert foodwatch den Text vor, sodass die Antragsgegner-

rin in jedem Fall in ihrem Bescheid zu diesem Thema Ausführungen hätte aufnehmen müssen. Es werde gerügt, dass der Antrag des Beigeladenen offenkundig rechtsmissbräuchlich gestellt worden sei und darauf abziele, eine rechtswidrige Veröffentlichung im Internet herbeizuführen. Der Antrag des Beigeladenen müsse als rechtsmissbräuchlich eingestuft werden, denn die Motivation liege hier nicht darin, dem Verbraucher bei Konsumentenscheidungen zu helfen, sondern der einzige Zweck des Antrags sei die Veröffentlichung auf der Plattform, mit der für den Unternehmer nachteiligen Prangerwirkung. Dass eine etwaige Veröffentlichung rechtswidrig sei, ergebe sich aus § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB. Dieser ermächtige ausschließlich die zuständige Behörde zur Veröffentlichung von Hygienemängel unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen. Außerdem habe das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 21.03.2018 verfassungsrechtliche Hürden für eine Veröffentlichung im Internet aufgestellt. Diese Hürden würden durch eine privatrechtliche Veröffentlichung auf „Topf Secret“ umgangen werden. Daher sei die Anwendbarkeit des Verbraucherinformationsgesetzes bereits deshalb ausgeschlossen, dass es sich in diesem Fall bei § 40 Abs. 1a LFGB um eine speziellere Vorschrift gegenüber den Vorschriften des Verbraucherinformationsgesetzes handele. Die beabsichtigte Weitergabe von Informationen an Dritte sei eine unzulässige Umgehung des § 40 Abs. 1a LFGB. Hierbei werde darauf hingewiesen, dass nach wie vor davon auszugehen sei, dass § 40 Abs. 1a LFGB verfassungswidrig sei. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 21.03.2018 ausgeführt, dass § 40 Abs. 1a LFGB jedenfalls insoweit mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar sei, als die Information der Öffentlichkeit nicht befristet sei. Es sei nicht zulässig, eine im Hinblick auf die Veröffentlichung von Informationen derart verfassungsrechtlich problematische Regelung auch noch zu Ungunsten der Unternehmer zu umgehen. § 2 Abs. 4 VIG normiere eine Subsidiarität der Vorschriften des Verbraucherinformationsgesetzes gegenüber anderen Regelungen mit entsprechendem Regelungsgehalt. Eine solche Subsidiarität sei hier bezüglich der Vorschrift des § 40 LFGB gegeben. Es werde versucht unter Umgehung des § 40 Abs. 1a LFGB rechtswidrig eine Veröffentlichung von Daten im Internet durch Auslagerung auf einen Privaten zu erreichen. Da die Veröffentlichung von rechtswidrig erlangten Informationen durch Private ebenfalls rechtswidrig sei, sei bereits die Herausgabe durch die Behörde rechtswidrig. Die Veröffentlichung von Kontrollberichten im Internet durch den Verbraucher sei auch zivilrechtlich nicht zulässig, dies würde eine unerlaubte Handlung darstellen, § 823 BGB. Es könne im Einzelfall sogar an eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung gedacht werden. Nachdem sich der Beigeladene der Infrastruktur der Plattform „Topf Secret“ bediene, spreche der erste Anschein auch dafür, dass der Beigeladene sich auch weiterhin so verhalte, wie es die Betreiber dieser Plattform erwarten, die dem Beigeladenen ja auch die technischen Möglichkeiten zur Verfügung stellen, quasi als Gegenleistung die erhaltenen Kontrollberichte hoch zu laden. Es sei daher Sache des Beigeladenen, diesen Anscheinbeweis zu entkräften. Solange der Beigeladene hierzu nichts vortrage, sei er so zu behandeln, wie es

die Betreiber von „Top Secret“ von ihren Nutzern erwarten. Daher sei in die Entscheidung über den Antrag des Beigeladenen im jetzigen Stadium die drohende Veröffentlichung auf dieser Plattform sehr wohl zu berücksichtigen. Hier unterscheiden sich die Sachverhalte gravierend von anderen Anträgen von Verbrauchern, die nicht über diese Plattform gesteuert worden seien. Zu berücksichtigen sei ferner, dass bei einer Veröffentlichung eines behördlichen Schreibens beim Leser der Eindruck einer behördlichen Veröffentlichung entstehe, unabhängig wer der Betreiber der Plattform sei. Da die Berichte eins zu eins mit behördlichem Charakter veröffentlicht werden sollen, müsse der Antragsgegner diese Umstände in seiner Entscheidungsfindung mit einbeziehen, sodass die Informationsgewährung in anderer Art und Weise zu erfolgen habe. Zudem erfordere die Anwendbarkeit des Verbraucherinformationsgesetzes einen unmittelbaren Produktbezug. Dies ergebe sich bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes. Der global gestellte Ausforschungsantrag des Beigeladenen sei daher unzulässig und nicht vom Anwendungsbereich des VIG umfasst bzw. bei der Anwendbarkeit des VIG als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren. Zudem enthalten die Kontrollberichte keine Feststellungen zu produktbezogenen Abweichungen. Es werde bestritten, dass die vom Antragsgegner im Kontrollbericht angeführten Mängel eine „nicht zulässige Abweichung von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ darstellen sollen, zumal das Ergebnisprotokoll vom 07.06.2018 ausführe: „Der Betrieb war in einem sehr guten hygienischen Zustand.“ Der Vortrag des Antragsgegners zum Inhalt der Fehlblätter 7-11 bekräftige den Antragsteller in seiner Rechtsauffassung, dass die streitgegenständlichen Kontrollberichte lediglich beschreibender Natur seien ohne zusätzliche juristische Wertung, sodass darin keine auskunftspflichtigen Feststellungen getroffen worden seien. Der Antragsgegner habe keinerlei Abwägungskriterien dargelegt, warum der Beigeladene Anspruch darauf habe, Kontrollberichte zu erhalten, die fast drei Jahre zurückliegen. Insoweit sei der Antrag des Beigeladenen zu weit gefasst, sodass der Antragsgegner gehalten gewesen wäre, den Beigeladenen um Konkretisierung seines Antrags zu bitten. Eine zeitlich unbegrenzte Information sei nach dem VIG nicht gedeckt. Sofern das VIG im Hinblick auf eine zeitlich unbegrenzte Informationserteilung ausgelegt werde, bestehen erhebliche Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit des VIG. Nachdem durch die Gewährung der Informationen ein massiver Grundrechtseingriff zulasten der Lebensmittelhersteller gerechtfertigt werden soll, müsse das Gesetz durch Vorgabe gewisser Abwägungskriterien bezüglich des zeitlichen Umfangs der zurückliegenden festgestellten Abweichungen und auch bezüglich des inhaltlichen Umfangs der Abweichungen der Behörde Gründe für deren Ermessensentscheidung an die Hand geben. Ohne irgend ein mögliches Korrektiv bezüglich des zeitlichen Umfangs können Verbraucher jahrelang, in besonderen Konstellationen sogar Jahrzehnte lang zurückliegende Kontrollberichte anfordern. Ebenso könne ein geringfügiger Verstoß gegen eine Verordnung wie z.B. eine gesprungene Fliese oder einige nicht verschlossene Dübel-Löcher einen Eingriff in Grundrechte der betroffenen Lebensmittelunternehmer nicht rechtfertigen. Als weite-

res Korrektiv müsse bei der Informationserteilung auch ersichtlich werden, ob die festgestellten Abweichungen noch andauern. Denn Informationen über beseitigte Mängel ohne einen ersichtlichen Hinweis, ob diese noch fortbestehen oder beseitigt seien, sei nicht geeignet für Transparenz am Markt beizutragen. Der anzuwendende Bescheid enthalte keine Ausführungen dazu, wie der Antragsgegner zu der vom Antragsteller vorgebrachten Einwendungen bezüglich einer rechtswidrigen Veröffentlichung der übersandten Kopien im Internet begehen wolle. Aufgrund dieser massiven Bedenken im Hinblick auf eine rechtswidrige Veröffentlichung im Internet, sei der Antragsgegner gehalten gewesen, diese Bedenken in die Entscheidung einfließen zu lassen, in welcher Art und Weise eine mögliche Informationsgewährung zu erfolgen habe. Der einfachste Weg der Informationsgewährung sei die Beantwortung konkret gestellter Fragen. Weiter könne die Informationsgewährung durch Akteneinsicht oder in anderer geeigneter Art durchgeführt werden, § 6 Abs. 1 VIG. Zwar habe der Beigeladene eine besondere Art der Informationsgewährung, die Übersendung der Kontrollberichte, begehrt. Vorliegend liegen aber gewichtige Gründe vor, wie die Gefahr der Veröffentlichung im Internet, sodass der Antragsgegner verpflichtet gewesen sei, eine andere Art der Informationsgewährung zu wählen, zumindest hätte der Bescheid eine Begründung liefern müssen, warum gerade die gewählte Art der Informationsgewährung erfolgen soll. Insbesondere im Hinblick auf die besondere Konstellation, dass eine Veröffentlichung im Internet mit der einhergehenden Prangerwirkung massive Auswirkungen haben werde, sei es geboten, eine Übersendung der Kontrollberichte vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu unterlassen. Auch bezüglich der sehr kurzen Fristsetzung von zehn Werktagen werde Ermessensfehlergebrauch gerügt, denn das VIG gehe von 14 Tagen aus, sodass eine Verkürzung der Frist einer besonderen Begründung bedürfe. Diese fehle gänzlich.

Der Antragsteller ließ beantragen,

1. die aufschiebende Wirkung einer noch zu erhebenden Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 30.01.2019, Az.: 84-552 wiederherzustellen, die Vollziehung des Bescheids auszusetzen und dem Antragsgegner die Informationsveröffentlichung zu untersagen,
2. hilfsweise einen vorläufigen Beschluss zu erlassen und dem Antragsgegner eine Übersendung der Kontrollberichte zu untersagen, bis eine Entscheidung über Ziffer 1 vorliegt.

Der Antragsgegner beantragt:

Der Antrag wird abgelehnt.

Zur Begründung führt der Antragsgegner aus, dass der Bescheid des Antragsgegners vom 30.1.2019 nicht rechtswidrig sei. Es sei richtig, dass dem Antragsteller eine kurze Frist zur Stellungnahme bis 29.01.2019 gesetzt worden sei. Diese vergleichsweise kurze Frist sei der Vorgabe aus § 5 Abs. 2 Satz 2 VIG geschuldet. Diese Frist von zwei Monaten beziehe sich auf den Zeitraum bis zur Bescheidung, sodass aufgrund der weiteren Verfahrensschritte für die Anhörung nur wenig Zeit bleibe. Da der Antragsteller aber auch diese kurze Frist bei weitem nicht ausgeschöpft habe, sei aus hiesiger sich nicht nachvollziehbar, dass eine längere Frist erforderlich gewesen sei. Aus den gegenständlichen Berichten ergebe sich auch nur der Vor- und Zunahme des Antragstellers sowie die Adresse des Betriebs und die Betriebsnummer. Diese Daten dienen aber zwingend der Zuordnung eines konkreten Kontrollberichts und seien dem Beigeladenen ohnehin bereits bekannt. Wenn der Antragsteller vortrage, dass Informationsgewährung ersucht worden sei, um die Berichte im Internet zu veröffentlichen, bestehen hierfür keine Anhaltspunkte. Die von der Antragstellerseite beschriebene Funktionsweise der Plattform sei wohl korrekt. Eine Veröffentlichung zugesandter Berichte liege aber in der freien Entscheidung des Beigeladenen und nicht in der Hand des Antragsgegners. Dass der Beigeladene nicht in erster Linie am Inhalt der Berichte zu seiner eigenen Information interessiert sei, sondern es ihm nur um die Veröffentlichung gehe, sei nicht ersichtlich. Eine Rechtsmissbräuchlichkeit der Anfrage i.S.v. § 4 Abs. 4 VIG sei nicht erkennbar, ein Fall ähnlich wie den dort genannten sei hier nicht gegeben. Zudem gebe § 3 Satz 1 Nr. 1 lit. e) VIG eine zeitliche Grenze vor, welche im Rahmen der Informationserteilung selbstständig berücksichtigt werde. Es sei korrekt, dass der gegenständliche Bescheid keinerlei Ausführungen dazu enthalte, wie der Antragsgegner einer möglicherweise beabsichtigten Veröffentlichung der Berichte durch den Beigeladenen begegnen wolle. Dies sei eine Frage etwaiger zwischen dem Antragsteller und dem Beigeladenen zu klärender zivilrechtliche Ansprüche. Bezüglich der Frist von zehn Werktagen sei angemerkt, dass das VIG vorgebe, dass der Zeitraum von 14 Tagen nicht überschritten werden soll. Es sei also nicht die Unterschreitung der 14 Tage, sondern vielmehr die Überschreitung zu begründen.

Mit Beschluss vom 06.02.2019 wurde Herr ***** gem. § 65 Abs.2 VwGO zum Verfahren beigegeben. Der Beigeladene stellte keinen Antrag.

Mit Schreiben vom 07.02.2019 teilte der Antragsgegner mit, dass aufgrund des eingelegten Eilantrags einstweilen bis zum Abschluss des Verfahrens im vorläufigen Rechtsschutzes von einer Übersendung der Informationen an den Beigeladenen abgesehen werde.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 07.02.2019 wurde die Antragsgegnerin gebeten, die Informationen, die dem Beigeladenen erteilt werden sollen, abstrakt zu beschreiben und von

einer Vorlage der Kontrollberichte derzeit abzusehen. In der Behördenakte, die am 13.02.2019 bei Gericht eingegangen ist, fand sich auf Blatt 7 ein „Fehlblatt 7-11“. Dort wurde ausgeführt, dass es sich bei dem Bericht aus der Kontrolle vom 07.06.2019 um einen formblattmäßig abgefassten Bericht einer Kontrolle und nicht um einen förmlichen Bescheid, sondern lediglich um die Darstellung von Mängeln und der Vorgabe, wie diese zu behandeln seien, handele. Bei dem Bericht aus der Kontrolle vom 10.03.2016 handele es sich um einen als Anschreiben an den Antragsteller abgefassten Bericht einer Kontrolle. Es handele sich ebenfalls nicht um einen förmlichen Bescheid, sondern lediglich um die Darstellung von Mängeln und der Vorgabe, wie diese zu behandeln seien.

Mit Schriftsatz vom 27.02.2019, eingegangen bei Gericht am selben Tag, ließ der Antragsteller Klage gegen den an den Beigeladenen adressierten Bescheid vom 30.01.2019 erheben (RN 5 K 19.36999).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorgelegten Behörden- und der Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag nach den §§ 80a Abs. 3 Satz 2, 80 Abs. 5 VwGO hat Erfolg.

1. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zulässig.

a) Statthaft ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80a Abs. 3 Satz 2, § 80 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1, § 80 Abs. 5, VwGO i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG, da die in der Hauptsache statthafte Drittanfechtungsklage in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Vorliegend geht es um den Fall der festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c VIG.

b) Der Antragsteller ist nach § 42 Abs. 2 VwGO analog antragsbefugt. Adressat des angegriffenen Bescheids ist zwar nur der Beigeladene und nicht der Antragsteller, jedoch kann der Antragsteller auf der Grundlage seines Antragsvorbringens die Verletzung einer drittschützenden Norm geltend machen. § 3 Satz 1 Nr. 2 VIG sieht nach seinem ausdrücklichen Wortlaut auch den Schutz privater Belange vor. Hiernach entfällt der Anspruch auf Informationsgewährung, wenn die dort abschließend aufgezähl-

ten Belange berührt werden. Die Veröffentlichung von Informationen über (inzwischen beseitigte) Mängel im Betrieb des Antragstellers kann möglicherweise auch zu einer Verletzung des Art. 12 Abs. 1 GG führen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. März 2018 – 1 BvF 1/13 –, juris und VG Würzburg, Beschluss vom 08. Januar 2018 – W 8 S 17.1396 –, juris).

2. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den an den Beigeladenen adressierten Bescheid vom 30.01.2019 ist zudem begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen für sofort vollziehbar erklärten Verwaltungsakt auf Antrag eines Betroffenen ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen. Dabei trifft das Gericht im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO eine eigene, originäre Entscheidung über die Anordnung bzw. die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Das Gericht hat dabei das Aussetzungsinteresse des Antragstellers und das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gegeneinander abzuwägen (Kopp/Schenke, VwGO, 24. Auflage 2018, § 80 Rn. 152; Eyermann/Hoppe, VwGO, 15. Auflage 2019, § 80 Rn. 89). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist in der Regel abzulehnen, wenn der Rechtsbehelf in der Hauptsache nach summarischer Prüfung voraussichtlich erfolglos bleiben wird; ergibt eine vorläufige Überprüfung der Hauptsacheklage dagegen, dass diese offensichtlich erfolgreich sein wird, so überwiegt regelmäßig das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Sind die Erfolgsaussichten offen, so ist eine reine Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. Eyermann/Hoppe, VwGO, 15. Auflage 2019, § 80 Rn. 90 ff.).

Vorliegend ist zu beachten, dass es sich in der konkreten Fallkonstellation zum einen um eine Vorwegnahme der Hauptsache handelt und darüber hinaus eine Ablehnung des Antrags die Herausgabe der streitgegenständlichen Kontrollberichte zur Folge hätte, was dazu führt, dass es sich bei der Ablehnung des Antrags um eine Regelung handelt, die nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, auch wenn die Entscheidung in der Hauptsache anders ausfällt. Regelungen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können und die praktisch die Hauptsache vorwegnehmen, sind im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes jedoch nur zulässig, wenn sie zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings notwendig sind und wenn außerdem ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit auch für einen Erfolg im Hauptsacheverfahren spricht. Die Rechtmäßigkeit allein genügt deshalb noch nicht, um eine Vorwegnahme der Hauptsache zu rechtfertigen (vgl. Kopp/Schenke, 24. Aufl. 2018, § 80 Rn. 156 und

Eyermann/Hoppe, 15. Aufl. 2019, VwGO § 80 Rn. 92 und OVG B.-B., Beschluss vom 18.02.2014- 12 S 124.12 -, juris).

Da der vorliegende Fall mehrere Sach- und Rechtsfragen aufwirft, kann im Rahmen der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung weder von einer (offensichtlichen) Rechtswidrigkeit noch von einer (offensichtlichen) Rechtmäßigkeit des an den Beigeladenen adressierten Bescheids vom 30.01.2019 ausgegangen werden, sodass die Erfolgsaussichten als offen zu bewerten sind und insbesondere kein für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlicher „hoher Grad an Wahrscheinlichkeit auch für einen Erfolg im Hauptsacheverfahren“ angenommen werden kann (a). Ebenso wenig ist ersichtlich, dass eine sofortige Zugänglichmachung der Informationen nach dem VIG an den Beigeladenen aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes notwendig wäre. Die vorzunehmende Interessenabwägung fällt damit zugunsten des Antragstellers aus (b).

- a) Auf tatsächlicher Ebene ist in einem Hauptsacheverfahren zu klären, ob die streitgegenständlichen Kontrollberichte - wie von der Antragstellerseite ausgeführt - lediglich beschreibender Natur sind oder – wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof fordert – auch eine rechtliche Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Vollzugsbehörde beinhalten (BayVGH Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 16. Februar 2017 – 20 BV 15.2208 –, Rn. 47, juris und VG Regensburg, 9. Juli 2015, RN 5 K 14.1110).

Darüber hinaus wirft der vorliegende Fall auch mehrere Rechtsfragen auf, insbesondere hinsichtlich der Rechtsmissbräuchlichkeit eines über die von foodwatch/FragDenStaat betriebenen Plattform „Topf Secret“ gestellten Antrags, einer unzulässigen Umgehung des § 40 Abs. 1a LFGB und der Verfassungsmäßigkeit des Verbraucherinformationsgesetzes im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2018, 1 BvF 1/13. Zwar handelt es sich vorliegend um kein staatliches Informationshandeln im Sinne einer unmittelbaren Veröffentlichung. Staatliches Handeln liegt jedoch auch grundsätzlich bereits in der behördlichen Herausgabe der Informationen an die antragstellenden Privatpersonen. Amtliche Informationen kommen einem Eingriff in die Berufsfreiheit aber jedenfalls dann gleich, wenn sie direkt auf die Marktbedingungen konkret individualisierter Unternehmen zielen, indem sie die Grundlagen von Konsumententscheidungen zweckgerichtet beeinflussen und die Markt- und Wettbewerbssituation zum Nachteil der betroffenen Unternehmen verändern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. März 2018 – 1 BvF 1/13 –, juris). Zwar ist das Schutzbedürfnis des Unternehmens vor einer aktiven staatlichen

Veröffentlichung unrichtiger Informationen ungleich größer als in den Fällen der antragsveranlassten individuellen Einsichtsgewähr. Denn die Öffentlichkeitsinformation, die – wie etwa eine produktbezogene Warnung – auf Initiative des Staates erfolgt, ist ihrer Intention nach auf eine unmittelbare Unterrichtung des Marktes gerichtet. Der Staat nimmt in diesem Fall selbst am öffentlichen Kommunikationsprozess teil und wirkt unmittelbar auf ihn ein. Er selbst wählt dabei die Informationen aus, die er bekannt geben will. Die Informationen sollen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden, § 6 Abs. 1 Satz 4 VIG. Informationen, die der Staat in einem solchen Sinne direkt an alle Marktteilnehmer richtet, finden eine breite Beachtung. Sie wirken sich auf die Wettbewerbsposition eines am Markt tätigen Unternehmens mit einer deutlich größeren Intensität aus als die Informationsgewährung an einen einzelnen Antragsteller (vgl. zum Ganzen BVerwG, B.v. 15.6.2015 – 7 B 22.14 – juris Rn. 12 und BayVGH, Urteil vom 16. Februar 2017 – 20 BV 15.2208 –, Rn. 54, juris). Es stellt sich aber gerade in vorliegender Fallgestaltung die Frage, ob die staatliche Informationsweitergabe an einen Antragsteller, der seinen Antrag über die Plattform „Topf Secret“ stellt, aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung auf der Plattform in ihren Auswirkungen nicht einer unmittelbaren staatlichen Information sehr nahe kommt, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass der Staat – im Gegensatz zu einer eigenen Veröffentlichung der Informationen im Internet, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 VIG - nach Herausgabe der Informationen an den Antragsteller auf den öffentlichen Kommunikationsprozess auf der von foodwatch/FragDenStaat betriebenen Plattform gerade nicht mehr einwirken kann und durch die Veröffentlichung der behördlichen Schreiben bzw. Bescheide beim Leser der Eindruck eines behördlichen Informationshandeln entstehen kann. Insofern müsste geprüft werden, ob in vorliegender Konstellation nicht ein wichtiger Grund i.S.d § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG gegeben ist, der dazu führt, dass man den Antragstellern, die ihren Antrag erkennbar über die Plattform „Topf Secret“ stellen, die streitgegenständlichen Informationen gerade nicht durch Übersendung der Kontrollberichte, sondern im Rahmen von Akteneinsicht oder durch Auskunftserteilung, die schon dem Wortlaut nach gerade nicht auf die bloße Übersendung der Kontrollberichte beschränkt ist, zugänglich macht.

- b) Eine Abwägung der gegenläufigen Interessen des Antragstellers und des Beigeladenen fällt vorliegend zugunsten des Antragstellers aus. Nach Auffassung der erkennenden Kammer überwiegt hier das Interesse des Antragstellers an einer vorläufigen Nichtherausgabe der streitgegenständlichen Informationen bis über das Hauptsacheverfahren entschieden worden ist, insbesondere da eine Herausgabe der streitgegenständlichen Kontrollberichte an den Beigeladenen und damit die entsprechende Kenntnisnahme des Beigeladenen von den Informationen nicht mehr rückgängig ge-

macht werden könnte und der Informationszugang für den betroffenen Antragsteller zu erheblichen Nachteilen führen kann. Eine Herausgabe würde somit vollendete Tatsachen schaffen und damit zur Vorwegnahme der Hauptsache führen. Demgegenüber ist kein gesteigertes Interesse des Antragsgegners oder des Beigeladenen an der sofortigen Übermittlung der beantragten Informationen ersichtlich. Streitgegenständlich ist die Herausgabe von Kontrollberichten datiert auf den 10.03.2016 und den 07.06.2018, mithin um Berichte, die bereits vor drei Jahren bzw. neun Monaten erstellt wurden. Schwere und unzumutbare Nachteile aufgrund der vorläufigen Nicht-Zugänglichmachung der Informationen drohen für den Beigeladenen damit gerade nicht. Eine Eilbedürftigkeit der Herausgabe wurde zudem auch weder von Seiten des Antragsgegners noch von Seiten des Beigeladenen geltend gemacht.

Nach alledem war dem Antrag statt zu geben.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, da der Antragsgegner unterlegen ist. Der Beigeladene hat im Verfahren keinen Antrag gestellt, § 154 Abs. 3 VwGO.
4. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG i.V.m. dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, dessen Empfehlungen die Kammer folgt. Gemäß Nr. 25.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist für sonstige Maßnahmen im Lebensmittelrecht der Jahresbetrag der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkung, sonst der Auffangwert anzusetzen. Da keine Anhaltspunkte hinsichtlich der Höhe der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle einer Herausgabe der streitgegenständlichen Informationen bestehen, war der Auffangwert anzusetzen. Im Hinblick auf den vorläufigen Charakter der Entscheidung hat das Gericht diesen Wert für die Streitwertfestsetzung halbiert (vgl. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs).

Rechtsmittelbelehrung

(1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen VerwaltungsgERICHTSHOF zu. Die **Beschwerde** ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen VerwaltungsgERICHTSHOF eingeht (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München):

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung **zu begründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen VerwaltungsgERICHTSHOF** einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

(2) **Streitwertbeschwerde:** Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg) einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

Dr. Lohner
Vors. Richter am VG

Apfelbeck
Richter am VG

Heimerl
Richterin

(Kreis-RD)

Von: (Kreis-RD)
Gesendet: Mittwoch, 17. April 2019 14:25
An: (Kreis-RD)
Betreff: WG: Termin mit ; zum Thema Topf Secret

Sehr geehrte Frau

anhängende Mail übersende ich Ihnen im Auftrage von Herrn mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich wünsche Ihnen schon heute ein schönes und sonniges Osterfest!

Herzliche Grüße

Mit freundlichen Grüßen

Vorzimmer Landrat
Telefon: 04331 202-

Von: [mailto: @sh-landkreistag.de]
Gesendet: Mittwoch, 17. April 2019 09:26
An: @dithmarschen.de; @kreis-rz.de; @nordfriesland.de; @kreis-oh.de; @kreis-pinneberg.de; @kreis-ploen.de; Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde; @schleswig-flensburg.de; @kreis-segeberg.de; @steinburg.de; @kreis-stormarn.de; @kreis-rz.de; @dithmarschen.de; @nordfriesland.de; @schleswig-flensburg.de; @kreis-stormarn.de
Betreff: Termin mit zum Thema Topf Secret

Sehr geehrte Frau sehr geehrte Herren Landräte,

am 9. April 2019 hatte Herr Sie über das weitere Vorgehen in Sachen „Topf Secret“/Anfragen nach dem VIG informiert. Mittlerweile konnte ein Termin mit Staatssekretär vereinbart werden, in dem vor allem über die Ausgestaltung der Aufgabenübertragung und des Konnexitätsausgleichs gesprochen werden soll. Der Termin findet statt am:

Mittwoch, den 3. Juli 2019
im Konferenzraum (Raum 116) des Schleswig-Holsteinischen Landkreistags,
Reventlouallee 6, 24105 Kiel

Dankenswerter Weise haben sich Landrat (SE) und Landrat (RZ) als Vorsitzender des zuständigen Fachausschusses bereit erklärt, diesen Termin zu übernehmen. Selbstverständlich besteht auch für Sie die Möglichkeit zur Teilnahme. Einer Zusage sehe ich bis zum 15. Mai 2019 entgegen. Auf Wunsch von Landrätin wird das Thema auch auf der Landräterunde am 08. Mai 2019 erörtert, sodass eine Linie abgestimmt werden kann.

Mit den besten Grüßen,

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Assistenz der Geschäftsführung
Reventlouallee 6
24105 Kiel
Telefon: 0431/
Telefax: 0431/
E-Mail: @sh-landkreistag.de

Von: mailto: @sh-landkreistag.de]

Gesendet: Dienstag, 9. April 2019 15:45

Betreff: Topf Secret

Liebe liebe Herren Landräte,

bezugnehmend auf meine Mail vom 22.3. wollte ich Euch/Sie über die Ergebnisse meiner Gespräche in Sachen „Topf Secret“ mit dem Verbraucherschutzministerium informieren. Mit dem Abteilungsleiter habe ich folgendes Vorgehen vorbesprochen und verabredet:

- Es bleibt dabei, dass es unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen Land und Kreisen hinsichtlich der Übertragung der Aufgaben nach dem VIG auf die Kreise gibt. Dennoch ist das Ministerium bereit, eine förmliche Aufgabenübertragung vorzunehmen.
- Das Ministerium hat kein Interesse daran, dass jetzt etablierte Verfahren (Erteilung der Informationen durch die Kreise) zu verändern, so lange diese Vorgänge unter besonderen Beobachtung durch die Öffentlichkeit bzw. FoodWatch stehen.
- So lange möchte man daher auch nicht die Zuständigkeit anpassen (da FoodWatch jeden Schritt genau beobachtet und daraus vielleicht Fragen für schon existierende Bescheide ableitet).

Daher kann man sich einen Kompromiss vorstellen. Hierzu soll ein kurzfristiges Gespräch zwischen und einigen Landräten stattfinden. Im Gespräch soll Folgendes vereinbart werden: „Stillhalten“ und das aktuelle Verfahren weiter praktizieren, bis sich die Wogen geglättet haben. Anschließend (z. B. nach der Sommerpause) soll dann eine Änderung der Zuständigkeit (im Rahmen einer ohnehin anstehenden gesetzlichen Maßnahme) erfolgen und hierbei auch die Konnexität anerkannt werden. Ziel soll es dann sein, gemeinsam eine pragmatischen Lösung für den Ausgleich der Konnexität zu finden (zB BALVI-Finanzierung o.a.).

Meines Erachtens handelt es sich um einen guten Lösungsweg. Auch die Rückmeldung aus der AG VV war überwiegend positiv. Ich habe mich mit vereinbart, dass er und ein Vertreter aus seinem Rechtsamt an dem Termin mit teilnehmen, da insbesondere aus dem Kreis Segeberg Kritik an der bisherigen Praxis des Ministeriums geäußert und die Aufgabenübertragung an die Kreise in Zweifel gezogen wurde. Ich würde mich freuen, wenn sich auch als Vorsitzender des Sozial-, Gesundheits- und Verbraucherschutzausschusses bereitfindet, an einem solchen Gespräch teilzunehmen. Selbstverständlich steht allen anderen die Teilnahme ebenfalls offen; ich würde die Terminabstimmung aber zunächst nur in diesem kleineren Kreis vornehmen.

Ich hoffe, dass dieses Vorgehen Euer/Ihr Einverständnis findet und verbleibe mit besten Grüßen aus Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Reventlouallee 6
24105 Kiel
Telefon: 0431/
Mobil: 0160/
E-Mail: @sh-landkreistag.de

Kennen Sie schon den Newsletter des SHLKT? Hier geht's zur Anmeldung: [Newsletter Landkreistag](#)

Nachricht von :

Zur Kenntnis:

E-Mail an: @dithmarschen.de [Kreis Dithmarschen/ ; @kreis-rz.de [Kreis
Herzogtum Lauenburg RZ/ @nordfriesland.de [Kreis Nordfriesland/
]; @kreis-oh.de [Kreis Ostholstein/ ; @kreis-pinneberg.de [Kreis
Pinneberg/]; @kreis-ploen.de [Plön/ ; @kreis-rd.de [Kreis
Rendsburg-Eckernförde/ ; @schleswig-flensburg.de [Kreis Schleswig-
Flensburg/]; @kreis-segeberg.de [Kreis Segeberg/ ;
@steinburg.de [Steinburg/]; @kreis-stormarn.de [Kreis Stormarn/
]; @kreis-rz.de [; @dithmarschen.de [Kreis Dithmarschen/
@nordfriesland.de [Kreis Nordfriesland/
@schleswig-flensburg.de [Kreis Schleswig-Flensburg/];
@kreis-stormarn.de [Kreis Stormarn/

Zur Kenntnis: @segeberg.de [Kreis Segeberg/ ; @kreis-stormarn.de
[Kreis Stormarn/]; @steinburg.de [Steinburg/];
@segeberg.de [Kreis Segeberg/ ; @schleswig-flensburg.de
[Kreis Schleswig-Flensburg/ ; @schleswig-flensburg.de [Kreis Schleswig-
Flensburg/ @kreis-rd.de [Kreis Rendsburg-Eckernförde/
@kreis-ploen.de [Plön/ @kreis-pinneberg.de [Kreis Pinneberg/
@kreis-pinneberg.de [Kreis Pinneberg/ ; @kreis-rz.de [Kreis Herzogtum
Lauenburg RZ/]; @kreis-rz.de [Kreis Herzogtum Lauenburg RZ/
]; @kreis-oh.de [Kreis Ostholstein/ @nordfriesland.de
[Kreis Nordfriesland/ @dithmarschen.de [Kreis Dithmarschen/
@dithmarschen.de [Kreis Dithmarschen/]; @kreis-stormarn.de [Kreis
Stormarn/ ; @kreis-stormarn.de [Kreis Stormarn/ @kreis-
stormarn.de [Kreis Stormarn/ @kreis-stormarn.de [Kreis Stormarn/
]; @steinburg.de [Steinburg/]; @segeberg.de [Kreis
Segeberg/ ; @segeberg.de [Kreis Segeberg/

@schleswig-flensburg.de [Kreis Schleswig-Flensburg/]; @schleswig-flensburg.de [Kreis Schleswig-Flensburg/]; @schleswig-flensburg.de [Kreis Schleswig-Flensburg/]; @kreis-ploen.de [Plön/]; @kreis-ploen.de [Plön/]; @kreis-pinneberg.de [Kreis Pinneberg/]; @kreis-pinneberg.de [Kreis Pinneberg/]; @kreis-rz.de [Kreis Herzogtum Lauenburg RZ/]; @kreis-rz.de [Kreis Herzogtum Lauenburg RZ/]; @kreis-oh.de [Kreis Ostholstein/]; @kreis-oh.de [Kreis Ostholstein/]; @nordfriesland.de [Kreis Nordfriesland/]; @nordfriesland.de [Kreis Nordfriesland/]; @nordfriesland.de [Kreis Nordfriesland/]; @dithmarschen.de [Kreis Dithmarschen/]; @dithmarschen.de [Kreis Dithmarschen/]; @kreis-oh.de [Kreis Ostholstein/]; @kreis-rd.de [Kreis Rendsburg-Eckernförde/]; @sh-landkreistag.de; @sh-landkreistag.de

21.03.2019

Liebe liebe Herren Landräte,

aus verschiedenen Kreisen haben uns Anfragen zum Thema „Topf Secret“ und insbesondere zu einer einheitlichen Handhabung der Anfragen nach dem VIG durch die Kreise erreicht. Unter Berücksichtigung der Diskussion im AK Recht und der berechtigten Hinweise der Veterinäre, dass man das sich gerade verbessernde Verhältnis mit dem zuständigen Ministerium und der Verbraucherschutzabteilung nicht belasten sollte, kommen wir zu folgendem Ergebnis nach cursorischer rechtlicher Prüfung:

1. Rechtlich ist es so, dass die Aufgabe „Information nach dem VIG“ allein beim Ministerium/Land liegt und nicht bei den Kreisen.
2. Das Land verfügt aber nicht über die erforderlichen Informationen, um die Informationsbegehren zu erfüllen (auch ein Einblick in BALVI würde nicht helfen, da dies ggf. im Rahmen fachaufsichtlicher Funktionen, aber nicht zur Erfüllung eigener Aufgaben zulässig sein dürfte).
3. Daher leitet das Ministerium die Anfrage nach § 6 Abs. 2 VIG an die Kreise weiter.
4. Die Kreise besitzen ihrerseits aber nicht die erforderliche Zuständigkeit, die Informationen herauszugeben. § 6 Abs. 2 VIG begründet keine eigene Zuständigkeit. Daher sollten die Anträge nicht direkt von den Kreisen gegenüber den Antragstellern beschieden werden.
5. Auch eine Weitergabe der Informationen an das Land, damit das Ministerium die Anfrage beantworten kann, erscheint nicht zulässig: es fehlt die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung. Diese gibt weder § 6 Abs. 2 VIG, noch das fachaufsichtliche Weisungsverhältnis, noch die Vorschriften über die Amtshilfe. Daher sollte derzeit keine Weitergabe von Informationen ans Land erfolgen.

Da diese Situation aber unbefriedigend ist und sicher in der Öffentlichkeit kaum darzustellen, da auch das Ziel des VIG konterkariert wird, werden wir zeitnah (kommende Woche) das Gespräch mit dem zuständigen, im Anschluss ggf. auch mit der Hausspitze suchen, wie eine Lösung aussehen kann. Denkbar ist eigentlich nur die – wie in anderen Bundesländer erfolgte – Übertragung der Aufgaben auf die Kreise. Dann stellt sich allerdings die Frage der Konnexität: auch dies werden wir mit dem Ministerium erörtern. Wir bemühen uns darum, sehr kurzfristig eine

Klärung zu erreichen. Zu erörtern ist mit dem Ministerium auch, wie in einer Übergangszeit bis zu einer ggf. erfolgenden Aufgabenübertragung mit den Anfragen umgegangen werden soll.

Bei Rückfragen können Sie sich gern bei Frau Herrmann oder mir melden. Wir werden diese Informationen auch den Rechts- und Veterinärämtern direkt zur Verfügung stellen.

Mit besten Grüßen,

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Reventlouallee 6

24105 Kiel

Telefon: 0431/

E-Mail: sh-landkreistag.de

Kennen Sie schon den Newsletter des SHLKT? Hier geht's zur Anmeldung: [Newsletter Landkreistag](#)



Von: (Kreis-RD)
Gesendet: Dienstag, 23. April 2019 08:31
An: (Kreis-RD)
Betreff: WG: Topf Secret

b.R.

Mit freundlichen Grüßen

2 - Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen
Telefon: 04331 202-

Von: (Kreis-RD)
Gesendet: Freitag, 12. April 2019 10:35
An: (Kreis-RD)
Betreff: WG: Topf Secret

Sehr geehrter Herr!

anhängende Mail übersende ich Ihnen im Auftrage von Herrn für den Fachbereich
2. zur weiteren Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorzimmer Landrat
Telefon: 04331 202

Von: mailto: @sh-landkreistag.de]
Gesendet: Dienstag, 9. April 2019 15:45
An: @dithmarschen.de; @kreis-rz.de; @nordfriesland.de; @kreis-oh.de; @kreis-pinneberg.de; @kreis-ploen.de; Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde; @schleswig-flensburg.de; @kreis-segeberg.de; @steinburg.de; @kreis-stormarn.de; @kreis-rz.de; @dithmarschen.de; @nordfriesland.de; @schleswig-flensburg.de; @kreis-stormarn.de
Cc: @segeberg.de; @kreis-stormarn.de; @steinburg.de; @segeberg.de; @schleswig-flensburg.de; @schleswig-flensburg.de; Kreis-RD; @kreis-ploen.de; @kreis-pinneberg.de; @kreis-pinneberg.de; @kreis-rz.de; @kreis-rz.de; @kreis-oh.de; @nordfriesland.de; @dithmarschen.de; @dithmarschen.de; @kreis-stormarn.de; @kreis-stormarn.de; @segeberg.de; @segeberg.de; @schleswig-flensburg.de; @schleswig-flensburg.de; @schleswig-flensburg.de; @kreis-ploen.de; @kreis-ploen.de; @kreis-pinneberg.de; @kreis-pinneberg.de; @kreis-rz.de; @kreis-rz.de; @kreis-oh.de; @nordfriesland.de; @nordfriesland.de; @dithmarschen.de; @dithmarschen.de; (Kreis-RD); @dithmarschen.de; @kreis-oh.de; (Kreis-RD); @kreis-pinneberg.de
Betreff: Topf Secret

Liebe liebe Herren Landräte,

bezugnehmend auf meine Mail vom 22.3. wollte ich Euch/Sie über die Ergebnisse meiner Gespräche in Sachen „Topf Secret“ mit dem Verbraucherschutzministerium informieren. Mit dem Abteilungsleiter habe ich folgendes Vorgehen vorbesprochen und verabredet:

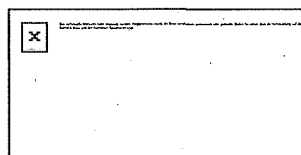
- Es bleibt dabei, dass es unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen Land und Kreisen hinsichtlich der Übertragung der Aufgaben nach dem VIG auf die Kreise gibt. Dennoch ist das Ministerium bereit, eine förmliche Aufgabenübertragung vorzunehmen.
- Das Ministerium hat kein Interesse daran, dass jetzt etablierte Verfahren (Erteilung der Informationen durch die Kreise) zu verändern, so lange diese Vorgänge unter besonderen Beobachtung durch die Öffentlichkeit bzw. FoodWatch stehen.
- So lange möchte man daher auch nicht die Zuständigkeit anpassen (da FoodWatch jeden Schritt genau beobachtet und daraus vielleicht Fragen für schon existierende Bescheide ableitet).

Daher kann man sich einen Kompromiss vorstellen. Hierzu soll ein kurzfristiges Gespräch zwischen und einigen Landräten stattfinden. Im Gespräch soll Folgendes vereinbart werden: „Stillhalten“ und das aktuelle Verfahren weiter praktizieren, bis sich die Wogen geglättet haben. Anschließend (z. B. nach der Sommerpause) soll dann eine Änderung der Zuständigkeit (im Rahmen einer ohnehin anstehenden gesetzlichen Maßnahme) erfolgen und hierbei auch die Konnexität anerkannt werden. Ziel soll es dann sein, gemeinsam eine pragmatischen Lösung für den Ausgleich der Konnexität zu finden (zB BALVI-Finanzierung o.a.).

Meines Erachtens handelt es sich um einen guten Lösungsweg. Auch die Rückmeldung aus der AG VV war überwiegend positiv. Ich habe mich mit vereinbart, dass er und ein Vertreter aus seinem Rechtsamt an dem Termin mit teilnehmen, da insbesondere aus dem Kreis Segeberg Kritik an der bisherigen Praxis des Ministeriums geäußert und die Aufgabenübertragung an die Kreise in Zweifel gezogen wurde. Ich würde mich freuen, wenn sich auch als Vorsitzender des Sozial-, Gesundheits- und Verbraucherschutzausschusses bereitfindet, an einem solchen Gespräch teilzunehmen. Selbstverständlich steht allen anderen die Teilnahme ebenfalls offen; ich würde die Terminabstimmung aber zunächst nur in diesem kleineren Kreis vornehmen.

Ich hoffe, dass dieses Vorgehen Euer/Ihr Einverständnis findet und verbleibe mit besten Grüßen aus Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Reventlouallee 6
24105 Kiel
Telefon: 0431/



E-Mail: sh-landkreistag.de

Kennen Sie schon den Newsletter des SHLKT? Hier geht's zur Anmeldung: [Newsletter Landkreistag](#)

Nachricht von

Zur Kenntnis:

E-Mail an: @dithmarschen.de [Kreis Dithmarschen/]; @kreis-rz.de [Kreis

Herzogtum Lauenburg RZ/ ; @nordfriesland.de [Kreis Nordfriesland/
 ; @kreis-oh.de [Kreis Ostholstein/]; @kreis-pinneberg.de [Kreis
 Pinneberg/ ; @kreis-ploen.de [Plön/ ; @kreis-rd.de [Kreis
 Rendsburg-Eckernförde/ ; @schleswig-flensburg.de [Kreis Schleswig-
 Flensburg/ @kreis-segeberg.de [Kreis Segeberg/
 @steinburg.de [Steinburg/]; @kreis-stormarn.de [Kreis Stormarn/
 ; @kreis-rz.de [; @dithmarschen.de [Kreis Dithmarschen/
]; @nordfriesland.de [Kreis Nordfriesland/ ;
 @schleswig-flensburg.de [Kreis Schleswig-Flensburg/ ;
 @kreis-stormarn.de [Kreis Stormarn/]
 Zur Kenntnis: @segeberg.de [Kreis Segeberg/]; @kreis-stormarn.de
 [Kreis Stormarn/ ; @steinburg.de [Steinburg/
 @segeberg.de [Kreis Segeberg/]; @schleswig-flensburg.de
 [Kreis Schleswig-Flensburg/]; @schleswig-flensburg.de [Kreis Schleswig-
 Flensburg/ ; @kreis-rd.de [Kreis Rendsburg-Eckernförde/];
 @kreis-ploen.de [Plön/ ; @kreis-pinneberg.de [Kreis Pinneberg/
 @kreis-pinneberg.de [Kreis Pinneberg/]; @kreis-rz.de [Kreis Herzogtum
 Lauenburg RZ/I ; @kreis-rz.de [Kreis Herzogtum Lauenburg RZ/S
 ; @kreis-oh.de [Kreis Ostholstein ; @nordfriesland.de
 [Kreis Nordfriesland/]; @dithmarschen.de [Kreis Dithmarschen/
 @dithmarschen.de [Kreis Dithmarschen/ ; @kreis-stormarn.de [Kreis
 Stormarn/ ; @kreis-stormarn.de [Kreis Stormarn/ ; @kreis-
 stormarn.de [Kreis Stormarn/ @kreis-stormarn.de [Kreis Stormarn/
 ; @steinburg.de [Steinburg/ @segeberg.de [Kreis
 Segeberg/]; @segeberg.de [Kreis Segeberg/ ;
 @schleswig-flensburg.de [Kreis Schleswig-Flensburg/ ; @schleswig-
 flensburg.de [Kreis Schleswig-Flensburg/ ; @schleswig-flensburg.de [Kreis
 Schleswig-Flensburg/ ; @kreis-ploen.de [Plön/
 @kreis-ploen.de [Plön/ ; @kreis-pinneberg.de [Kreis Pinneberg/
 ; @kreis-pinneberg.de [Kreis Pinneberg/ ; @kreis-
 rz.de [Kreis Herzogtum Lauenburg RZ/ ; @kreis-rz.de [Kreis Herzogtum
 Lauenburg RZ/]; @kreis-oh.de [Kreis Ostholstein ;
 @nordfriesland.de [Kreis Nordfriesland/]; @nordfriesland.de
 [Kreis Nordfriesland/ @nordfriesland.de [Kreis Nordfriesland/
 ; @dithmarschen.de [Kreis Dithmarschen/]; @kreis-
 rd.de [Kreis Rendsburg-Eckernförde/ ; @dithmarschen.de [Kreis
 Dithmarschen/ ; @kreis-oh.de [Kreis Ostholstein/
 @kreis-rd.de [Kreis Rendsburg-Eckernförde/ ; @sh-

21.03.2019

Liebe liebe Herren Landräte,

aus verschiedenen Kreisen haben uns Anfragen zum Thema „Topf Secret“ und insbesondere zu einer einheitlichen Handhabung der Anfragen nach dem VIG durch die Kreise erreicht. Unter Berücksichtigung der Diskussion im AK Recht und der berechtigten Hinweise der Veterinäre, dass man das sich gerade verbessernde Verhältnis mit dem zuständigen Ministerium und der Verbraucherschutzabteilung nicht belasten sollte, kommen wir zu folgendem Ergebnis nach kursorischer rechtlicher Prüfung:

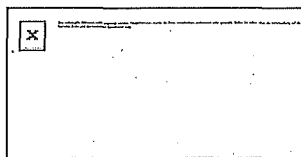
1. Rechtlich ist es so, dass die Aufgabe „Information nach dem VIG“ allein beim Ministerium/Land liegt und nicht bei den Kreisen.
2. Das Land verfügt aber nicht über die erforderlichen Informationen, um die Informationsbegehren zu erfüllen (auch ein Einblick in BALVI würde nicht helfen, da dies ggf. im Rahmen fachaufsichtlicher Funktionen, aber nicht zur Erfüllung eigener Aufgaben zulässig sein dürfte).
3. Daher leitet das Ministerium die Anfrage nach § 6 Abs. 2 VIG an die Kreise weiter.
4. Die Kreise besitzen ihrerseits aber nicht die erforderliche Zuständigkeit, die Informationen herauszugeben. § 6 Abs. 2 VIG begründet keine eigene Zuständigkeit. Daher sollten die Anträge nicht direkt von den Kreisen gegenüber den Antragstellern beschieden werden.
5. Auch eine Weitergabe der Informationen an das Land, damit das Ministerium die Anfrage beantworten kann, erscheint nicht zulässig: es fehlt die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung. Diese gibt weder § 6 Abs. 2 VIG, noch das fachaufsichtliche Weisungsverhältnis, noch die Vorschriften über die Amtshilfe. Daher sollte derzeit keine Weitergabe von Informationen ans Land erfolgen.

Da diese Situation aber unbefriedigend ist und sicher in der Öffentlichkeit kaum darzustellen, da auch das Ziel des VIG konterkariert wird, werden wir zeitnah (kommende Woche) das Gespräch mit dem zuständigen im Anschluss ggf. auch mit der Hausspitze suchen, wie eine Lösung aussehen kann. Denkbar ist eigentlich nur die – wie in anderen Bundesländer erfolgte – Übertragung der Aufgaben auf die Kreise. Dann stellt sich allerdings die Frage der Konnexität: auch dies werden wir mit dem Ministerium erörtern. Wir bemühen uns darum, sehr kurzfristig eine Klärung zu erreichen. Zu erörtern ist mit dem Ministerium auch, wie in einer Übergangszeit bis zu einer ggf. erfolgenden Aufgabenübertragung mit den Anfragen umgegangen werden soll.

Bei Rückfragen können Sie sich gern bei Frau Herrn oder mir melden. Wir werden diese Informationen auch den Rechts- und Veterinärämtern direkt zur Verfügung stellen.

Mit besten Grüßen,

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Reventlouallee 6
24105 Kiel
Telefon: 0431/



E-Mail: @sh-landkreistag.de

Kennen Sie schon den Newsletter des SHLKT? Hier geht's zur Anmeldung: [Newsletter Landkreistag](#)

(Kreis-RD)

Widergeleitet
auf

Von: @jumi.landsh.de
Gesendet: Freitag, 26. April 2019 15:42
An: veterinaerabteilung@kiel.de; veterinaer@flensburg.de; unv@luebeck.de; veterinaer@neumuenster.de; VetAmt@schleswig-flensburg.de; veterinaeramt@nordfriesland.de; fd-veterinaerwesen-verbraucherschutz@dithmarschen.de; veterinaeramt@steinburg.de; vetamt@kreis-Pinneberg.de; veterinaerwesen@kreis-stormarn.de; veterinaer@kreis-oh.de; veterinaer@kreis-se.de; veterinaerwesen@kreis-rz.de; Veterinäramt (Kreis.RD); vetabt@kreis-ploen.de
Cc: @sh-landkreistag.de; @staedteverband-sh.de
Betreff: "Topf Secret"-Anfragen nach dem VIG; hier: weitere ergänzende Handreichung zum Umgang mit Nachfragen
Anlagen: Ergänzende Handreichung zu VIG-Anfragen vom 26.04.2019.docx

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

in den vergangenen Wochen kam es wiederholt zu Nachfragen von Antragstellerinnen und Antragsstellern zu Ziffer 2.) der von uns empfohlenen Informationsgewährung („Es sind im Rahmen dieser Kontrollen keine Beanstandungen festgestellt worden, bzw. keine Beanstandungen festgestellt worden, zu deren Veröffentlichung ich Ansehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 40 Abs. 1a LFGB berechtigt bin.“).

Für den Umgang mit diesen Nachfragen haben wir in der beigefügten Handreichung vom 26. April 2019 einen Muster-Antwortvorschlag erarbeitet.

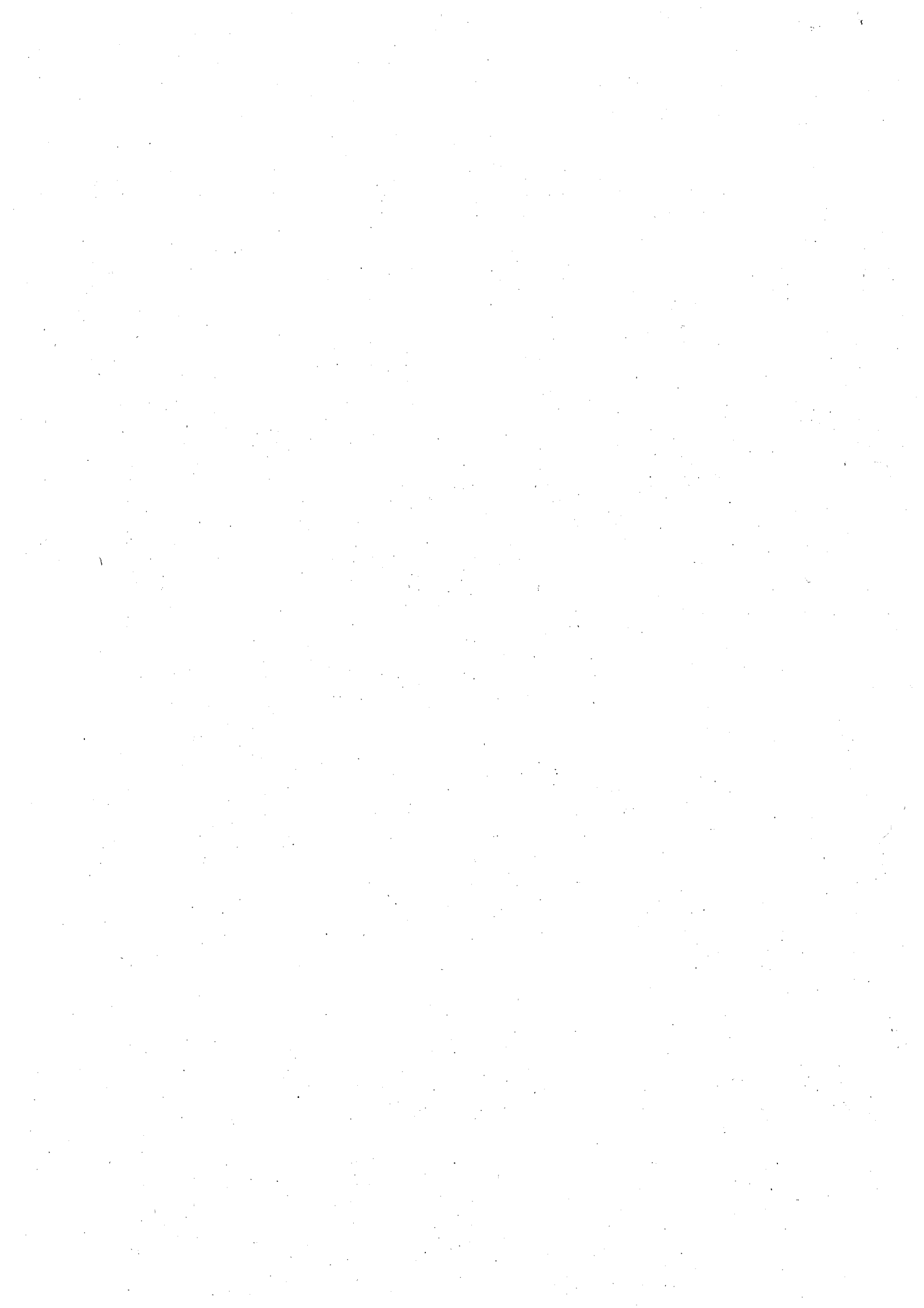
Freundliche Grüße

Verbraucherschutz
Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten



Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Muhliusstraße 38
24103 Kiel
Telefon: +49 431 988
verbraucherschutz@jumi.landsh.de
www.schleswig-holstein.de





**Ergänzende Handreichung für die Kreise und kreisfreien Städte
zum Umgang mit den standardisierten VIG-Abfragen zu
amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen**

Gegenstand dieser (weiteren) ergänzenden Handreichung ist die Empfehlung des MJEVG an die Kreise und kreisfreien Städte für den Umgang mit etwaigen Nachfragen der Antragstellerinnen und Antragssteller zu einem Ausgangsbescheid, der nach Vorbild der ergänzenden Handreichung vom 26. Februar 2019 erstellt worden ist.

In den vergangenen Wochen kam es wiederholt zu Nachfragen der Antragstellerinnen und Antragssteller zu Ziffer 2.) der Informationsgewährung („Es sind im Rahmen dieser Kontrollen keine Beanstandungen festgestellt worden, bzw. keine Beanstandungen festgestellt worden, zu deren Veröffentlichung ich Ansehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 40 Abs. 1a LFGB berechtigt bin.“).

Diese lauteten etwa

„Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom XX.XX.XXXX zum Betrieb XYZ.

Sie schreiben darin, dass im Rahmen der vorgenommenen Kontrollen "keine Beanstandungen festgestellt worden, bzw. keine Beanstandungen festgestellt worden, zu deren Veröffentlichung wir in Ansehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 40 Abs. 1a LFGB berechtigt sind".

Ich habe nun eine Nachfrage.

Wie ist das gemeint: Bedeutet dass, das gar keine Beanstandungen vorliegen?

Mit der Bitte um Auskunft und freundlichen Grüßen (...)"

oder

„Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Antwort. Ich habe dazu eine Nachfrage: In Ihrem Bescheid haben Sie ausgeführt, Sie würden mir eine Rechtsauskunft zukommen lassen, ob im Rahmen dieser Kontrollen etwaige Beanstandungen vorlagen. Ihre Auskunft stellt jedoch nicht klar ob a) keine Beanstandungen festgestellt wurden oder b) Beanstandungen festgestellt wurden, Sie aber diese nicht veröffentlichen werden. Haben Sie vor, mir diese Auskunft noch zu erteilen?

Mit freundlichen Grüßen (...)"

Derartige Nachfragen sind unseres Erachtens nicht als Widerspruch auszulegen und können daher formlos beantwortet werden. Beigefügt haben wir daher eine Musterantwort, wie Sie auf solche Nachfragen reagieren können.

Sehr geehrter Herr Secret,

um Ihre Nachfrage zu beantworten, möchte ich zunächst noch einmal auf die Kernaussage unseres Bescheides vom 20.03.2019 eingehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein staatliches Informationshandeln, welches zu einer zeitlich unbegrenzten Veröffentlichung von Verstößen eines Unternehmens gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften beiträgt, verfassungswidrig (unzulässige Pranger-Wirkung). Die Informationen, die wir Ihnen geben, werden nachweislich veröffentlicht. So ist auf dem Internetportal „Frag den Staat“ die gesamte Korrespondenz zu Ihrem Antrag öffentlich einsehbar. Dasselbe gilt für zahlreiche weitere VIG-Anträge, die uns über das besagte Portal erreicht haben.

Wenn wir in Bezug auf einen der entsprechenden Anträge nun konkret darüber informieren würden, dass in dem jeweiligen Einzelfall keine Beanstandungen vorlagen, würde dies in weiteren Antragsverfahren über das Internetportal „Frag den Staat“ den eindeutigen Rückschluss ermöglichen, dass immer dann eine Beanstandung vorlag, wenn wir nicht derart konkret informiert haben. Im Ergebnis würde die Auskunft also dazu führen, dass im Zusammenhang mit einzelnen Anträgen eine unzulässige Pranger-Wirkung entsteht.

Nach alledem dürfen wir Ihnen in Ansehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keinen über den in unserem Schreiben vom 11.04.2019 hinausgehenden Informationszugang gewähren. Insbesondere dürfen wir nicht konkretisieren, ob keine Beanstandungen vorlagen oder keine Beanstandungen vorlagen, zu deren Veröffentlichung wir berechtigt sind.

Im Übrigen verweise ich auf die Rechtsmittelbelehrung in unserem Bescheid vom 20.03.2019.

Mit freundlichen Grüßen

26. Mai 2019

**Handreichung für die Kreise und kreisfreien Städte
zum Umgang mit den standardisierten VIG-Abfragen zu
amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen**

In den vergangenen Tagen und Wochen haben wir aus mehreren Kreisen Nachfragen zum Umgang mit Widersprüchen bekommen, die von den Antragstellern gegen die nach unserem Muster erstellten Bescheide zur VIG-Informationsgewährung erhoben worden sind. Gegenstand dieser weiteren ergänzenden Handreichung ist die Empfehlung des MJEVG zum Umgang mit entsprechenden Widersprüchen.

Wichtig ist: Jeder Widerspruch ist individuell und gründlich zu bearbeiten.

Dabei ist zunächst zu prüfen, ob der Widerspruch fristgemäß eingegangen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Widerspruch ohne sachliche Einlassung als unzulässig zurückzuweisen. Zwar kann eine Behörde theoretisch aus Gründen der Selbstkontrolle der Verwaltung auch über verfristete Widersprüche sachlich entscheiden. Dies ist allerdings nicht zulässig, wenn durch den Ausgangsbescheid auch Rechte Dritter – wie hier jene der betroffenen Betriebe – tangiert sind.

Bei zulässigen, insbesondere fristgemäßen Widersprüchen sollte auf etwaige Argumente des Widerspruchsführers eingegangen und im Übrigen auf den Ausgangsbescheid verwiesen werden. Regelmäßig führen Widerspruchsführer an, dass gar keine Veröffentlichungen erfolgen würden. Dann bietet sich folgende Vorgehensweise an: Auf dem Portal „Frag den Staat“ kann über die Suchfunktion mit der Antragsnummer (z.B. #12345) der jeweilige Antrag gefunden, der entsprechenden Link kopiert und im Widerspruchsbescheid mit der Anmerkung eingefügt werden, dass nachweislich die Informationsgewährung veröffentlicht worden ist. Gleichzeitig sollte zu Beweis Zwecken ein Screenshot von der Veröffentlichung erstellt werden.

Das beschriebene Vorgehen setzt indes voraus, dass der Widerspruchsbescheid erst nach der Informationsgewährung ergeht und dass die Informationsgewährung (Kontrolltermine und Rechtsauskunft) direkt in einer E-Mail (nicht als Anhang!) erfolgt, weil die Informationen in diesem Fall automatisch im Internet veröffentlicht werden.

Neben den individuell durch den jeweiligen Antragssteller oder die jeweilige Antragstellerin verfassten Widersprüchen, wurde nunmehr offenbar auch von den Organisatoren der Aktion „Tops Secret“ ein Widerspruchsschreiben erstellt, das zukünftig als Muster für Widersprüche gegen VIG-Entscheidungen aus Schleswig-Holstein dienen könnte. Das besagte Schreiben haben wir Ihnen mit dieser Handreichung als Anlage noch einmal zugesandt. Es empfiehlt sich aus unserer Sicht, auf diesen „Musterwiderspruch“ landesweit einheitlich zu reagieren, um unsere klare Linie fortzusetzen. Aus diesem Grund haben wir für das besagte Schreiben einen Musterwiderspruchsbescheid beigefügt (gelb markierte Passagen wären entsprechend anzupassen).

Muster: Widerspruchsbescheid

Musterkreis

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Musteradresse

Aktenzeichen: XY-1234-Z

Sachbearbeiterin: Erika Mustermann

08.03.2019

Mit PZU

Herrn

Max Mustermann

Musterstraße 1

12345 Musterstadt

maxmustermann@fragdenstaat.de

Betreff: Ihr Antrag auf Informationsgewährung nach dem VIG

Bezug: Ihr Widerspruch vom 28.02.2019

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr Mustermann,

1. Ihr Widerspruch vom 28.02.2019 gegen meinen Bescheid vom 21.02.2019 wird hiermit zurückgewiesen.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Am 01.02.2019 haben Sie per E-Mail einen Antrag nach dem Verbraucherinformati-
onsgesetz (VIG) über die Internetplattform „Topf Secret“ versandt, welche unter
<https://fragdenstaat.de/kampagnen/lebensmittelkontrolle/> erreichbar ist.

Die Plattform ermöglicht es Verbraucherinnen und Verbrauchern, im Internet mit wenigen Klicks standardisierte Anträge auf Informationsgewährung nach VIG zu stellen.

In Ihrer E-Mail lautet es auszugsweise:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Musterbetrieb, Musterstraße 2, 12345 Musterstadt

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich. (...)

Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail).

Mit Verwaltungsakt vom 21.02.2019 habe ich entschieden, Ihnen Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen des Betriebes „Musterbetrieb, Musterstraße 2, 12345 Musterstadt zu gewähren, wobei sich die Informationsgewährung auf die Termine der letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des Betriebes sowie eine Rechtsauskunft, ob im Rahmen dieser Kontrollen etwaige Beanstandungen vorlagen, beschränkt. Im Übrigen habe ich Ihren Antrag abgelehnt.

Mit E-Mail vom 04.03.2019 an die Adresse maxmustermann@fragdenstaat.de habe ich Ihnen die folgenden Informationen über den in Rede stehenden Betrieb gewährt:

1. Die letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen fanden am 28.09.2018 und am 22.01.2019 statt.
2. Es sind im Rahmen dieser Kontrollen keine Beanstandungen festgestellt worden, bzw. keine Beanstandungen festgestellt worden, zu deren Veröffentlichung ich Ansehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 40 Abs. 1a LFGB berechtigt bin.

Mit Schreiben vom 26.02.2019, bei uns eingegangen am 28.02.2019, haben Sie gegen meinen Bescheid vom 21.02.2019 Widerspruch eingelegt.

Sie machen geltend, dass über „Topf Secret“ keine automatische Veröffentlichung erfolgen würde, sondern es vielmehr auch bei der Nutzung des auf der Website zur Verfügung gestellten Antragsformulars bei der Entscheidung des jeweiligen Antragstellers bliebe, ob und wo er die erhaltenen Informationen später veröffentlicht.

Ferner führen Sie an, dass die Antragsteller die Antwort der Behörde regelmäßig per Post erhalten würden und daher für eine anschließende Publikation auf der Homepage von „Topf Secret“ aktiv tätig werden müssten. Aufgrund der erforderlichen Einzelschritte (Scannen, Hochladen, Schwärzen) sei bei lebensnaher Betrachtung davon auszugehen, dass zahlreiche Antragsteller wegen des damit verbundenen Auf-

wandes von einer Veröffentlichung auf der Homepage von „Topf Secret“ absehen würden.

Des Weiteren führen Sie aus, dass in dem „sehr seltenen“ Fall, dass die Behörde per Mail antwortet, nach automatischer Schwärzung „lediglich“ der Inhalt der E-Mail automatisch veröffentlicht werden würde. Um etwaige Anhänge zu veröffentlichen, müsse der Nutzer darauf klicken.

Sie betonen, dass keine Veröffentlichungsabsicht unterstellt werden könne, sondern es vielmehr Sache des einzelnen Antragstellers sei, ob und wo er die erhaltenen Informationen veröffentlicht. Auskunftspflichtige Behörden würden nicht allein wegen der Möglichkeit einer anschließenden Veröffentlichung Ansprüche nach dem VIG verweigern dürfen.

Im Übrigen machen Sie geltend, dass das VIG die Verwendung der Informationen nicht einschränken würde und sich daher nicht erschließen würde, warum der einzelne Anspruchsteller die ihm erteilten Informationen zur Förderung der gesetzlich gewollten Transparenz nicht weiterverbreiten darf. Die Rechtsordnung würde es Privaten nicht verbieten würde, Informationen im Internet oder in anderen Medien zu verbreiten.

Sie führen überdies an, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer Herausgabe von Kontrollberichten nicht entgegenstünde, weil gravierende Unterschiede in qualitativer und quantitativer Hinsicht zwischen der aktiven staatlichen Information der gesamten Öffentlichkeit nach § 40 Abs. 1a LFGB und der passiven behördlichen Information einzelner Antragssteller bestünden. Veröffentlichungen durch Private würden nicht annähernd dieselbe Autorität wie eine offizielle Veröffentlichung durch Behörden beanspruchen. Die Ausstrahlungswirkung der jeweiligen behördlichen Informationsfreigabe auf das Wettbewerbsgeschehen sei daher nicht annähernd vergleichbar. Überdies seien behördliche Informationen, die auf nichtstaatlichen Internetseiten wie „Topf Secret“ wiedergegeben werden, ganz offen als Informationen „aus zweiter Hand“ erkennbar.

Schließlich machen Sie geltend, dass Ihr Antrag nicht rechtsmissbräuchlich sei.

II.

Ihr Widerspruch, zu dessen Entscheidung ich nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) berufen bin, ist zulässig, aber unbegründet.

1.

Der von Ihnen angegriffene Verwaltungsakt ist recht- und zweckmäßig im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Im Hinblick auf die für den Erlass erforderliche Rechtsgrundlage sowie die formelle Rechtmäßigkeit möchte ich zunächst auf meine Ausführungen in dem Ausgangsbescheid vom 21.02.2019 verweisen. In diesen Punkten dürfte zwischen den Parteien im Übrigen auch Einigkeit bestehen.

Der Ausgangsbescheid ist – insbesondere im Hinblick auf den Umfang der Informationsgewährung – überdies auch materiell rechtmäßig.

Der Umfang der auf Ihren Antrag zu gewährenden Informationen richtete sich zunächst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind. Darunter fallen grundsätzlich konkrete Kontrollmaßnahmen und mögliche Verstöße einzelner Betriebe (sog. „Verstoß-Daten“, vgl. BeckOK InfoMedienR/Rossi, 22. Ed. 1.5.2018, VIG § 2 Rn. 32). Im Falle Ihres Antrages musste die Informationsgewährung indes auf die Termine der letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des oben genannten Betriebes sowie eine Rechtsauskunft, ob im Rahmen dieser Kontrollen etwaige Beanstandungen vorlagen, beschränkt werden. Eine tatsächliche Auskunft über Beanstandungen sowie eine Herausgabe von Kontrollberichten, gesetzt den Fall, dass Beanstandungen vorlagen, wäre im Zusammenhang mit Ihrem Antrag hingegen unzulässig.

Ein staatliches Informationshandeln, dass eine zeitlich unbegrenzte Veröffentlichung sämtlicher Verstöße eines Unternehmens gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften unabhängig von der Qualität des Verstoßes bewirkt, ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nämlich verfassungswidrig.

Dies folgt aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Nach dieser Norm sind Lebensmittelüberwachungsbehörden bei bedeutsamen Verstößen gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften dazu verpflichtet, diese von Amts wegen zu veröffentlichen. Das BVerfG hat diesbezüglich in seinem Beschluss vom 21.03.2018 (Az. 1 BvF 1/13) festgestellt, dass nur Verstöße von hinreichendem Gewicht veröffentlicht werden dürfen. Ferner hat es festgestellt, dass die Informationsinteressen der Öffentlichkeit hinter den durch die Berufsfreiheit gem. Art. 12 Grundgesetz (GG) geschützten Interessen des Betriebes zurücktreten, wenn Verstöße gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften zeitlich unbegrenzt durch Lebensmittelüberwachungsbehörden veröffentlicht werden. Begründet wird dies damit, dass die zeitlich unbegrenzte Vorhaltung teilweise nicht endgültig festgestellter oder bereits behobener Rechtsverstöße zu einem erheblichen Verlust des Ansehens führen kann, der bei zunehmendem zeitlichen Abstand nicht mehr von einem legitimen Informationsinteresse gedeckt wird (sog. Pranger-Wirkung).

Eine vollumfängliche Beantwortung der standardisierten VIG-Anträge, die uns über das Portal „Topf Secret“ erreichen, würde ein staatliches Informationshandeln darstellen, welches eine zeitlich unbegrenzte Veröffentlichung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften unabhängig von der Qualität der Verstöße bewirkt.

Wenn Sie also anführen, dass nicht ersichtlich sei, warum der einzelne Antragsteller die ihm erteilten Informationen zur Förderung der gesetzlich gewollten Transparenz nicht weiterverbreiten darf, verkennen Sie dabei folgendes: Die Rechtsordnung verbietet vorliegend nicht Ihnen eine Veröffentlichung von Informationen, sondern dem Staat. Gerade weil weder das VIG noch sonstige geltende Rechtsnormen Privaten verbieten, VIG-Informationen im Internet oder anderen Medien zu verbreiten, dürfen wir manche Informationen, die mittels der standardisierten „Topf Secret“-Anträge begehrt werden, gar nicht erst gewähren. Denn die vollumfängliche Beantwortung dieser Anträge hätte Auswirkungen auf die Wettbewerbspositionen der betroffenen Betriebe, die in quantitativer und qualitativer Hinsicht einem aktiven staatlichen Informationshandeln i.S.d. § 40 Abs. 1a LFGB mindestens gleichzustellen wären.

a) Automatische Veröffentlichung

Begründet ist dies zunächst in dem Umstand, dass die Informationen, welche im Zusammenhang mit der Beantwortung standardisierter „Topf Secret“-Anträge gewährt werden, automatisch auf dem Internet zu finden sind.

Ihrer gegenteiligen Auffassung liegt der Irrtum zugrunde, dass die Antragsteller die Antwort der Behörde regelmäßig per Post erhalten würden und daher für eine anschließende Publikation auf der Homepage von „Topf Secret“ aktiv tätig werden müssten. Zwar mag zutreffen, dass die Bescheidung von „Topf Secret“-Anträgen zuweilen postalisch erfolgt. Die eigentliche Informationsgewährung – und nur auf diese kommt es vorliegend an – erfolgt in Schleswig-Holstein und somit auch unsererseits hingegen stets per E-Mail. Grund dafür ist, dass die Antragsteller diese Art der Informationsgewährung ausdrücklich begehren. So haben auch Sie in Ihrem Antrag explizit um „Antwort in elektronischer Form (E-Mail)“ gebeten. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so hat die informationspflichtige Stelle gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG die Informationen auf diese Art zu gewähren.

Wenn Sie also anführen, dass aufgrund der erforderlichen Einzelschritte (Scannen, Hochladen, Schwärzen) bei lebensnaher Betrachtung davon auszugehen sei, dass zahlreiche Antragsteller wegen des damit verbundenen Aufwandes von einer Veröffentlichung auf der Homepage von „Topf Secret“ absehen würden, läuft diese Argumentation ins Leere, da die Informationsgewährung nicht postalisch erfolgt, sondern per E-Mail. Dies setzt kein Scannen oder Hochladen voraus, eine Schwärzung personenbezogener Daten erfolgt – zumindest theoretisch – durch einen Algorithmus.

Wie Sie selbst zutreffend feststellen, wird der Inhalt behördlicher E-Mails, die an die durch „Topf Secret“ generierten Adressen versandt werden, automatisch, d.h. ohne etwaiges Aktivwerden des Antragstellers oder der Antragstellerin, im Internet veröffentlicht. Sobald der jeweilige Behördenmitarbeiter oder die jeweilige Behördenmitar-

beiterin auf „E-Mail senden“ klickt, erscheinen die darin jeweils gewährten Informationen auf dem Portal „Topf Secret“. Es ist folglich mitnichten Sache des einzelnen Antragstellers, ob und wo er die erhaltenen Informationen veröffentlicht. Vielmehr erfolgt bei der Informationsgewährung zu „Topf Secret“ - Anträgen per E-Mail immer eine Veröffentlichung im Internet, die unmittelbar durch staatliches Handeln bewirkt wird.

Sie führen in diesem Zusammenhang an, dass Kontrollberichte, die als E-Mail-Anhang versendet werden, nur veröffentlicht werden würden, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin darauf klicke. Selbst wenn dem so wäre, würde dies nur eine marginale, zu vernachlässigende Hürde darstellen, die im Hinblick auf die erhebliche Veröffentlichungswahrscheinlichkeit keine andere Entscheidung rechtfertigen würde.

Wer einen Antrag über das Portal „Topf Secret“ stellt, tut dies mit Veröffentlichungsabsicht. Das Portal dient nämlich nicht dem Zweck, eine bürgerfreundliche Möglichkeit zu schaffen, Anfragen nach dem VIG zu stellen. Wenn dem so wäre, hätten die Betreiber auf die Veröffentlichungsfunktion verzichten können. Der einzige Zweck, den das Portal verfolgt, ist die Veröffentlichung sämtlicher Kontrollergebnisse im Internet. So schreiben die Betreiber der Plattform in ihrem Blog selbst:

„Wir wollen mit der Mitmach-Plattform Druck aufbauen, damit Behörden in Zukunft ausnahmslos alle Kontrollergebnisse veröffentlichen müssen.“

Dass dies verfassungswidrig wäre, wurde nunmehr hinreichend erörtert. Ein behördliches Handeln, das einen verfassungswidrigen Zustand begründet, ist unzulässig. Deshalb dürfen wir im Falle eines „Topf Secret“-Antrages keine Kontrollberichte herausgeben. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die in Rede stehenden E-Mails samt Anhängen nicht an private E-Mail-Adressen der Antragstellerinnen oder Antragsteller versendet werden, sondern direkt an das Portal, das sich das oben genannte Ziel gesteckt hat. Es kann an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden, dass auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Portals Zugriff auf die Dateien haben.

Ebenso wenig ist gewährleistet, dass das Portal und die darauf gespeicherten Informationen hinreichend gegen Datendiebstahl und -missbrauch gesichert sind. So hat eine Auswertung des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung Schleswig-Holstein (MJEVG) ergeben, dass es bei 1.000 seit Januar 2019 in Schleswig-Holstein gestellten „Topf-Secret“-Anträgen in 279 Fällen zu unerwünschten Offenlegungen von personenbezogenen Daten wie Namen und Anschrift der Antragsteller und Antragstellerinnen sowie Namen von Behördenmitarbeitern und -mitarbeiterinnen kam. Die Datenschutzerklärung des Portals befand sich im Zeitpunkt der Auswertung auf dem Stand des 14. Januar 2018 und enthielt infolgedessen keinerlei Hinweise auf die seit dem 25. Mai 2018 anzuwendende Datenschutzgrundverordnung. Demnach wurden (und werden) sämtliche Antragstellerinnen und Antragsteller fehlerhaft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aufgeklärt.

Es existieren mithin nachweislich nicht unerhebliche Datenschutz- und Datensicherheitslücken. Diese räumen die Betreiber des Portals überdies auch selbst ein. So heißt es in der besagten Datenschutzerklärung unter Punkt 7.:

„Wir weisen darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich.“

Neben den dargestellten Erwägungen, begründet sich vorliegend die konkrete Veröffentlichungsgefahr nicht zuletzt in folgendem Umstand: Die Informationen, die Ihnen in Beantwortung Ihres konkreten Antrages gewährt worden sind, wurden de facto (automatisch) im Internet veröffentlicht. Dies ist unter

<https://fragdenstaat.de/anfrage/kontrollbericht-zu-musterbetrieb>

öffentlich einsehbar.

Wir unterstellen Ihnen also nicht nur eine Veröffentlichungsabsicht und verweigern eine Informationsgewährung auch nicht bloß aufgrund der Möglichkeit einer Veröffentlichung. Vielmehr liegt Ihrerseits bereits eine Veröffentlichung gewährter Informationen vor. Die Wahrscheinlichkeit, dass Sie ggf. auch etwaige negative Kontrollberichte veröffentlichen würden, grenzt somit an Sicherheit. Im Rahmen dieses Widerspruchsverfahrens, das auch der Selbstkontrolle der Verwaltung dient, wurde die ohnehin bestehende, erhebliche Veröffentlichungsgefahr mithin nicht widerlegt, sondern sogar bekräftigt.

b) Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition

Die Informationen, die auf dem Portal „Topf Secret“ veröffentlicht werden sollen, hätten erhebliche Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition der betroffenen Betriebe.

Zeitlich unbegrenzte Informationen über Beanstandungen bei lebensmittelrechtlichen Kontrollen haben immer gravierende Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition des betroffenen Betriebes am Markt, da eine zeitlich unbegrenzte Vorhaltung teilweise nicht endgültig festgestellter oder bereits behobener Rechtsverstöße zu einem erheblichen Verlust des Ansehens führen kann, der bei zunehmendem zeitlichen Abstand nicht mehr von einem legitimen Informationsinteresse gedeckt wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.03.2018, Az. 1 BvF 1/13). Im Einzelfall kann dies bis hin zur Existenzvernichtung reichen (BVerfG, a.a.O.).

Bereits die Information, dass Beanstandungen im Rahmen der letzten beiden Kontrolltermine vorlagen, hätte somit Auswirkungen auf die Wettbewerbspositionen der betroffenen Betriebe, sodass sie von staatlicher Seite nur veröffentlicht werden darf, wenn dies mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Einklang steht. Da eine Veröffentlichung auf dem Portal „Topf Secret“ weder zeitlich begrenzt noch nach der Qualität etwaiger Verstöße differenzierend erfolgt, ist dies nicht der Fall.

Im Übrigen dürften wir Sie auch dann, wenn in Bezug auf den angefragten Betrieb keine Beanstandungen vorlagen, nicht darüber informieren. Denn wenn wir in Beantwortung einer der standardisierten Anträge, die uns über das Portal „Topf Secret“ erreichen, konkret darüber informieren würden, dass in dem jeweiligen Einzelfall keine Beanstandungen vorlagen, würde dies in weiteren Antragsverfahren über das Internetportal „Topf Secret“ den eindeutigen Rückschluss ermöglichen, dass immer dann eine Beanstandung vorlag, wenn wir nicht derart konkret informiert haben.

Dass auch die Herausgabe etwaiger negativer Kontrollberichte Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition des jeweiligen betroffenen Betriebes hätte, liegt auf der Hand.

Aus diesen Gründen haben Sie neben den Kontrollterminen lediglich die Rechtsauskunft erhalten, dass keine Beanstandungen festgestellt wurden, bzw. keine Beanstandungen festgestellt wurden, zu deren Veröffentlichung ich Ansehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 40 Abs. 1a LFGB berechtigt bin.

c) Quantitative und qualitative Vergleichbarkeit

Die Auswirkungen einer Veröffentlichung von Informationen über lebensmittelrechtliche Beanstandungen auf dem Portal „Topf Secret“ sind in quantitativer und qualitativer Hinsicht einem aktives staatliches Informationshandeln i.S.d. § 40 Abs. 1a LFGB nicht nur gleichzustellen, sondern sogar deutlich gravierender als jenes.

Unter quantitativen Gesichtspunkten folgt dies aus der enormen Reichweite des Portals „Topf Secret“. So wurden dort innerhalb eines Monats 20.000 Anträge gestellt. Zum Vergleich: Eine stichprobenartige Auswertung hat ergeben, dass die Internetseite des MJEVG, auf der die Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB erfolgen, in einer Woche gerade einmal 21 Seitenaufrufe hatte. Die quantitativen Unterschiede sind mithin eklatant.

Wenn Sie im Hinblick auf die qualitative Vergleichbarkeit anführen, behördliche Informationen, die auf nichtstaatlichen Internetseiten wie „Topf Secret“ wiedergegeben werden, seien ganz offen als Informationen „aus zweiter Hand“ erkennbar, liegt dem abermals der Irrtum zugrunde, dass die Informationen nicht postalisch gewährt und somit nicht lediglich wiedergegeben werden. Vielmehr erscheint eine offizielle behördliche Antwort unmittelbar und unverändert im Internet. Insofern handelt es sich um Informationen aus erster (behördlicher) Hand, welchen deshalb sehr wohl auch die von Ihnen in Abrede gestellte Autorität staatlichen Handelns innewohnt.

Überdies ist zu beachten: Ein aktives staatliches Informationshandeln i.S.d. § 40 Abs. 1a LFGB erfolgt sachlich, neutral, zeitlich begrenzt und nur, wenn aufgrund der Schwere des Verstoßes ein ernsthaftes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht. So wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Informationsinteressen der Öffentlichkeit einerseits und den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Betriebe andererseits hergestellt. Im Hinblick auf Veröffentlichungen auf dem Portal „Topf Secret“ ist dies indes nicht gewährleistet. Insbesondere würden dortige Veröffentli-

chungen zeitlich unbegrenzt und unabhängig von der Schwere des Verstoßes erfolgen. Die Auswirkungen auf die Wettbewerbspositionen der betroffenen Betriebe sind dort mithin qualitativ deutlich gravierender als im Falle staatlicher Veröffentlichungen i.S.d. § 40 Abs. 1a LFGB, nicht umgekehrt.

Nach alledem war Ihr Antrag teilweise abzulehnen.

Eine Einlassung auf Ihre Ausführungen zu der mangelnden Rechtsmissbräuchlichkeit Ihres Antrages kann dahinstehen, da wir Ihren Antrag nicht als rechtsmissbräuchlich erachtet haben. Aus diesem Grund haben wir ihm auch teilweise stattgegeben.

Im Übrigen verweise ich auf die rechtlichen Ausführungen im Ausgangsbescheid.

Die voranstehenden Ausführungen begründen nicht nur die Rechtmäßigkeit, sondern auch die Zweckmäßigkeit des Ausgangsbescheides i.S.v. § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 15 Abs. 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 VwGO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Verwaltungsakt vom 21.02.2019 kann beim Verwaltungsgericht in Schleswig innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden.

Hochachtungsvoll

Erika Mustermann

(Kreis-RD)

Von: @jumi.landsh.de
Gesendet: Dienstag, 16. Juli 2019 08:51
An: (Kreis-RD)
Cc: @jumi.landsh.de; @jumi.landsh.de
Betreff: AW: [EXTERN] Topf Secret

Sehr geehrte Frau

Herr [redacted] hat mich in der unten beigefügten Angelegenheit mit der Beantwortung Ihrer Frage betraut.

Leider kommt es auf dem Portal „Topf Secret“ immer wieder zu ungewollter Veröffentlichung personenbezogener Daten. Es wird wohl auch nie zu 100% gewährleistet sein, dass zukünftig keine personenbezogenen Daten mehr auf der Plattform veröffentlicht werden. Die Schwärzung muss, wenn Dokumente hochgeladen werden, nämlich durch die Antragsteller selbst vorgenommen werden, erfolgt also nicht automatisch. Offenbar kommt es hierbei hin und wieder dazu, dass personenbezogene Daten übersehen werden.

Das ist unbefriedigend, reicht nach unserer Auffassung indes nicht aus, um von einer Bescheidung der Verbraucherin oder des Verbrauchers pauschal abzusehen, zumal umgehend nachgeschwärzt worden ist. Im Übrigen weisen die Plattformbetreiber die Antragssteller nach unserer Kenntnis auch ausdrücklich darauf hin, dass vor dem Upload von Dokumenten personenbezogene Daten zu schwärzen sind. Unsere Empfehlung wäre daher, die Bearbeitung fortzusetzen und bei etwaigen erneuten Verstößen die (zuständige) Berliner Datenschutzbeauftragte einzuschalten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig Holstein
Abteilung II 4 – Verbraucherschutz –
Muhliusstraße 38

Postversand nur über:

Lorentzendam 35

24103 Kiel

Telefon: +49 431 988-

Fax: +49 431 988-

[@jumi.landsh.de](mailto:)

www.schleswig-holstein.de



**TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT**
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang
für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

mut-verbindet.de

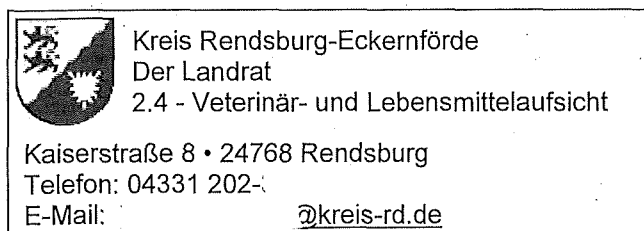
Von: (MJEVG) <____@jumi.landsh.de>
Gesendet: Montag, 15. Juli 2019 15:15
An: (MJEVG) <____@jumi.landsh.de>
Cc: (2) (MJEVG) <____@jumi.landsh.de>
Betreff: WG: [EXTERN] Top Secret

Von: (Kreis-RD) <____@kreis-rd.de>
Gesendet: Montag, 15. Juli 2019 14:06
An: (MJEVG) <____@jumi.landsh.de>
Cc: @kreis-oh.de' <____@kreis-oh.de>; @sh-landkreistag.de'
<____@sh-landkreistag.de>
Betreff: [EXTERN] Top Secret

Sehr geehrter Herr

auf der Internetplattform „FragDenStaat“ wurde ein Bescheid, der von der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde erstellt wurde, ohne vollständige Schwärzung von personenbezogenen Daten veröffentlicht. Einen screenshot habe ich dieser Mail beigefügt. Auf Bitten des betroffenen Kollegen wurden durch die Plattformbetreiber mittlerweile die personenbezogenen Daten geschwärzt und der User wurde auf den Sachverhalt hingewiesen. Wir beabsichtigen nunmehr die Beantwortung entsprechender Anfragen auszusetzen, bis gewährleistet werden kann, dass zukünftig keine personenbezogenen Daten mehr auf der Plattform veröffentlicht werden. Wie ist dies aus Ihrer Sicht rechtlich zu bewerten?

Mit freundlichen Grüßen



Dies ist eine dienstliche E-Mail der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde.
Behandeln Sie den Inhalt der Mail und ihrer Anlagen grundsätzlich vertraulich, soweit sich nicht aus dem Inhalt etwas anderes ergibt. Sollten Sie diese E-Mail zu Unrecht erhalten haben, bitten wir Sie diese unverzüglich zu löschen und informieren Sie uns bitte umgehend.

Wichtiger Hinweis zur E-Mail-Kommunikation:

Dieser Kommunikationsweg steht ausschließlich für Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanhträge, Einsprüche, Widersprüche oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax oder auf dem Postwege unbedingt erforderlich.

Haftungsausschluss:

Alle ausgehenden E-Mails werden nach dem aktuellen Stand der Technik auf Viren und sonstigen schädlichen Code untersucht. Wir übernehmen jedoch keinerlei Haftung für Schäden, die durch E-Mails aus unserem Hause verursacht werden, da der Versand und Empfang von E-Mails durch technische Störungen beeinträchtigt sein kann.

z. d. A.



Von: (Kreis-RD)
Gesendet: Dienstag, 16. Juli 2019 09:10
An: (Kreis-RD)
Betreff: AW: [EXTERN] Topf Secret

Guten Morgen

alles klar, weiß ich Bescheid. Dann setze ich die Bearbeitung fort und nehme aber als Aktualisierung den Namen und die Telefonnummer raus und ersetze das Kästchen dann nur noch mit unserer Emailadresse. ☺

Mit freundlichen Grüßen

2.4 - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Telefon: 04331 202-

Von: (Kreis-RD)
Gesendet: Dienstag, 16. Juli 2019 09:08
An: (Kreis-RD); Kreis-RD)
Betreff: WG: [EXTERN] Topf Secret

Zur Info...

Mit freundlichen Grüßen

2.4 - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Telefon: 04331 202-

Von: @jumi.landsh.de [mailto: @jumi.landsh.de]
Gesendet: Dienstag, 16. Juli 2019 08:51
An: Kreis-RD)
Cc: @jumi.landsh.de; @jumi.landsh.de
Betreff: AW: [EXTERN] Topf Secret

Sehr geehrte Frau

Herr ... hat mich in der unten beigefügten Angelegenheit mit der Beantwortung Ihrer Frage betraut.

Leider kommt es auf dem Portal „Topf Secret“ immer wieder zu ungewollter Veröffentlichung personenbezogener Daten. Es wird wohl auch nie zu 100% gewährleistet sein, dass zukünftig

keine personenbezogenen Daten mehr auf der Plattform veröffentlicht werden. Die Schwärzung muss, wenn Dokumente hochgeladen werden, nämlich durch die Antragsteller selbst vorgenommen werden, erfolgt also nicht automatisch. Offenbar kommt es hierbei hin und wieder dazu, dass personenbezogene Daten übersehen werden.

Das ist unbefriedigend, reicht nach unserer Auffassung indes nicht aus, um von einer Bescheidung der Verbraucherin oder des Verbrauchers pauschal abzusehen, zumal umgehend nachgeschwärzt worden ist. Im Übrigen weisen die Plattformbetreiber die Antragssteller nach unserer Kenntnis auch ausdrücklich darauf hin, dass vor dem Upload von Dokumenten personenbezogene Daten zu schwärzen sind. Unsere Empfehlung wäre daher, die Bearbeitung fortzusetzen und bei etwaigen erneuten Verstößen die (zuständige) Berliner Datenschutzbeauftragte einzuschalten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



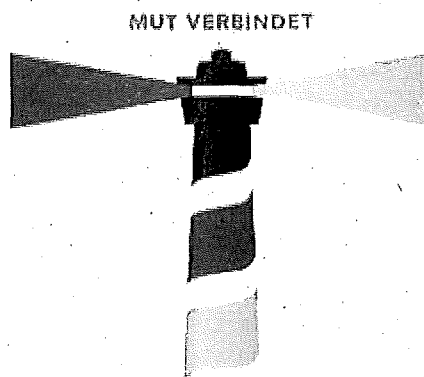
Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig Holstein
Abteilung II 4 – Verbraucherschutz –
Muhliusstraße 38

Postversand nur über:
Lorentzendamms 35
24103 Kiel

Telefon: +49 431 988-
Fax: +49 431 988-

@jumi.landsh.de

www.schleswig-holstein.de



**TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT**
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang
für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

mut-verbindet.de

Von: (MJEVG) <@jumi.landsh.de>
Gesendet: Montag, 15. Juli 2019 15:15
An: (MJEVG) <@jumi.landsh.de>
Cc: (2) (MJEVG) <@jumi.landsh.de>
Betreff: WG: [EXTERN] Topf Secret

Von: (Kreis-RD) <@kreis-rd.de>
Gesendet: Montag, 15. Juli 2019 14:06
An: (MJEVG) <@jumi.landsh.de>
Cc: @kreis-oh.de' <@kreis-oh.de>; @sh-landkreistag.de'


< @sh-landkreistag.de >

Betreff: [EXTERN] Topf Secret

Sehr geehrter Herr

auf der Internetplattform „FragDenStaat“ wurde ein Bescheid, der von der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde erstellt wurde, ohne vollständige Schwärzung von personenbezogenen Daten veröffentlicht. Einen screenshot habe ich dieser Mail beigefügt. Auf Bitten des betroffenen Kollegen wurden durch die Plattformbetreiber mittlerweile die personenbezogenen Daten geschwärzt und der User wurde auf den Sachverhalt hingewiesen. Wir beabsichtigen nunmehr die Beantwortung entsprechender Anfragen auszusetzen, bis gewährleistet werden kann, dass zukünftig keine personenbezogenen Daten mehr auf der Plattform veröffentlicht werden. Wie ist dies aus Ihrer Sicht rechtlich zu bewerten?

Mit freundlichen Grüßen

	<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat 2.4 - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht Kaiserstraße 8 • 24768 Rendsburg Telefon: 04331 202- E-Mail: rd@kreis-rd.de</p>
--	--

Dies ist eine dienstliche E-Mail der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde.

Behandeln Sie den Inhalt der Mail und ihrer Anlagen grundsätzlich vertraulich, soweit sich nicht aus dem Inhalt etwas anderes ergibt. Sollten Sie diese E-Mail zu Unrecht erhalten haben, bitten wir Sie diese unverzüglich zu löschen und informieren Sie uns bitte umgehend.

Wichtiger Hinweis zur E-Mail-Kommunikation:

Dieser Kommunikationsweg steht ausschließlich für Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge, Einsprüche, Widersprüche oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax oder auf dem Postwege unbedingt erforderlich.

Haftungsausschluss:

Alle ausgehenden E-Mails werden nach dem aktuellen Stand der Technik auf Viren und sonstigen schädlichen Code untersucht. Wir übernehmen jedoch keinerlei Haftung für Schäden, die durch E-Mails aus unserem Hause verursacht werden, da der Versand und Empfang von E-Mails durch technische Störungen beeinträchtigt sein kann.

